Bahlungsfrift, durch die bloße Berzogerung des Schuldners und Saumseligkeit der Ruckahlung noch die weiteren Zinsen verlieren soll, wofern er seine Forderung nicht sogleich gerichtlich einklaget; so murde in ben sammtlichen Bohmisch-Desterreichisch-Deutschen Erblandern von nun an zu verordnen nothig befunden, daß

Erften s. wenn zwischen bem Glaubiger und Schuldner keine Binfen bedungen worden, ben benjenigen Schuldforderungen, die zur Rudzahlung eine bestimmte Zeit haben, die Zinsen aus dem Gesetze sogleich von dem Lage laufen, als die Ruckzahlung geleistet werden sollte, und nicht geleiftet worden ift.

3mehtens. Ben Forderungen aber, zu beren Zahlung keine Frist bestimmt ift, sollen die Zinsen aus bem Gefete von bem Tage an laufen, als die Schuld mit Recht gerichtlich oder außergerichtlich ift zurud gefor= bert worden.

848.

Patent vom 17ten Junius 1788.

Junius. ben 17ten.

Nach dem bereits bekannt gemachten allgemeinen Gesetze über Verbreder und Strafen wird hiermit zur Vollendung der Eriminalrechts=Ver= waltung auch die Vorschrift über bas Eriminal-Verfahren ertheilt, mo= f. n. 873. ben zum Zwecke genommen worden, daß auf der einen Seite ein wirklicher Berbrecher nicht ungestraft bleiben, auf der andern aber ber Schuldlose, ben allenfalls ein Zusammenfluß von Umftanden in Berdacht gebracht haben kann, nichts zu beforgen haben, und bie Unschuld an bem untersuchenden Eriminal-Gerichte felbst stets ben nothwendigen und eifrig= ften Bertheidiger finden foll.

zu n. 611.

Es wird bemnach fo wohl den politischen Obrigkeiten als sammtli= den einzelnen Burgern und Unterthanen verordnet, vom erften Muguft 1788 an alles auf das genaueste zu befolgen, was zur Beforderung ber Criminalrechts-Berwaltung in diefer Borschrift jedem zur Pflicht gemacht wird.

Auch follen von diesem Tage an die gegenwärtig bestellten Eriminal-Gerichte solche in demjenigen Theile, der die Berwaltung des eigentlichen Criminal-Richteramtes betrifft, so weit es immer nach ihrer jegigen Berfaffung geschehen kann, in Ausübung bringen.

Dagegen bie neuen Eriminal-Gerichte, nachdem fie ihre Berfaffung dem festgesetten System gemäß erhalten werden, von bem Tage ihrer

Einführung an, diese Vorschrift in allen Theilen der Eriminalrechts-Verwaltung zur Richtschnur zu nehmen haben.

Erstes Hauptstück.

Bon der Aufmerksamkeit auf Eriminal=Berbrechen, Entdedung und Anhaltung der Eriminal=Berbrecher.

§. 1.

Ben Criminal-Verbrechen soll kunftig nicht anders, als von richterlichen Amts wegen verfahren werden; daher wird der in einigen Provinzen bisher gewöhnliche Anklagungs-Prozeß ganzlich aufgehoben.

§. 2.

Im Allgemeinen ist jedermann verpflichtet, schwere Eriminal Berbrechen, nahmentlich das Verbrechen der beleidigten Majestät, Landesverzath, Aufruhr, Verfälschung der Münzen und Staatspapiere, Mord, Raub und Brandlegung, so bald ihm solche bekannt werden, mit allen bewußten Umständen, mithin auch mit Benennung des Thäters, wenn ihm derselbe bekannt ist, der Obrigkeit anzuzeigen; wer diese Anzeige unsterläßt, verfällt selbst, je nachdem die Unterlassung vorsählich oder aus Nachlässigkeit geschehen, in Strafe.

Von der Pflicht, eine solche Anzeige zu machen, sind jedoch enthoben: des Thaters Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Sehes gatte, Aeltern, Kinder, Geschwisterkinder, und die ihm in der Seiten- linie noch naher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert sind. Aber ben Verbrechen der beleidigten Majestät nach dem §. 41 des allgemeinen Gesehes über Verbrechen und Strafen, ben dem Landesverrathe nach dem §. 45, ben dem Verbrechen der Ausspähung nach dem §. 48 sind von der Pflicht der Anzeige nur des Thaters Blutsverwandte in auf- und absseigender Linie und die Shegatten frengesprochen.

§. 3.

Die Anzeige kann mundlich oder schriftlich geschehen. In beyden Fallen muß der Anzeiger der Obrigkeit seinen Nahmen, Stand und Aufenthalt bekannt machen. Auf die Anzeige ohne Nahmen soll gegen niemand versahren werden. Doch kann eine solche Anzeige ohne Nahmen nach Beschaffenheit der darin näher angedeuteten Umstände zum Anlasse dienen, in Geheim und mit der nothwendigen Behuthsamkeit nachzuforschen, ob das angezeigte Berbrechen wirklich begangen worden. Die Obrigkeit ist schuldig, den Nahmen des Anzeigers, wenn er es verlangt, geheim zu halten. Doch muß der An-

zeiger dem Beschuldigten alsbann nahmhaft gemacht werden, wann die Wahrheit der Anklage nicht bewiesen wird, und er keinen hinlanglichen Grund anzuführen vermögend ist, aus welchem er sie unternommen hat.

§. 4.

Ueberhaupt foll die Anzeige immer die Eigenschaft des Criminal-Berbrechens, Ort, Zeit und die begleitenden Umstände desselben, wie auch Nahmen, Stand und Aufenthalt des Verbrechers genau, wahrhaft und nach Redlichkeit und Gewissen enthalten. Dennoch kann die Obrigkeit auch Anzeigen, denen diese Umständlichkeit mangelt, nicht ben Seite seben, sondern muß zur Aufklärung derselben ihr Amt handeln.

§. 5.

Die Obrigkeit, an welche die Anzeige gemacht werden muß, ist diejenige Behörde, der in dem Bezirke, wo die Anzeige geschicht, nach Berfassung eines jeden Landes, die obrigkeitliche Aussicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit anvertrauet ist.

§. 6.

Jede dieser Obrigkeiten ist verpflichtet, die in ihrem Bezirke ihr mit hinlanglichen Inzichten entweder angezeigten, oder von ihr selbst wahrs genommenen Eriminal-Verbrechen und Eriminal-Verbrecher weiters dem Eriminal-Gerichte anzuzeigen, den Verbrecher auch selbst anzuhalten, und dem Eriminal-Gerichte einzuliesern.

§. 7.

Geschieht die Anzeige gleich oder bald nach dem verübten Berbrechen, so find die Merkmahle, und was immer zur naheren Aufklarung der eigent: lichen Beschaffenheit der That sühren kann, so viel möglich, in bem Busstande zu lassen, in welchem das Berbrechen entdeckt worden ist.

S. 8.

Die Anhaltung und Stellung besjenigen, dem ein Berbrechen angeschuldigt wird, muß mit aller Borsicht gegen dessen Entweichung gescheshen. Röthigen Falls können auch Zwangsmittel angewendet werden; doch ist daben immer die Ehre des Angehaltenen nach Möglichkeit zu schonen. Der Angeschuldigte ist verpflichtet, wenn er von der Obrigkeit vorgesorsdert wird, sich zu stellen; im Weigerungsfalle können wider ihn, wenn es nothig ist, auch solche Zwangsmittel angewendet werden, die selbst Leib und Leben in Gesahr sehen.

8. Q.

Auch ohne eine vorläufige Anzeige oder Stellung zu erwarten, ist jede Obrigkeit verpflichtet, auf Entdeckung der Eriminal-Berbrechen und Erisminal-Berbrecher stets wachsam zu sehn. Zur Erfüllung dieser Berbindlichsteit ist sie berechtiget, jedes in ihrem obrigkeitlichen Bezirke gelegene Haus, wenn es gleich unter fremder Grundobrigkeit stehet, oder ein frenes

Joseph II. Juftigg. IV. Fortf.

Gut ist, durch obrigkeitliche Amtspersonen zu betreten, in Gegenwart des Hausvaters oder eines von ihm Bevollmächtigten aller Orten, wo sie es nothig sindet, Nachsuchung zu halten, auch wenn Spuren eines Criminal-Berbrechens vorhanden sind, sich Schränke (Kästen) und andere verschlossene Behältnisse öffnen zu lassen. Doch soll die Obrigkeit dieses Rechts sich mit Borsicht und Bescheidenheit gebrauchen, und Nachsuchungen in dem Innern des Hauses bloß in solchen Fällen halten, wo eine bestimmte, glaubwürdige Anzeige, ein gegründeter Berdacht, oder allgemeiner durch Umstände wahrscheinlich gemachter Ruf vorhanden ist, damit die häusliche Ruhe nicht mehr darunter leide, als die Ausrechthaltung der gemeinen Sicherheit und die darauf zielenden Amtspslichten unvermeidelich machen.

§. 10.

Die Obrigkeit foll bergleichen Nachforschungen zwar von selbst ofters, und unvermuthet in dem auf frenen Felde, offenen Straßen, in Waldungen oder einzeln gelegenen Sausern, wie z. B. Ziegelösen, Muhlen, Brauhauser 2c.; ferner in solchen, wo stater Zugang und Abgang ist, z. B. in Wirthshausern, endlich auch in denjenigen Hausern vornehmen, wo entweder die Besiger oder Einwohner die obrigkeitliche Ausmerksamkeit an sich gezogen, oder einen Verdacht erreget haben.

§. 11.

Insbesondere aber darf die obrigkeitliche Nachsorschung nicht unterlassen werden, wenn wirkliche Spuren oder Anzeigen zur Entdedung eines Criminal=Berbrechens oder Criminal-Berbrechers vorhanden sind. In solchen Källen ist ohne Zeitversaumnis der Ort, wo das Verbrechen begangen worden senn soll, auf das genaueste zu untersuchen, jedermann, welcher davon Wissenschaft haben, oder sonst zur Entdeckung verhisslich seyn kann, umständlich zu vernehmen, und eine unausgesetzte Ausmerksamkeit auf diesenigen zu richten, die einiger Verdacht der Theilnehmung trifft.

§. 12.

Wenn ein wahrscheinlicher Ruf wegen einer in dem obrigkeitlichen Bezirke sich aufhaltenden Rotte von Criminal-Verbrechern entstehet; wenn in einem Ortsbezirke öfters Criminal-Verbrechen begangen worden, ohne daß man sich eines Thaters bemächtigen konnte; wenn die Straße unsicher wird; wenn ein Criminal-Verbrecher aus dem Verhaft entlausen, oder sonst bekannt geworden ist, daß sich ein Criminal-Verbrecher in dem obrigkeitlichen Bezirke aushält, ohne daß der Ort seines Ausenthaltes auf andere Art entdecket werden konne, soll es die Obrigkeit nicht bloß bey der Rachsuchung in einzelnen Häusern bewenden lassen, sondern mit Ausforderung der in dem Bezirke wohnhaften Familien, allenfalls auch mit Zuziehung des Militärs, in dem ganzen Bezirke diese Nachsuchung vorneh-

men, woben alle Saufer, befonders welche in Berdacht gekommen find, die Felder, Strafen, Walbungen und ber Bezirk burchaus fo genau burchgefucht und burchstreift werden muffen, daß von ben fich barin aufhaltenden verdächtigen Perfonen nicht leicht jemand entkommen konne. Bu Diefer Bezirkenachsuchung ift jede in dem obrigkeitlichen Bezirke befindliche Familie, wenn es gefordert wird, einen Mann zu ftellen fculdig.

§. 13.

Ben vorfallenden folden Umftanden, in Unfehung welcher ber Dbrigkeit eine allgemeine Nachsuchung in bem ganzen Kreife, oder wenigstens in mehreren obrigkeitlichen Bezirken zugleich nothwendig ober rathfam fchiene, hat fie fich, wofern die Umstande dringende und unverschiebliche Borkehrung fordern, unmittelbar mit den Obrigkeiten der zu durchsuchenden Bezirke in Vernehmen zu fegen; wenn es aber die Zeit zuläßt, bem Rreisamte bie Anzeige zu erstatten, bamit die nothige allgemeine Rachsuchung mit vereinten Kraften und zu gleicher Zeit freisamtlich eingeleitet, und die zweckmäßigen Magregeln, allenfalls auch mit Zuziehung bes Militars, ergriffen werben.

S. 14.

Alle obrigkeitlichen Nachsuchungen find mit Vorficht und mit behuthfamer Geheimhaltung einzuleiten, damit ein vorausgehender Ruf nicht die Entfernung oder Berbergung ber Criminal-Berbrecher, oder Behfeitschaffung der Gegenstände des Berbrechens veranlaffe. Mit ber nahm= lichen Borficht muß den angranzenden Obrigkeiten davon die vorläufige Rachricht gegeben werben, bamit auch biefe aufmerkfam gemacht werden und zweckmäßige Anstalt treffen, fich des Thaters, Falls er flüchtig werben wollte, ju bemachtigen.

§. 15.

Ift eine obrigkeitliche Nachsuchung ohne Wirkung geblieben, aber Die Umstande, welche dieselbe veranlagt haben, find für die gemeine Gi= derheit wichtig; fo hat die Dbrigkeit die Gemeinde zusammen zu rufen, diefelbe von den Umständen bes vorgekommenen Criminal-Berbrechens zu unterrichten, und Falls man von dem entgangenen Thater einige Kenntniß bat, auch denfelben durch Befchreibung am meiften in die Augen fallen= ber Merkmable, die ihn am deutlichsten auszeichnen, bekannt zu machen, damit allenfalls hierdurch die kunftige Entdedung des Berbrechers veranlaßt werde. Zugleich hat die Obrigkeit eine folche umftandliche Befcreibung an das Kreisamt zu fenden, damit durch dasfelbe ohne Berzug die Mittheilung an die in dem Kreise befindlichen übrigen Obrigkeiten gefchehe, ju diefem Ende kann auch von gedruckten Stechbriefen Bebrauch gemacht werben. Die Obrigkeit kann bergleichen Befchreibungen flüchtiger Criminal-Berbrecher auch den öffentlichen Zeitungsblattern einschalten laffen. Wo aber die Umftande minder wichtig find, foll die Kundmachung

bloß in dem Ortsbezirke und auf die Art unternommen werden, die beh folchen Vorfällen dafelbst am gewöhnlichsten ist.

§. 16.

Wenn eine Obrigkeit von einem in einem andern obrigkeitlichen Bezirke begangenen Criminal-Berbrechen, oder daselbst besindlichen Criminal-Berbrecher Wissenschaft erhalt, ist sie der Obrigkeit jenes Bezirkes bavon sogleich umständliche Anzeige zu machen schuldig, damit diese zur Erhebung der That nach der Borschrift des Gesehes vorgehen könne.

§. 17.

Ueber alles, was die Obrigkeit zur Entdeckung eines Criminal-Berbrechens oder Berbrechers unternimmt und vorkehrt, muß sie ein getreues und umständliches Protokoll mit Bemerkung der Zeit, des Orts und der daben eingetretenen Personen sühren, um sich damit rechtsertigen zu konnen, Falls sie einer Saumseligkeit, oder vernachlässigter Amtspslicht beschuldiget würde.

§. 18.

Die Obrigkeit ist berechtiget, jede Person, deren Anhaltung ihr aus zureichenden Inzichten nothwendig scheinet, einzuziehen; nur daß stets die Ehre desjenigen, der eines Criminal-Berbrechens noch nicht überwiesen ist, auf das möglichste geschont werde; eben so ist sie berechtiget, jeden entdeckten Gegenstand des Verbrechens gegen Ausstellung eines umständlichen Empfangscheines von demjenigen, in dessen Besite ein solcher Gegenstand sich besindet, abzusordern, und unter ihrer Haftung in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Deßgleichen ist sie berechtiget, einen ihr entslohenen Criminal-Verbrecher auch außer ihrem obrigkeitlichen Bezirk, allenfalls bis an die Gränzen auswärtiger Länder, zu versolgen.

§. 19.

Bey den obrigkeitlichen Nachsuchungen ist jedermann ohne Ausnahme auf die an ihn gestellten Fragen bestimmt zu antworten, umständlich Auskunft zu ertheilen, und für die Wahrheit berselben zu haften verpflichtet.

Zweptes Hauptstück.

Wie die eigentliche Beschaffenheit der That (corpus delicti)
vorläufig von ber Obrigkeit zu erheben ift.

§. 20+

Sobald die Obrigkeit, der in dem Ortsbezirke die Aufficht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit anvertraut ist, ein Criminal Verbrechen entdecket hat, der Thater mag bekannt oder unbekannt, bereits angehalten oder slüchtig, des Verbrechens geständig sehn oder läugnen, ist sie verpflichtet, ohne Zeitversaumnif, die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

§. 21.

In allen Fällen, wo das Verbrechen Merkmahle zurudläßt, ist die Erhebung an dem Orte selbst vorzunehmen, wo die That geschehen ist, und die Merkmahle zurud geblieben sind.

Wo aber die Beschaffenheit des Berbrechens keinen Augenschein zuläßt, und es bloß darauf ankommt, Personen zu vernehmen, kann die Erhebung auf der obrigkeitlichen Amtskanzleh durch Borrufung berjenigen geschehen, welche Auskunft zu ertheilen im Stande sind.

§. 22.

Das eigentliche Benehmen der Obrigkeit ben der vorläufigen Erhebung der Beschaffenheit eines Criminal-Verbrechens muß nach der Gattung des Verbrechens, und nach den daben vorkommenden Umftanden eingeleitet werden.

Ueberhaupt ist der Gesichtspunct nie aus den Augen zu lassen, die eisgentliche Absicht dieser Erhebung ziele dahin: a) damit das CriminalsGericht von der Wirklichkeit und der eigentlichen Beschaffenheit der That überzeugt, und b) der Thater entdeckt werde.

An dem Ende muß die Obrigkeit sich in Stand zu sehen suchen, alle Umstände, welche die That begleitet haben, und das Criminal-Berbrechen erschweren oder verringern, dem Gerichte genau anzuzeigen, und die Spuren sorgfältig verfolgen, welche zur Entdeckung des Criminal-Berbrechers, der Mitschuldigen, der Theilnehmer und derjenigen, die von der That Bissenschaft haben, sühren mogen; daher nichts außer Acht zu lassen ift, was zur Erreichung dieser Absicht abzwecken kann.

6. 23.

Diesemnach muß ben Criminal = Berbrechen, wo Berwundung ober Addung erfolgt ist, der verwundete oder getödtete Körper auf das genaueste besichtiget, ben Wunden ihre Zahl und Beschaffenheit beschrieben, die Wertzeuge, durch welche die Berwundung oder der Tod erfolgte, so weit es möglich ist, angezeiget, ferner, ob die That den Tod nothwensdig nach sich gezogen habe, oder ob derselbe nur aus Nebenumständen ersfolgt seh, erhoben, und der aus den vor Augen liegenden Merkmahlen entnehmbare Grad der gebrauchten Gewalt oder untergelaufenen Graussamteit bemerket werden.

§. 24.

Ben Berbrechen, wodurch eine gewaltsame ober listige Beschäbigung ersalgte, ift die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten List oder Ge-walt, der hierzu angewendeten Werkzeuge, der eigentliche Gegenstand bes Truges, und der hieraus erfolgten Beschädigung, der Betrag im Werthe zu erheben, zugleich aber darauf zu sehen, ob die Ausübung des Berbrechens einem Thater allein möglich gewesen, oder was für eine Mithulfe dieselbe voraussehe.

Joseph II. Juftigg. IV. Fortf.

§. 25.

Die Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit des Berbrechens ift von einer obrigkeitlichen Person vorzunehmen, die, wenn sie nicht als eine solche allgemein bekannt ist, mit einem obrigkeitlichen Decrete hierzu verssehen werden muß.

§. 26.

Uebrigens soll zu bergleichen Erhebungen allezeit eine solche obrigkeit. liche Person bestimmt werden, welcher mit Grund hinlangliche Einsicht, Beurtheilungskraft, Fähigkeit und der nothige Eifer zugetrauet, von welcher daher eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

. §. 27.

Diese zur Erhebung des Verbrechens bestimmte obrigkeitliche Person soll jedoch niemahls allein zu Werke gehen. Sind die Merkmahle des Verbrechens so geartet, daß daraus nach natürlichen Begriffen jedermann über die eigentliche Beschaffenheit der That urtheilen kann, so ist es genug, zweh vertraute Männer aus dem Hause, wo die That verübet worden ist, oder aus der Nachbarschaft benzuziehen. Hierzu sind auf dem Lande vorzüglich die etwa daselbst besindlichen Gerichtspersonen zu wählen. Seht aber das gründliche Urtheil über die eigentliche Beschaffenheit des Verbrechens aus den vor Augen liegenden Merkmahlen besondere Kunstenntnisse voraus, so ist insbesondere wenigstens noch ein Kunstverständiger benzuziehen, wenn nicht Gelegenheit vorhanden ist, ohne die Erhebung zu hemmen, zweh herben zu bringen.

§. 28.

Der bengezogene Kunstverständige, wenn er schon überhaupt in Eid und Pflicht steht, ist seines Eides zu erinnern, von dem Undeeidigten aber der Sid abzunehmen, daß er den Gegenstand genau untersuchen, und was davon zu wissen nothigist, wahrhaft und deutlich anzeigen wolle. Hiernach hat er die Anzeige, in welchem Stande er die Sache befunden hat, entweder schriftlich zu machen, und unter seiner Vertigung der Obrigkeit zu übergeben, oder er kann, was er befunden hat, mundlich vortragen; in welchem Falle die Obrigkeit über dessen Leußerung ein Protokoll umständlich und genau abfassen, und es von demselben untersertigen lassen muß.

8. 20.

Was immer an Werkzeugen, wodurch das Criminal-Berbrechen verübet worden, was von den Gegenständen des gespielten Betruges, von
gestohlenem Gute, oder sonst von der begangenen Missethat ben der Erhebung gesunden wird, ist nach einer davon abgefaßten genauen Beschreibung, und gegen einen an denjenigen, der in dem Besite dieser Gegenstände war, ausgestellten Empfangschein in obrigkeitliche Berwahrung zu
nehmen.

§. 30.

Ueber den zur Erhebung des Criminal-Berbrechens vorgenommenen ganzen Augenschein, und alles, was daben erhoben worden, ist ein eigenes, umständliches, genaues und zuverlässiges Protokoll abzusassen, und von der daben eingetretenen obrigkeitlichen Amtsperson, wie auch den bengezogenen Zeugen zu unterfertigen. Diesem Protokolle ist das auf gleiche Weise unterfertigte Verzeichniß alles dessen benzuschließen, was in obrigkeitliche Verwahrung genommen worden ist.

§. 31.

Nachdem die Erhebung des Criminal-Berbrechens durch den Augenschein der zuruck gebliebenen Merkmahle der That vollendet ist, muß sogleich zur Vernehmung der um die That wissenden Personen geschritten
werden.

Bey dieser sind die Beschädigten, die Hausleute, die in dem Orte des Berbrechens zur Zeit der begangenen That zugegen gewesenen, und über- haupt alle diejenigen zu vernehmen, von denen mit einiger Wahrschein- lichteit vermuthet werden kann, daß sie über die Beschaffenheit des noch nicht hinlanglich erhobenen Verbrechens eine bestimmte Auskunft zu gesben, oder zur Aussindigung des der Obrigkeit noch unbekannt gebliebenen Verbrechers etwas an Hand zu geben wissen.

Jedermann, der hierzu von der Obrigkeit an Ort und Stelle befragt, ober in die obrigkeitliche Amtskanzley vorgeladen wird, ohne Unterschied bes Standes, der Würde und des Ranges ist unweigerlich zu erscheinen und Rede und Antwort zu geben verpflichtet.

§. 32.

Die Obrigkeit muß an benjenigen, ber ben ber obrigkeitlichen Erhebung bes Criminal-Verbrechens vernommen wird, die ernstliche Warnung voraussenden: daß er, was er aussaget, wohl überdenke, nichts, was die That über die Wahrheit erschweret, bensehe, wider einen Unschuldigen keinen ungegründeten Verdacht errege, sich auch nicht durch unechte Begriffe von Menschenliebe irre führen lasse, nicht ihm bekannte Umstande verschweige oder verringere, und überhaupt sich wohl zu Gemüthe führe, wie viel dem gemeinen Wesen daran liege, Verbrecher aussindig zu machen, und zu bestrafen.

§. 33.

Jeder Zeuge, der zur Erhebung eines Verbrechens abgehoret wird, ohne Unterschied, soll jedes Mahl vor Ablegung der Aussage den Gid schwösten: daß er seine Aussagen aufrichtig und redlich so abstatten wolle, wie sie der reinsten Wahrheit angemessen sind. Diese Abnahme eines Eides aber unterbleibt, wenn der Zeuge offenbar als verwerslich bekannt ist.

11

1788.

§. 34.

Ben Bernehmung des Beschädigten ist zu erheben: a) worin der Gesgenstand und mahre Werth der Beschädigung bestanden? b) wie die Art der zugesügten Beschädigung beschaffen gewesen? c) was er seiner Seits zur Abwendung seines Schadens unternommen habe? d) was er allens falls zur Nachsorschung und Entdeckung des Verbrechens, oder zur Ueberstommung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

Ben den übrigen Vernehmungen hat sich die Obrigkeit nach den besondern Umständen zu richten, welche das Verbrechen begleitet haben,
daben aber genau zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft besjenigen gelanget ist, was sie ausgesagt hat.

§. 35.

Alle ben diesen Bernehmungen abgelegten Aussagen sind mit ben nahmlichen Worten in das Protokoll einzutragen, mit welchen sie gemacht worden sind. Zede vollendete Aussage wird von demjenigen, der sie abgelegt hat, eigenhändig unterfertiget. Wäre eine solche Person des Schreibens nicht kundig, so soll die Unterfertigung von einem der zugezogenen zwen Zeugen geschehen, und durch des Aussagenden gewöhnliches Handzeichen bestätiget werden.

§. 36.

Die über die obrigkeitliche Erhebung aufgenommenen Protokolle sind bem Criminal-Gerichte zugleich mit dem Thater, wenn er bereits eingebracht ist, oder wenn dieser binnen bren Tagen nicht ausfindig gemacht, noch sonst sogleich gestellt werden konnte, auch allein zu überschicken.

§. 37.

Wenn ber Verbrecher unter einer andern Obrigkeit, als in deren Bezirke das Berbrechen begangen worden ift, betreten wurde, so hat die Obrigkeit des Bezirkes, wo er betreten worden, den Thater nach Borschrift der folgenden zwey Hauptstude zu behandeln, übrigens sich an die Obrigkeit des Bezirkes, wo die That geschehen, zu wenden, damit von derselben wegen Erhebung der Beschaffenheit des Berbrechens und Mittheilung der Acten an das Eriminal-Gericht das Nothige veranlasset werde.

Drittes Hauptstück.

Bon bem fummarifchen Berbore.

§. 38.

Wenn der Obrigkeit Jemand als ein Eriminal-Berbrecher gestellt wird, zu welcher Stunde des Tages oder der Nacht es sehn mag, hat sie sogleich zum summarischen Berhore zu schreiten. Bor allen ist daben derjenige, der die Stellung veranlaßt oder unternommen hat, besonders und mit Entsernung des Gestellten zu vernehmen, um welches Eriminal-Berbrechens wegen, und aus was für Inzichten die Stellung geschehen ist-

§. 39.

Nachdem die Obrigkeit auf folche Art hinlanglich zum Boraus unterrichtet worden, ist der Gestellte vorzurusen, zur Aussage der Wahrheit
zu ermahnen und ernstlich zu erinnern, daß er hierzu gegen seine Obrigkeit verpslichtet seh, was daraus für ihn auch immer sur Volgen entstehen
mögen, daß jede Lüge ihm Bestrasung zuziehen, auch wegen der daraus
hervorleuchtenden Bosheit seine künstige Strase vergrößern werde. Hierauf
sind zwen vertraute Männer der Gemeinde als Zeugen herben zu rusen, in
deren Bensehn das summarische Verhör vorzunehmen ist.

§. 40.

Zuerst wird eine Beschreibung von der Person und der ganzen Kleisdung des Berhörten abgesaßt. Das summarische Berhör selbst ist auf solgende Art vorzunehmen: Die gestellte Person wird über ihren Borund Geschlechts-Nahmen, Alter, Geburtsort, den letten Ausenthaltsort, ihren Nahrungsstand, ihre Aeltern, ob sie verehelicht seh, und dann, nach Unterschied des Geschlechtes, über ihre Angehörigen, Weib oder Mann und Kinder, derselben Ausenthaltsort, und ob sie schon ein Mahl im Vershaft gewesen, endlich über die Ursache ihrer gegenwärtigen Stellung vor der Obrigkeit bestaget. Wenn die Umstände der That zeigen, daß sie nicht wohl allein und ohne fremde Mitwirkung habe verübt werden können, wird die weitere Frage über die Mitgehilsen, oder die Möglichkeit der Ausübung ohne Mithelser gestellet.

S. 41.

Sollte der Gestellte auf die vorgelegten Fragen gar keine Antwort geben, oder seine Antwort ganz auf zur Sache nicht gehörige und andere Gegenstände leiten, als worüber er befraget worden, so ist demselben ernstlich zu bedeuten, daß er ben sortdauerndem hartnäckigen Schweigen oder widerspänstigem Betragen ohne weiters dem Criminal-Gerichte würde überliesert werden. Worauf ihm noch eine Stunde Bedenkzeit gelassen wird, und wenn er dann nach Berlauf einer Stunde in seinem Betragen beharret, so ist er mit der Anzeige dieses seines Betragens sogleich an das Criminal-Gericht abzugeben.

§. 42.

Jede Frage und die darüber erfolgte Antwort des Gestellten ist mit desselben eigenen Worten punctweise in ein Verhörs-Protokoll einzutragen, und jeder Punct dem Verhörten mit dem Befragen vorzulegen: ob er denselben wohl verstanden und seine Antwort richtig eingetragen sen? Verlangte der Verhörte eine Abanderung, so ist dieselbe zwar in das Protokoll auszunehmen, jedoch an dem, was vorher eingetragen worden, keine Aenderung zu machen.

§. 43.

Bey der summarischen Aussage ist weiters in die Beschaffenheit der auf die vorgelegten Fragen erfolgten Antwort nicht einzugehen, auch gegen den Gestellten weder eine Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst irgend für ein obgleich gut gemeinter Kunstgriff anzuwenden, um ihn dadurch zu anderen Aussagen zu bewegen, als wozu er sich selbst frerwillig versteht. Sollte der Gestellte von der Ursache, die seine Stellung vor die Obrigkeit veranlasset, nichts wissen, so können die wider ihn vorgekommenen Inzichten oder Anzeigen, jedoch nicht weiter, als es unmittelbar nothig ist, vorgeleget werden, und ist dann seine Aeußerung darüber wörtlich auszunehmen.

S. 44.

Nach geendigtem summarischen Berhore, der Verhorte mag nun daben des ihm angeschuldigten Verbrechens geständig sehn oder nicht, ist sogleich an seinen Kleidungen eine so genaue Nachsuchung vorzunehmen, daß der Obrigkeit nichts, was etwa verborgen ware, entgehen könne. Sollten ben dieser Nachsuchung Werkzeuge, Gegenstände oder Merkmahle eines Eriminal-Verbrechens gefunden werden, so muß das summarische Verhör über diese Gegenstände auf das neue fortgesehet werden.

§. 45.

Ift der Berhörte eines Criminal-Berbrechens geständig, oder kommen wider ihn solche Inzichten vor, die vermöge §. 52 zu seiner Ueberlieserung an das Criminal-Gericht zureichend find; so ist Erstens demselben alles, was ben ihm gefunden worden, mit Ausnahme der unentbehrlichen Bestleidung, abzunehmen, und nachdem darüber ein genaues, von dem Berhörten und den dem Berhöre beygezogenen zweh Zeugen untersertigtes Berzeichnis versaßt worden, in Amtsverwahrung zu nehmen. Zwehtens: der Berhörte ist hierauf an Händen und Füßen mit Eisen oder Stricken auf eine solche Art zu binden, daß er sich hiervon weder losmachen, weder selbst Hand an sich zu legen vermögend sey. Drittens: ist er mit aller gegen die Entweichung möglichen Sorgsalt in obrigkeitlichen Berhaft zu nehmen. Viertens: zu seiner Auslieserung an das Eriminal-Bericht ist die ungesäumte Anstalt zu tressen; und Fünstens: wenn es nicht be-

reits vor der Stellung geschehen, ist zur Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That dasjenige vorzukehren, was in dem zwenten Hauptsstücke hierüber angeordnet worden.

§. 46.

Sollten fich ben der Vorkehrung deffen, was in dem vorhergehenden Paragraphe vorgeschrieben ist, neue zur Ueberzeugung sührende, oder auch nur wahrscheinlichere Merkmahle des begangenen Eriminal-Berbrechens entdecken, so ist das summarische Verhör über die neu vorgekommenen Umstände weiter fortzusegen.

§. 47.

Zeigte das summarische Verhör Gehülfen oder Theilnehmer des Verbrechens an, oder sührte es auf neue Verbrecher, so hat die Obrigkeit zu derselben Aussindung und gefänglicher Einziehung die Anstalten zu treffen; doch ist daben stets vor Augen zu haben, daß die Angabe des Verhörten allein kein zureichender Beweggrund zur Verhaftnehmung eines Dritten seh, sondern daß noch andere Umstände mit unterlaufen mussen, welche diese Angabe glaubwürdig machen.

§. 48.

Bofern Nachsuchungen oder Versügungen außer dem Bezirke der Obrigkeit vorgenommen werden muffen, ben welcher das summarische Verhör vorgenommen worden, ist deswegen diejenige Obrigkeit anzugehen, in deren Bezirk die Untersuchung vorzunehmen ist; dieser muß dann alles an Handen gegeben werden, was zur gründlichen Einleitung der Sache dienlich sehn kann, ohne daß jedoch die Einlieserung des Vershörten an das Criminal-Gericht verschoben werden darf. In jedem Falle aber muß die Obrigkeit, wohin der Verhörte gehört, von der Einlieserung dessselben an die Criminal-Behörde verständiget werden.

§. 49.

Alles, was ben dem summarischen Berhore, und nach demselben vors gekommen und unternommen worden, muß in einem eigenen Protokolle genau und umständlich angesühret werden. Dieses Protokoll hat der Berhorte, so weit es seine Aussage betrifft, in Ansehung der übrigen Gesgenstände aber, und ben jedem Puncte derjenige, den die Sache betrifft, eigenhändig zu unterschreiben. Das ganze Protokoll ist von der Obrigkeit und den zwen bengezogenen Zeugen zu untersertigen. Auch ist darin Tag und Stunde der obrigkeitlichen Amtshandlung getreulich anzumerken. Entdeckte es sich, daß die Obrigkeit zur Berbergung eines etwa unterlausenen Bersäumnisses unrichtige Daten angesehet habe, so soll sie deßewegen zur Berantwortung und Strase gezogen werden.

§. 50.

Ift der Gestellte ben dem summarischen Berbore bes Berbrechens nicht geständig, und treten wider ihn feine folden Inzichten ein, welche vermoge §. 52 feine Stellung an das Eriminal-Gericht vorschreiben, fo hat die Obrigkeit alle bisher vorgekommenen Umfrande wohl und grundlich ju überlegen, und baraus zu urtheilen, ob und wie die weitere Spur ber Inzichten zu verfolgen ift; ob der Beschuldigte inzwischen in obrigfeitlicher Bermahrung ju behalten', und in welche Urt von Berhaft er zu nehmen ift; oder ob er mittlerweile, bis zu erfolgender Beifung des Eriminal-Gerichtes, entweder ohne alles Bedingniß, oder gegen Gid fich auf jedes= mahliges Begehren vor der Dbrigkeit zu ftellen, und daher ohne derfelben Vorwiffen feinen Aufenthalt nicht zu andern; oder endlich gegen Berfchaffung annehmlicher Burgichaft auf fregen Buß zu fegen fen. Da hierin bennabe in jedem Salle befondere Ruckfichten eintreten tonnen, fo wird gur Regel und Richtschnur bestimmt: daß die Obrigkeit ben einer anfäffigen und bis dahin unbescholtenen, in dem Berbore aufrichtigen Perfon eber zu gelinde als zu strenge vorgehen, bagegen aber eine Person, die fich über einen ehrbaren Nahrungsstand und sicheren Aufenthalt auszuweisen nicht vermogend ift, die keiner andern ficheren Perfon angehort, die ben bem Berkore über Lugen betreten worden, oder in der Aussage geandert hat, oder ichon ein Mahl in einer Eriminal-Berhandlung verflochten gewesen ift, eber mit großer, obgleich nie unbilliger Strenge, als mit zu großer Nachficht behandeln foll. Perfonen, die wegen des Berbrechens der beleibigten Majestat, bes Landes = Berraths ober Berfalfchung ber Staats. Papiere gestellet worden, wenn fie auch nach bem summarifchen Berbore jur Ablieferung an das Eriminal-Gericht nicht geeignet waren, find von ber Obrigkeit immer fo lange in ficherem Berhaft zu halten, bis über bie an das Criminal-Gericht gefchehene Ueberfendung fammtlicher Protokolle und Urfunden von demfelben die weitere Weifung erfolget.

Viertes Hauptstück.

Bon ber Ablieferung an bas Criminal= Gericht.

§. 51.

Wenn der Verhörte entweder eines Eriminal-Verbrechens geständig ist, oder wider ihn zureichende Inzichten auffallen, die entweder für sich selbst redend und überzeugend, oder, da er widersprach, bewiesen worden sind; ist er von der Obrigkeit längstens binnen 24 Stunden an das Eriminal-Gericht abzuliesern, selbst wenn gleich alles, was um die Beschaffenheit der That zu erheben angeordnet ist, noch nicht vollendet wäre.

§. 52.

1788.

Die zur Ablieferung an bas Eriminalgericht zureichenben Ingichten find: a) wenn der Beschädigte selbst, ober auch nur ein unverbachtiger Zeuge ben Thater ben Ausübung ber That gesehen hat; b) wenn zwen unverdächtige Zeugen vor der Obrigkeit bestätigen, daß der Angeschuldigte in ihrer Gegenwart, entweder vor der That das Borhaben fie zu verüben, oder nach solcher die Bollbringung erzählt und gestanden habe; c) wenn ben ber Untersuchung in ben Kleibungen bes Gestellten, in seiner Wohnung ober in bem Orte, wo er sein Gut aufbewahrt, Werkzeuge gefunden worden find, die ihm nach seinem Stande zu keinem andern Gebrauche als zu bem angeschuldigten Berbrechen bienen konnten, zugleich berfelbe fich auf ber Stelle über einen andern unschadlichen Gebrauch diefer Werkzeuge auszu. weisen nicht vermag; und ift diese Inzicht besonders wichtig, wenn die gefundenen Werkzeuge noch Kennzeichen des begangenen Berbrechens an sich haben; d) wenn in ben Rleidungen bes Berhorten, in feiner Wohnung, in seinem Aufenthaltsorte, ober wo er sonst seine Sabschaften vermahrt, Gegenstände, die augenscheinlich von dem Eriminalverbrechen zeugen, als gestohlenes Gut, falsche Munze, verfalschte Staatspapiere, unechte Urtune ben if. b. gl. gefunden werben, und ber Beschuldigte nicht augenblicklich, wie er zu berfelben Befit gelanget, fich ausweisen kann; e) wenn von ben Sabschaften des Beschuldigten zur Zeit und an dem Orte des Berbrechens etwas jurudgeblieben ift; f) wenn ber Beschuldigte gleich nach ber That fluchtig geworben ift, und teine andere geltende Urfache feiner Flucht anguführen hat; g) wenn bewiefen ift, bag er gur Beit bes verübten Berbrechens an bem Orte, wo es verübet worden, ben verbachtigen, mit ber Ausübung ber That zusammenhangenben Sandlungen gefehen worden ift; h) wenn er heftige Leibenschaften wider ben Beschäbigten an Zag geleget, und benfelben mit dem Uebel bedrohet hat, bas hernach erfolgt ift; i) wenn zuver= taßig erhoben ift, daß er fich folche Mittel ober Werkzeuge, die unmittelbar auf bas Berbrechen Beziehung haben, bestellt ober angeschafft hat, obgleich bon biesen Werkzeugen nichts ben ihm gefunden wird; k) wenn er schon vormahls ein gleiches Berbrechen, unter ahnlichen Umftanden, wie jest wieder eintreten, fich zur Schuld hat kommen laffen; 1) wenn Briefe ober andere Schriften von ber Sand bes Beschuldigten vorliegen, bie, ihrem naturlichen Berftande nach, auf das bon ihm geschehene Berbrechen beuten; m) wenn ber Beschuldigte mit einer Gefellschaft geständiger oder überwicsener Criminalverbrecher zugleich angehalten worden, und biese ihn als ihren Mitschuldigen angeben; n) wenn ber Beschuldigte genaue Aehnlichteit mit einem durch offentliche Steckbriefe beschriebenen Criminalverbrecher hat, zugleich auch in einer folden Lage ift, aus ber die Moglichkeit, bag er der Beschriebene fen, mahrscheinlich wird; o) wenn der eines Diebstahles ober Raubes Beschuldigte als ein sonst mittellofer und zugleich im üblen Rufe stehender Mensch für seinen Stand übermäßigen Aufwand macht, und viele

Munze, wie die gestohlene oder geraubte ist, sehen läßt oder ausgibt; p) wenn in Ansehung eines Kindesmordes, die gahlings auffallende Beranderung am Leibe, der Abgang des Kindes und die aus der Besichtigung der Person sich offenbarende Gewisheit einer kurz vorhergegangenen Geburt mit Grund auf das Verbrechen schließen lassen.

§. 53.

Ift der Berhörte durch sein Geständniß ober nach den in dem vorigen §. enthaltenen Inzichten zur Ablieferung an das Criminalgericht geeignet, so muß er, ehe er wirklich abgeschickt wird, so fern es die Zeit zuläßt, denjenigen vorgestellt werden, von welchen ben Erhebung des Berbrechens vorgekommen ist, daß ihnen der eigentliche Thater bekannt sen, damit diese, ohne daß eine weitere Entgegenstellung nothig wird, auf eine zuverlässige Weise barüber zeugen mogen, ob der Gestellte wirklich der Thater des vorgekommenen Criminalverbrechens sen.

§. 54.

Bur Ablieferung hat die Dbrigkeit ftets einen vertrauten, borfich. tigen und bescheibenen Mann zu mahlen, der bie Ablieferung bis jum Criminalgerichte besorgen und für die richtige Uebergabe haften muß. Die Ablieferung selbst ift wenigstens von zwen zu zwen Meilen an die dem Wege junachst liegenden Obrigkeiten anzuweisen, damit von dem Ortsvorsteher fogleich die zur weiteren Fortbringung nothige Unftalt getroffen, die Borfpann verschaffet, und bem obrigfeitlichen Commiffar eine Begleitung, je nachbem es bie Umftande erfordern, von einem ober mehreren Mannern aus der Gemeinde zur Sicherheit mitgegeben werden. Der obrigkeitliche Commiffar hat eine Lieferungs-Befdreibung zu machen, barin genau aufjugeichnen, welchen Weg er genommen hat, ju welcher Beit er an jedem Orte angelanget und wieder weiter beforbert worden ift. Un jedem Orte muß er diese Beschreibung durch Unterfertigung bes Ortsvorstehers beståtigen laffen. Wenn ber Ginzuliefernde fich die Suhre aus eigenem Bermogen bezahlen kann und will, ift bemfelben gestattet, sich mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, in so fern die nothwendige Sicherheit barunter nicht Gefahr leidet. Die aber foll ihm erlaubt werben, fich eines in feinen Dienften ftehenden Suhrmanns oder andern Dieners ju gebrauchen; die Leitung der Ueberlieferung hangt auch in einem folden Falle lediglich von dem obrigfeitlichen Commiffar ab.

§. 55.

Ben der Ablieferung ist alle Vorsicht anzuwenden, welche die Sischerheit nach umständen fordert: daher a) kann der Einzuliefernde an Sänden und Füßen, allenfalls auch mit Stricken an den Wagen, worauf er geführt wird, gebunden werden. b) Wenn er Lärmen oder Geschrep erregte, ist ihm der Mund zu verbinden. c) Wenn er Muthwillen und Wider-

fehlichkeit ausübte, oder sich los zu machen oder zu entweichen versuchte, kann er von den zur Bewahrung mitgegebenen Männern mit mäßigen Streischen gezüchtiget werden, d) Sowohl auf dem Wege als wenn irgend eins gekehrt wird, ist er unter keinem Vorwande allein und aus dem Angesichte zu lassen. e) Der obrigkeitliche Einlieferungs-Commissär und die der Beswahrung wegen zugegebenen Männer sind mit tauglichen Vertheidigungs-wassen-zu versehen, um Angrissen, die allenfalls zur Rettung des Eingeslieferten gewagt würden, sich widersehen zu können. f) Während des ganzen Weges die an den Ort der Bestimmung ist mit dem Abzuliefernden jede auch die gleichgültigste Unterredung zu vermeiden.

§. 56.

Mit der Einlieferung des Beschuldigten an das Eriminalgericht sind auch die Protokolle über die Erhebung des Verbrechens, die Protokolle über die Berhöre und gepslogene Untersuchung, alle dahin gehörigen Schriften und Urkunden, die Werkzeuge oder Gegenskände des Verbrechens, die odrigkeitliche Auskunft über die Familie, den Nahrungsstand und den Lebenswandel des Eingelieferten, so weit er der Obrigkeit bekannt ist, einzusenden. Von demjenigen, was eingesendet wird, ist ein genaues Verzeichniß und eine Veschreibung zu verfassen und unter obrigkeitlicher Vertigung benzulegen. Alles ist in einem hölzernen Behältnisse oder sonst auf eine sithere Art zusammen zu packen und mit dem obrigkeitlichen Insiegel zu verwahren, mit der genommenen Vorsicht, damit weder üble Witterung, noch das öftere Auf- und Abpacken, an den Schriften, Urkunden oder sonst mitgeschickten Sachen etwas ändern oder verderben könne, auch alle Gelegenheit zu einer unwahrgenommenen Erössnung und Untersuchung benommen werde.

§. 57.

Hat die Obrigkeit wegen eines Eriminalverbrechens jemanden, der als Beamter in landesfürstlichen oder ständischen Diensten stehet, oder semanden, der zu den Landesständen gehört, einen Geistlichen, oder ein Mitglied der Universität in Verhaft genommen; so soll sie sogleich, ehe noch die Ablieferung an das Eriminalgericht geschieht, hiervon dem Kreisamte die Anzeige machen, damit von demselben dem Vorsteher der Stelle, ben welcher der Abgelieferte dient, dem Vorsteher der Landesstände, zu denen er gehört, dem Vischofe der Dioces, der Landesstelle oder der Universität die Nachricht gegeben werde.

Fünftes Hauptstück.

Bon ben Gefangniffen.

§. 58.

Wenn der Eingelieferte am Orte des Criminalgerichts ankommt, ist er von dem Kerkermeister in Gegenwart des Einlieferungs-Commissar zu über nehmen, abermahl auf das genaueste zu durchsuchen, damit ihm nichts von Urkunden, Geld oder sonst von Wetall, noch etwas von Werkzeugen zur Erbrechung des Gesängnisses, oder von Wassen, Stricken, Bändern, und womit er sonst immer sich selbst Gewalt anthun könnte, gelassen werde. Fände sich hiervon noch etwas bey ihm, so ist es ihm abzunehmen, hier-über ein doppeltes Verzeichnis zu verfassen, und jedes von dem Commissär und dem Kerkermeister, auch, wo es ohne Zeitverlust möglich ist, von dem Gestellten zu unterfertigen. Eines dieser Verzeichnisse hat der Commissär, das andere der Kerkermeister zu behalten.

§. 59.

Nach geschehener Uebernehmung und Untersuchung hat der Commissär dem Criminalrichter darüber die schriftliche Anzeige zu überreichen, in derselben das von dem Gestellten unter Weges bezeigte Betragen zu bemerken, und das miteingelangte Packet zu übergeben. Zugleich hat der Kerkermeisster die Anzeige, was ben dem Gestellten gefunden worden, zu erstatten, und dasselbe dem Criminalrichter in Berwahrung zu geben. Dieser stellt dagegen dem Commissär, sowohl über die Person des Gestellten, als über das Packet und dassenige, was ben dem Gestellten vorgefunden worden, einen Empfangsschein aus, wogegen der Commissär einen gleichlautenden Gegenschein ausliesert. Hierauf wird der Ueberlieserte in das Gesängniß gebracht.

§. 60.

Ben jedem Criminalgerichte muß die nothige Anzahl von Gefangnissen vorhanden seyn, um sowohl die Verbrecher selbst, als derselben Geschlecht abzusondern, und so viel möglich ist, jeden Sefangenen allein zu
halten. Ueberhaupt ist alle Gemeinschaft zwischen den Gefangenen zu hindern, besonders aber darauf zu sehen, daß Mitschuldige, die wegen der
nahmlichen That eingebracht sind, von einander genugsam entfernt gehalten werden.

§. 61.

Jedes Gefängniß muß trocken, reinlich, mit Luft und Licht hinlanglich versehen und so beschaffen senn, daß die Gesundheit des Gefangenen keiner Gefahr, und er selbst keinem andern Uebel ausgesett werde, als was die Entweichung zu hindern nothwendig, und baher als eine Folge der Bersi-

ficherung von feiner Perfon anzusehen ift. Ueberhaupt foll ben Gefang. niffen, fo viel die Lage bes Gebaudes zulaßt, und fonft die Umftande erlauben, stets auf folgende Stude Bedacht genommen werden: a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht eingelaffen werden, foll nicht gegen einen offenen Beg ober bie Strafe, fondern in einem Sofe ober verdecten Gange angebracht, und in folche Sohe gestellt fenn, dag weder von außen in das Gefanants hinein gefehen werden, noch der Berhaftete von innen hinaus feben, ober fich mit jemand besprechen konne. Das Fenster ift mit starkem und engem eifernen Gitter zu verfeben, bamit der Gefangene baburch nicht entkommen, demfelben auch von außen nichts zugeworfen werden konne. b) Wo die Mauern entweder nicht dick genug ober nicht vollkommen trocken find, muffen die Bande inwendig mit Pfosten befett werden. c) Die Thur muß aus boppelten Pfosten bestehen. In der Mitte ift baran ein kleiner Ausschnitt. mit einer befonderen Deffnung anzubringen, die ebenfalls gur Sperrung eingerichtet fenn, und von außen aufgeben muß. Diefe Deffnung dient bazu, daß bem Gefängniffe zuweilen ber Bug ber Luft verschaffet, und der Berhaftete zu allen Zeiten, ohne Eroffnung der Sauptthure, von dem Kerkermeister beobachtet werden konne. Die Thur muß von außen durch wen oben und unten angebrachte eiferne Klingen ober fogenannte Arben, und zwen angelegte ftarke Borhangschloffer versichert werden. d) Wenn in dem Gefängniffe ein Dfen angebracht ift, muß er von innen mit ben no. thigen eifernen Stangen verfeben fenn. Eben fo ift der Rauchfang zu verwahren, Damit ber Berhaftete badurch nicht entkomme. Auch ift die Beigoffnung immer vorfichtig verschloffen zu halten. e) Bur Lagerstätte muß eine Britiche vorhanden, und fo zubereitet fenn, damit allenfalls ber Berhaffete nachklicher Weile baran gefchloffen werden konne. f) In jedem Gefang. niffe muffen entweder Steine wenigstens von dem Gewichte eines Centners, oder eiferne in der Band oder bem Jugboden ftart befestigte dice Ringe gur Sand fenn, um den Gefangenen, Falls es nothwendig befunden wird, daran zu befestigen. g) Jede Stube des Gefangniffes ift mit einer Zahl zu Bezeichnen, bamit die Anordnung, Ueberficht und Controlle in Anweisung, Abtheilung und Befichtigung ber Gefangniffe barnach geführt werben tonne.

§. 62.

In den Gefängnissen sind die Schlüssel nur dem Kerkermeister allein anvertrauet; ohne ihn soll weder ein Sefängniß betreten, noch der in der Thur besindliche Ausschnitt geöffnet werden konnen. Im Falle einer Erkrankung des Kerkermeisters hat er die Schlüssel derjenigen Person zu behändigen, die der Criminal-Richter dazu ausdrücklich bestimmen wird.

§. 63.

Die Art des Berhaftes, nahmlich: ob der Eingebrachte ben Tag und Racht ohne Eisen gelassen? ob er nur zur Nachtszeit an die Britsche angeschlossen? ob er stets in Eisen an Füßen und Händen gehalten? ober an den Joseph II. Justigs. IV. Forts.

in dem Kerker befindlichen Stein ober Ring gefchloffen werben foll? hat der Criminal- Richter anzuordnen. Daben ift zur allgemeinen Regel bor Augen zu halten, daß Berhaftete, gegen welche wegen eines fehr fcmeren Berbrechens, worauf eine langwierige Strafe verhangt ift, Inzichten verhanden; folde, die ichon oftere ben einem Criminal = Gerichte in Berhaft gewesen find; und diejenigen, welche zu entweichen Berfuche gemacht hatten, in dem Gefangniffe angekettet zu halten find. Ben ben übrigen hat der Criminal-Richter auf die Schwere des Berbrechens, auf die wiber den Berhafteten mehr oder weniger zeugenden Inzichten, die Gemuths: und korperliche Beschaffenheit desfelben, und bas ben ber Ginlieferung bezeigte Berhalten Ruckficht zu tragen; daben foll derfelbe jedoch beständig zur Richtschnur nehmen, daß zwar an der nothigen Borficht gegen Entweichung nichts verabfaumet, aber auch ber Berhaftete mit aller moglichen Schonung, in fo fern dieselbe mit der Sicherheit vereinbarlich ift, behandelt werbe. Findet es der Criminal = Richter mabrent ber Untersuchugezeit aus den in der Verhandlung fich ergebenden Umständen, oder aus dem Berichte des Kerkermeifters über das Betragen bes Berhafteten für nothe wendig, bas Gefängnif von Zeit zu Zeit zu verandern, zu milbern ober zu verschärfen, so ist er hierzu allerdings befugt. Insbesondere muß bas Gefängnif damahls verändert werden, wenn bemerkt wurde, bag zwen sunachst an einander befindliche Gefangene auf irgend eine Urt in Unterredung ober Einverständniß stehen, oder wenn man entbedte, bag bet Berhaftete zur Entfliehung Borbereitungen unternommen habe.

§. 64.

So lange der Verhaftete sich nur in der Untersuchung besindet, ist ihm erlaubt, aus seinem eigenen Vermögen, so viel er will, auf Rost und Kleizdung zu verwenden. Auch kann er von andern Personen Hulse erhaltenz endlich ist ihm auch verstattet, allenfalls durch Arbeiten einiges Geld zu verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte zu verwenden. Rur Unmäßigkeit im Essen und Trinken ist dem Verhafteten nicht zu gestatten. Wosolche Zuslüsse mangeln, hat der Gesangene keine andere Nahrung als Wasser und Brot und täglich eine warme Speise von dem Criminal-Richter zu erwarten. Auswärtige Zuslüsse so wohl für Kost als Kleidung können nur in Geld bestehen, welches aber unmittelbar an das Criminal-Gericht gessendet werden muß. Von Speisen aber sind dem Gesangenen nur solche, die in dem Criminal-Gerichtsorte gekocht sind, und in keinem andern Gesschirr zuzulassen, als welches baselbst eingeführt ist.

§. 65.

Auch von Kleidungsstucken ist dem Berhafteten alles verstattet, mas er sich aus eigenem Bermogen, durch seine Arbeit oder aus frember Hulse selbst anschaffen kann. Außer dem hat er von dem Criminal-Gerichte nur die nothigste Kleidung zu empfangen. Beh armeren Gefangenen soll der:

Kerkermeister Sorge tragen, daß die von denfelben mitgebrachte Kleisdung mahrend des Berhafts nicht ganz abgenüßt werde, und sie sich das durch bep Endigung des Verhaftes ohne die nothige Kleidung sinden. Das ber sind die von solchen Berhafteten mitgebrachten entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und ben dem Criminal-Gerichte inzwischen aufzubewahren, darüber aber ein ordentliches Protokoll zu-führen, damit nichts ben Seite komme, noch verwechselt werden könne.

§. 66.

Wenn ein Gefangener in eine Krankheit verfällt, oder ein Weib der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Richter von dem Kerkermeister sogleich die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hulfe berben geschafft werde, welche die Menschlichkeit sordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt oder die Wehemutter zu rusen, auch daben die nottlige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhasteten nicht aus den Augen zu seben.

§. 67.

Sollte der Verhaftete in eine folche Krankheit verfallen, woben nach Ausspruch des Arztes Todesgefahr ist, so ist ihm zur geistlichen Hulse der dazu eigens bestimmte Priester zuzulassen. Außer diesem Falle ist solches auch unter bem Vorwande des Unterrichts in der Religion nicht zu gestatten.

§. 68.

Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung oder gewaltthätigen Selbstverlestung gebe.

§. 69.

Tobak zu schmauchen und der Gebrauch des Lichtes, oder wodurch sonst eine Flamme hervor gebracht werden kann, darf dem Verhasteten nicht gestattet, sonst aber muß ihm alles, was zur Reinlichkeit des Korpers nothig ist, verschafft und bewilligt werden.

§. 70.

Ueberhaupt foll der Gefangene, besonders wenn fich derselbe ruhig beträgt, mit Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit von den Gefangenknechten, dem Kerkermeister und dem Eriminal-Richter behandelt werden.

S. 71.

Der Gefangene seiner Seits muß sich ruhig und sittsam betragen, auch gegen den Kerkermeister und die Gefangenknechte so wohl ben der Stelstung vor dem Richter, als in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Sauses betrifft, sich folgsam bezeigen, und aller Unanständigkeit gegen dies selben sich enthalten. Ginem Gefangenen ist nicht erlaubt, sich mit andern

Gefangenen in eine Unterredung einzulassen. Außer dem Seelsorger und Arzte, die nach den §§. 66 und 67 in dem Falle einer schweren Krankheit gerusen werden, kann ihm nur mit Borwissen des Eriminal=Richters jemand zu sich kommen zu lassen, und nur in Gegenwart desselben in einer diesem verständlichen Sprache sich zu besprechen gestattet werden. Ueber-haupt kann der Berhastete nicht anders Nachricht an jemand geben oder von jemand erhalten, als mündlich, und zwar nur durch den Eriminal-Richter selbst.

§. 72.

Wenn der Kerkermeister das Gefängnis betritt, soll er wenigstens einen Gesangenknecht zur Seite haben. Die Stellung des Gesangenen vor dem Richter soll ebenfalls nie anders als unter Begleitung zweher Gesangenknechte geschehen. Ist es nothwendig, das Gesängnis nächtlicher Weile zu betreten, so muß es nie mit offenem Lichte, sondern immer nur mit einer Laterne geschehen.

§. 73.

Wenn dem Gefangenen die Nahrung gebracht wird, muß der Rerteimeifter zugegen fenn und darauf feben, daß demfelben ben diefer Belegen heit nichts anders heimlich zugesteckt werde. Much muß die Anschließung. wenn fie verordnet wird, in Gegenwart des Kerkermeifters gefchehen. Die= fer muß bann taglich bie Gifen befichtigen, ob fich nicht Merkmahle einer baran versuchten Gewalt entbeden, und baber andere anzulegen nothig fenn mochte. Ueberhaupt follen auch feine anderen Gifen gebraucht merben, als in welche der Schloffer, von dem fie verfertiget worden, feinen Rahmen eingeprägt hat. Täglich muß der Kerkermeifter die Gefängnif. ftuben, berfelben Defen und Thuren mit Aufmerkfamkeit befichtigen, ob fich nicht Unzeigen einer von bem Berhafteten zur Entweichung angewandten Gewalt zeigen ober fonsten fich an den Wanden oder ber Thur gemachte Beichen entbeden. In beyden Fallen muß bem Criminal-Richter die Anzeige gemacht werben, bamit nach dem richterlichen Augenscheine ber Gefangene auf die verdiente Beife bafur bestraft, und die Anstalt getroffen werde, den Absichten des Berhafteten vorzubeugen.

§. 74.

Dem Kerkermeister oder Gefangenknechte ist unter Verlust des Dienstes und noch besonderer Bestrafung nicht erlaubt, sich mit dem Gefangenen in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder dessen Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen, und im Gegentheile an den Gefangenen, außer in dem einzigen Falle, daß er von ihm angegriffen war und sich vertheidigen mußte, Hand zu legen.

§. 75.

Der Kerkermeister hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Gefangene ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolls sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Gefangene eingeliefert worden. Diese läuft in der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des kunftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Tag, an welchem ber Berhaftete eingeliefert worden.

c) Der Nahme der Obrigkeit, durch welche die Einlieferung geschehen ift.

d) Der Bor= und Zunahme bes Gefangenen.

- c) Die Zahl der Gefängnißstube, und die besondern Vorsichten, unter benen der Verhaft vorgenommen ist.
 - f) Des Gefangenen Betragen im Berhafte.

g) Endlich der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekom= men ist; durch Tod, Entsliehung, Entlassung oder Aburtheilung.

Dieses Protokoll ist dem Criminal=Richter, so oft er es verlangt, vorzulegen, aber dem Kerkermeister immer auch wieder bald zuruck zu stellen, damit die Eintragung nicht unterbrochen werde.

§. 76.

Der Criminal-Richter hat in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit und wenigstens ein Mahl des Monaths unvermuthet nachzusehen, daben, obdie bestehenden Vorschriften in genaue Ersüllung gekommen, zu untersuchen, die entdeckten Gebrechen zu verbessern, und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung und Reinlichteit in den Gefängnissen einzusühren und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten, ben jeder solchen Nachsuchung allein, über die Begegnung des Kerkermeisters und der Gefangenknechte befragt, und diese, wenn gegen sie gegründete Klagen vorkommen, strenge bestrafet werden.

Sechstes Sauptstuck.

Bon bem Criminal=Berfahren überhanpt.

§+ 77+

Nach der Uebernahme hat der Eriminal-Richter sogleich die erhaltenen Protokolle und Urkunden durchzugehen, um aus der wider den Gestellten vorgekommenen Anschuldigung abzunehmen, ob die Umstände so beschaffen sind, daß die Amtshandlung des Eriminal-Gerichts einschreiten könne.

Sofeph II. Buftigg. IV. Fortf.

§. 78.

Fande der Criminal-Richter, daß ihm ein Berbrecher gestellt worden, der nach dem Gesetze von dem Militar-Gerichte abzuurtheilen ware; so muß die Obrigkeit des Bezirkes, in welchem das Criminal-Gericht bessteht, angegangen werden, die Ueberlieferung des Gestellten an das nachsste Militar-Commando auf die Art, wie das vierte Hauptstuck von Stelslung der Criminal-Berbrecher anordnet, einzuleiten. Hätte die Obrigkeit ben Einlieferung des Berbrechers an das Criminal-Gericht einen offenbaren Fehler begangen, so ist dieselbe zum Ersatze der Unkosten, welche ben dieser weiteren Einlieferung verwendet werden, verbunden; daher solche von dem Kreisamte sowohl in Ansehung des Fuhrlohns, als der Ahungskosten für die zur Begleitung mitgegebenen Personen nach Recht und Billigkeit gemäßiget werden sollen.

§. 79.

Sst der Gestellte des Verbrechens der beleidigten Majeståt, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münzverfälschung beschuldiget; so muß sogleich dem Eriminal-Obergerichte die Anzeige mit Benschließung der sämmtlichen bis dahin vorgekommenen Acten erstattet, und die nicht die weiteren Verhaltungsbesehle von da zurück gelangen, nicht weiter versahren werden. Zugleich hat das Eriminal-Gericht die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn in Rücksicht auf den Staat augenblickliche oder einstweilige Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, allenfalls auch der Landesskelle von dem Vorssalle Vericht gegeben werde. Zugleich sind auch die Zwischenversügungen nicht zu verabsäumen, wodurch die Mitschuldigen, von welchen man Spuren erhält, eingebracht werden können.

§. 80.

Zeigt sich aber ein zu des Eriminal-Gerichts Amtshandlung unmittels bar geeignetes Verbrechen, so hat der Eriminal-Richter entweder selbst die Untersuchung auf sich zu nehmen, oder solche jemanden aus den Beyssichern zuzutheilen. Bey dieser Vertheilung ist zu beobachten: a) daß die wegen Mitbesangung oder sogenannter Complicität, oder auf andere Art zusammen hängenden Untersuchungen dem nähmlichen Commissär übergeben; b) daß jeder Gerichtsbeysicher nach seinen Kräften und Fähigkeiten im Amte wohl benußet, und die Arbeit zwischen dem Eriminal-Richter und den Beysichern in billigem Verhältnisse getheilet; c) ein Commissär, der eben im Zuge oder in Beendigung einer verwickelten mühesamen Untersuchung begriffen ist, nach Möglichkeit geschonet werde. Uedrigens ist der Criminal-Richter nicht besugt, eine Handlung oder einen Theil von dem Eriminal-Richteramte an einen andern zu übertragen, außer in so weit er hierzu durch gegenwärtiges Geseh ausdrücklich berechtiget wird.

§. 81.

Der Commissär, welcher die Untersuchung zu führen hat, muß vor allem sich aus den von der Obrigkeit mitgesendeten Protokollen und Urstunden den wahren Begriff des Geschäfts verschaffen, den Zusammenhang und die Folge der Umstände sich ganz eigen machen, und daraus, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art zu erheben sen, vorher genau überslegen, damit er vollkommen vorbereitet zur Untersuchung schreiten könne. Bey besonders verwickelten Fällen soll der Commissär mit dem Criminals Richter allein, allenfalls auch mit der gesammten Gerichtsstelle, über die erste Einleitung zu Rath gehen, welches jedem Commissär bey bedenklischer Puncten auch in der Fortsetzung der Untersuchung unbenommen ist.

§. 82.

Der eigentliche Zweck ber Eriminal-Untersuchung ift: Erftens: Die mahre Beschaffenheit der That zu erheben, bas ift, entweder den Beweis und die eigentlichen Umftande des dem Untersuchten gur Laft gelegten Berbrechens, oder den Beweis von seiner Unschuld, die Rechtfertigung gegen die wider denfelben vorkommende Unschuldigung herzustellen, ba= mit zum Schute ber allgemeinen Sicherheit der Unschuldige befrepet, ber Schuldige zur verdienten Strafe gezogen werde. 3 mentens: die Theilnehmer und Mitschuldigen eines Berbrechens zu entdeden, damit gegen fie cbenfalls mit der verdienten Strafe vorgegangen werde. Drittens: auch den Berbrechern, welche ben ber erften Unhaltung nicht bekannt geworden, aber sich nach ber Sand offenbaren sollten, nachzuforschen, damit biese erhoben und der ferneren Gefahr bes gemeinen Wesens vorgebeuget werde. Biertens: den Beweis des durch ein Berbrechen zugefügten Schadens sammt ben Entschädigungsmitteln auszufinden, damit bem Beschädigten jede mögliche Entschädigung verschaffet werde. Nach diesem vierfachen Endzwede ift die Untersuchung zu leiten, und daher die Pflicht des Criminal-Richters, die Wahrheit, sie mag dem Untersuchten nutlich ober schablich senn, grundlich auszuforschen, folglich nicht bloß auf dasjenige zu bringen, was bem Beschuldigten zur gaft fallen, sondern eben so genau und sorgfaltig basjenige zu verfolgen, was dem Untersuchten zur ganglichen Rechtfertigung oder einiger Entschuldigung gereichen kann.

§. 83.

Da die Wahrheit mit allen Umständen von Amts wegen zu erheben, mithin die Vertheidigung der Unschuld in der Pslicht des Criminal Richters bereits mitbegriffen ist; so wird während der Untersuchung ein Vertheidiger oder Vertreter auch damahls nicht zugegeben, wenn der Untersuchte es ausdrücklich verlangte. Auch wird ihm die Mittheilung der Anzeigen, welche die Veranlassung zu seiner Untersuchung gegeben, nicht beswilliget; aber er hat das unbeschränkte Recht, während der Untersuchung alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung diens lich erachtet.

§. 84.

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist es des Eriminal-Richters Pflicht, sowohl überhaupt als vorzüglich ben Berbrechen, welche ben dem Bolke Ausmerksamkeit und besonderes Aergerniß erreget haben, die Untersuchung zu befördern, damit die Strase stets so nahe, als möglich, auf das Verbrechen folge. Eben so ist ben der Untersuchung kleinerer Verbrechen vorzugehen, auf welche eine so kurz dauernde Strase gesetzt ist, daß der Untersuchte wegen nicht beschleunigeter Untersuchung eine längere Verhaftung zu leiden hätte, als wozu er etwa durch das Strasurtheil verfället würde.

§. 85.

Sobald der Untersuchte eines Verbrechens überwiesen ist, worauf die Gesetze eine langwierige Strafe bestimmen, soll eine Nachforschung um weitere Verbrechen die Bestrafung über das erwiesene schwere Verbrechen nicht verzögern.

§. 86.

Gobald wider einen Untersuchten eine einzige Gattung von Berbreschen vorkommt, worin die Umstände schon so erwiesen vor Augen liegen, daß sie den höchsten Grad der auf dieses Verbrechen bestimmten Strafe nach sich ziehen, soll die Beendigung der Untersuchung wegen noch unershobener Nebenumstände nicht gehindert werden.

§. 87.

Wenn wider den Untersuchten keine hinlanglichen Spuren eines ans dern Verbrechens vorkommen, als wegen welchen er zu Gericht gestellt worden, oder wenn der Untersuchte nicht selbst mehrere Verbrechen bestennet, als wider ihn sind angezeigt worden; so ist die Vollendung der Untersuchung über das Criminal-Verbrechen, wegen welchen er gestellt worden, darum nicht zu hemmen, weil es möglich oder wahrscheinlich ist, daß mehrere derzeit geheim gebliebene Verbrechen mit unterlaufen.

§. 88.

Wenn ein Verbrecher wirklich unbekannt gewesene kleinere Verbreschen chen gestände, die jedoch durch das bereits erhobene schwere Verbrechen dermaßen überhoben werden, daß in der Aburtheilung daraus kein merklicher Unterschied entstehen könnte; so ist die Vollendung der Untersuchung nicht zu hemmen, sobald die Erhebung dieser kleineren Verbrechen mit Weitläusigkeit, folglich mit Verlängerung des Untersuchungsgeschäfts, verbunden ware, auch es daben entweder nach der Sattung des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Untersuchten auf keine Entsschäftigung ankommt.

\$. 89.

Dbschon auf die Mitschuldigen, wo besonders die Umstände zeigen, daß das Verbrechen allein ohne Mithilfe nicht habe verübt werden konnen, oder wo erwiesen ist, der Untersuchte seh ein Mitglied von einer Rotte Verbrecher, mit allem Ernste gedrungen werden mußz so ist das Versahren wider den Untersuchten, er mag nun die Theilnehmer und Mitschuldigen nennen oder nicht, und diese mogen eingebracht oder nicht einzebracht werden, nicht zu unterbrechen, als in dem Falle, da der bis das hin mangelnde Beweis gegen den Untersuchten nut erst durch die Mitschuldigen hergestellt werden mußte.

§. 90.

Rur ben ben schwersten Verbrechen, und wo zugleich bem Staate baran gelegen ist, das Aeußerste anzuwenden, um verborgen liegende Thaten oder Mitschuldige zu entdecken, oder wenn sich in einer Untersuchung die Möglichkeit einer Entschädigung zeigt, und es darauf ankommt, den Vetrag der aus dem Verbrechen entstandenen Beschädigungen zu erheben, kann von der in den §§. 85, 86, 87, 88 und 89 gegebenen Vorschrift abgegangen, und mit Beendigung der Untersuchung, wegen Erhebung mehrerer Verbrechen oder Aussindung der Aitschuldigen, so lange eingehalten werden, als aus den Umständen gegründete Hossnung geschöpft wird, der Wahrheit näher zu kommen.

8. 01.

Das Criminal = Gericht ift in allem, mas immer zum Criminal = Berfahren gehort, berechtiget, mit jeder Juftig- ober politischen Behorde unmittelbare Correspondeng zu pflegen. Und diese Behorden find unter ftrenger Berantwortung, nach Beschaffenheit ber Umftande auch unter wirkli= cher Bestrafung verbunden, ben Criminal : Gerichten hifliche Sand zu biethen, was an fie gelanget, fo weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, in Bollziehung zu fegen, und hieruber ober über die etwa fich entgegenftel= lenden Sinderniffe dem Criminal - Gerichte die nothige Antwort und Austunft mit moglichfter Beforderung zu ertheilen. Bemertte ein Eriminal. Gericht von biefer Seite Rachlaffigkeit ober Berzogerung, fo ift es verpflichtet, folde bem Criminal-Obergerichte anzuzeigen, bamit bie faumfe= lige Behorde durch diejenige, welcher fie untergeordnet ift, jur Erfullung ber Berbindlichkeit angehalten, auch zur Berantwortung und Strafe gezogen werbe. Sollte bas Criminal-Gericht die Erfullung diefer Pflicht außer Acht laffen; fo kann bie Saumfeligkeit eines Dritten ihm in ber Folge zu keiner Entschuldigung bienen.

§. 92.

Die Correspondenz zwischen den Behörden in Eriminal-Angeles genheiten ist von Amts wegen durch Ersuchschreiben zu führen. Daher Joseph II. Justizg. IV. Forts.

nach der bereits bestehenden Verfassung ben der Auf- und Abgabe dafür tein Postporto bezahlt werden darf.

S. 93.

Ueber jeden Untersuchten ist unter der Zahl, unter welcher er in dem Arrestanten-Protokolle einkommt, von dem Untersuchungs Commissär ein eigenes Journal zu sühren. In dieses ist Tag für Tag einzutragen, was in dem Untersuchungs Seschäfte geschehen, vorgekommen, eingelausen, vorgekehrt worden. Nach dem Leitsaden dieses Journales sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Correspondenzen, Urkunden, Protokolle, und was nur immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung aufzubehalten, wie sie nach und nach erwachsen sind, und ist der sorgfältige Bedacht zu nehmen, daß hiervon nichts in Verlust gerathe; daher diese Stücke sämmtlich in der Amtsstube des Eriminal-Gerichts wohl verwahrt bengeleget werden mussen, und darüber ein genaues Register zu führen ist.

Ciebentes Hauptftuck.

Bon Berborung Des Geftellten.

§ 94.

Langstens drey Tag, von dem Tage an gerechnet, da die Stellung an das Criminal . Gericht geschehen, muß zu bem Berhore bes Geftellten gefdritten werden. Ben bem Berbore überhaupt ift ber Untersuchungs-Commiffar an feine Stunde gebunden. Er fann foldes fo oft und fobald binter einander wiederhohlen, als er es zuträglich, und so lange fortseten, als er es nothig findet. Aber er ift über Sahrlaffigkeiten, unnothigen Mufschub und Berzögerung verantwortlich, wenn bas Berhor ohne wichtige fatthafte Urfache verschoben wird; baber bie Urfachen, wegen welchen bas Berhor fpater vorgenommen, ober unterbrochen wird, jedes Dahl in bem Protofolle umftandlich und getreu anzumerten find. Borguglich foll ein Berbor nie unterbrochen werben, wenn ber Commiffar mahrnahme, bag ber Untersuchte in aufrichtigem Bekenntniffe ber Schuld, ober in ber gufammenhangenden Rechtfertigung feiner Unschuld begriffen; baß er burch bie ihm vorgelegten Fragstude bahin gebracht worden, ber Wahrheit nicht ausweichen zu konnen, oder baß fonft eine Gelegenheit fich anbiethe, auf nahere Spuren zur Entbedung der Wahrheit zu kommen.

§. 95. .

Insgemein muß bas Werhor vor zwen beeidigten Amtspersonen vorgenommen werden. Wenn aber wegen zu häufigen Geschäften, ober sonst gegründeter Berhinderung bes Gerichts, die Zuziehung einer zwenten be-

eidigten Amtsperson nicht möglich ware; so soll der Criminal-Richter zwen Manner von unbescholtenem Rufe und gefundem Begriffe aus ber Gemeinde des Orts, wo das Criminal-Gericht seinen Sit hat, dem Berhore benziehen. Diese sind vor dem Berbore ausbrucklich zu unterrichten: es sep ihre Pflicht aufmerksam zu fenn, ob die ben dem Berhore vorkommenden Fragftude und Antworten in das Protofoll ordentlich eingetragen werben, bie Echtheit bes Protokolls ben ihrem Gemiffen zu bezeugen, und bis gur Kundmachung des Urtheils alles basjenige geheim zu halten, was ihnen ben dieser Gelegenheit bekannt wird. Die Erfüllung dieser Pflicht haben fie bem Criminal = Gerichte vorläufig an Gibesstatt anzugeloben. Daber ihnen auch fren fteht, nach geendigtem Berhore, in Abmefenheit bes Untersuchten, ihre Erinnerungen mundlich ober schriftlich zu machen, welche bann bem Protofolle getreu eingeschaltet werben muffen. In ber nahmlichen Untersuchung find diese zwen Benfiger nie ohne wichtige Urfache zu verandern. Doch foll auch durch ihre Erkrankung, eine langere Abmesenheit, oder sonft anhaltende Berhinderung, die Untersuchung nicht ge= hemmet oder verzögert, sondern fatt bes Abgangigen ein anderer beygezogen werben.

§. 96.

Wer nach ber allgemeinen Gerichts-Ordnung ein verwerflicher ober bebenklicher Zeuge seyn wurde, kann auch bem Berhore nicht beygezogen werden. Auch sind alle diejenigen davon auszuschließen, ben denen in Rucksicht ber Jugend, des Lebenswandels, der häuslichen Umstände selbst nur von ferne zu besorgen ist, die Kenntniß der Aussagen und des Berfahrens könne auf sie eine schädliche Wirkung haben.

§. 97.

Wenn ber Untersuchte nur eine solche Sprache rebet, die ben dem Criminal-Gerichte Niemand ober nur einer vollkommen besit; so mußdem Berhore ein Dollmetsch bengezogen werden, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kundig ist; der Dollmetsch muß vorläusig einen Eid ablegen, daß er die Fragstücke aus dem Munde des Commissar, und die Antworten aus dem Munde des Untersuchten, ohne Aenderung, genau und getreu überseten, nichts weder weglassen noch hinzusügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Wäre ein solcher Dollmetsch in dem Gerichtsbezirke nicht auszusinden, so mußdem Criminal-Dbergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe die Berfügung tresse, entweder den Untersuchten an ein Criminal-Gericht, wo Amtspersonen, welche die Sprache besien, vorhanden sind, abliesern zu lassen, oder einen der Sprache kundigen Mann zu dem Criminal-Gerichte abzuordnen.

\$. 98.

Wenn der Untersuchte stumm ware, aber schreiben konnte, so ist ibm jebe Brage mundlich oder schriftlich vorzulegen, und darauf von demselben

die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem tauben Untersuchten, der aber lesen und reden konnte, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung barüber gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, ver Taube nicht lesen können, oder der Untersuchte zugleich taub und stumm sehn; so ist der Vorfall dem Eriminal-Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

§. 99.

Während bes Berhors ist dem Untersuchten mit Gelassenheit und aller Anständigkeit zu begegnen.

§. 100.

ueber jedes Berhor ift ein Protokoll zu führen, und in einem fortzufegen, bas Berhor mag in einer ober mehreren Sigungen vollendet werben. Dieses Protokoll wird auf halbgebrochenen Bogen geschrieben. Um Eingange besselben ift ber Zag jeder Sigung und die Stunde, wann fie angefangen hat, ben bem Schluffe aber bie Stunde, wann fie geendiget worden, auch die Personen anzumerken, welche ben bem Berhore find. Auf der links liegenden Spalte ift jede Frage wortlich, wie fie dem Untersuchten vorgelegt, auf der rechten Spalte des Untersuchten Antwort wortlich, wie sie gegeben worden, einzutragen. Wenn ber §. 97 angeführte Fall eines Dollmetschers eintritt, ist zuerst die Frage in der Sprache des Commiffars einzutragen, und gleich barunter bie wortliche Ueberfetung, und eben so bie Untwort zuerst in ber Sprache bes Untersuchten niebersuschreiben, und gleich darunter die wortliche Uebersetung. Jede Frage hat eine eigene Bahl zu erhalten, die in bem ganzen Berbore ununterbrochen fortlauft. Jebe Untwort ift mit ber Bahl ber Frage zu bezeichnen, ju ber fie gehort.

§. 101.

Wenn wider einen Verbrecher, der sonst von gutem Leumunde war, das einzige Verbrechen, wegen welchen er zu dem Gerichte gestellet worsden, vorkommt, und in Unsehung diese Verbrechens durch das summarische Verhör der politischen Obrigkeit sowohl in der Hauptsache, als in den Nebenumständen alles erhoben und erschöpfet ist; so hat das Criminal-Verhör nur darin zu bestehen, daß dem Untersuchten das von der politischen Obrigkeit eingesendete Protokoll vorgelesen, und er bestagt wird: ob er noch etwas behzusehen habe? Wenn von dem Untersuchten die Richstigkeit dieses Protokolls durchaus bestätiget, oder nur solche Zusähe gemacht werden, die an der Wesenheit der Sache nichts ändern, oder auch, wenn der Untersuchte wider sich erschwerende Umstände angibt, ist ein weiteres umständlicheres Verhör nicht nöthig. Nur mussen die von dem Unstersuchten neu angegebenen Umstände in das Protokoll nachgetragen, und nach Beschaffenheit erhoben werden.

1788,

§. 102.

Aber wenn man einen Berbrecher vor fich hat, ben dem aus wich. tigen Grunden zu beforgen ift, daß er mehrerer unbekannter Berbrechen foulbig fen, oder baß er mit mehreren Berbrechern in Berbindung ftebe; batte bas summarische Berbor ber politischen Dbrigkeit die Sache nicht erfcopfet; zeigten fich einige auch nur geringe Spuren von Mitschuldigen; so ift von dem Criminal-Gerichte zum ordentlichen Berhore zu schreiten.

§. 103.

Die allgemeinen Fragftude, die ben einem folden Berbore an ben Untersuchten gestellt werden muffen, find: Bor- und Bunahmen? Geburts. ort? Aeltern und Geschwister? Alter? Religion? Cheftand und Kinder? Mahrungsstand? sein und der Seinigen Aufenthaltsort? auf welche Art und unter welchen Bedingungen ihm der Aufenthalt gestattet worden? Bermogen? Endlich ift jeder Untersuchte zu befragen: ob? wie oft? wo? und warum er schon im Berhafte gewesen, und auf welche Urt er entlaffen worden? Die Hauptabsicht dieser allgemeinen Fragstucke ift, den Lebens= mandel des Untersuchten zu kennen, daraus die Moralitat desfelben fo viel moglich zu beurtheilen, und auf Spuren zu kommen, wodurch er, wenn er zu dem Laugnen Buflucht nahme, ober fich mit falfchen Rechtfertigungen gu befreyen suchte, naber gefaßt, und aus feinem eigenen Geftandniffe gut Ueberführung gebracht merden fonne.

§. 104.

Die besonderen Fragstude find nach den ben jedem Untersuchungsfalle eintretenden besonderen Umftanden abzufaffen; ihr 3weck ift, ben Unterfuchten dahin zu führen, daß er die That mit ihren mahrhaften Umftanden eroffne, ober in die Mothwendigkeit gefest werde, bas Gegentheil von ben ihm zur Laft fallenden Ingichten, das ift, seine Unschuld zu beweisen. Das Befentlichfte, worauf ben Entwerfung ber besonderen Fragftucke Rudficht zu nehmen, ift: a) daß jedes Fragftud zur Sache gehore, und nichts unnutes, unschicksames eingemenget werde; b) daß die Fragftude zusammen genommen die zur Sache gehörigen Umftande ber Absicht und Bewegursachen ber That, des Ortes, der Zeit, der Art und Beise, der gebrauchten Mittel, der Biederhohlung, der Gulfeleiftung gang ericho= pfen; c) daß jedes Fragftuck turg, beutlich und ftets nur über einen Umstand gefaßt fen, damit der Untersuchte die Frage wohl begreife, sie bestimmt beantworten konne, und nicht etwa zu einer verfänglichen Beantwortung verleitet werbe; d) daß ein Fragstuck immer aus bem andern fließe, wie sich nahmlich die Begriffe an einander reihen, und die Umftande in Ordnung folgen; e) daß nicht bas Fragstuck zum voraus Umstande

enthalte und bezeichne, die von dem Untersuchten, wenn er aufrichtig ausfagen will, am ersten eröffnet werden sollten; f) daß ben einem Unterfuch= ten, ber in seinen Untworten Berschlagenheit zeigt, die ihm zur gaft liegenden verdachtigen Unzeigen und Beweismittel in die Fragftucke nach und nach immer mit mehrerer Starte eingemenget, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Laugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens fen. Uebrigens ift die Begiehung auf die vorhandenen Beweise in den Fragftuden nicht nothig, in fo weit das Geftandniß des Untersuchten den Beweis erschöpfet: g) daß in ben Fragstuden, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, alle diejenis gen Umstånde, die nach §. 103 durch die allgemeinen Fragstücke zu erheben sind, ebenfalls vorkommen muffen. Und da die befonderen Fragftude dahin zielen, alles zu erschöpfen, mas der §. 82 dem Criminal=Gerichte zur Pflicht macht; so muffen h) die Fragftucke nicht weniger dahin gerichtet senn, alles zu erheben, was des Untersuchten Rechtfertigung und Un= schuld oder boch seine geringere Schuld in das Licht seten und beweisen fann. Und gehort aus eben diefem Grunde zu ben Fragftuden i) auch alles, was bienen kann, bem burch bas Berbrechen Beleidigten ober Beschädig= ten die Wege zur Erhaltung feiner Genugthuung und Entschädigung gu offnen oder zu erleichtern. Im Allgemeinen muß der Untersuchungs-Commiffar die besonderen Fragstucke sich immer vorbereiten; aber wenn ben bem Berhore aus den Antworten felbft neue und zwedmäßige Fragftude entstehen, muffen diese sogleich vorgenommen und an dem gehörigen Orte eingerückt werben.

§. 105.

Es ist nicht erlaubt, in den Fragstücken dem Untersuchten Jemandes Nahmen als Mitschuldigen in Mund zu legen, wider den nicht eine der §. 52 enthaltenen Inzichten vorkommt. Doch kann ein Untersuchter, der bereits durch längere Zeit den Verbrechen sich ergeben hat, auch ohne offensbare Inzicht einer Mitbefangung im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind? um durch unwahrgenommene Nachforschung und Ausmertssamkeit dergleichen gemeingefährliche Bosewichte auszusinden.

§. 106.

Die Antwort auf jedes Fragstuck ist mit Geduld und Gelassenheit aufzunehmen. Würde der Berhörte von Furcht oder Gemuthsbeklemmung bis zum Berlust der Geistesgegenwart aus der Fassung gebracht, und der Comsmissar nahme wahr, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus tem innern Bewußtsehn der Schuld herrühre; so soll er mit anständigem Ernste in den Untersuchten dringen, die Wahrheit zu entdecken. Außer dem aber ist dem

Untersuchten zu seiner Erhohlung Zeit zu lassen, damit er seiner mächtig werde. Auch außer einem solchen Zustande ist der Untersuchte in der Beantwortung nicht zu übereilen. Es ist ihm zu gestatten, sich die Frage
noch ein oder zweh Mahl wiederhohlen zu lassen, damit er sie wohl begreise. Und ben Fragen, die auf besondere Umstande und vorzüglich auf
eine entserntere Zeit hinausgehen, muß ihm einiges Nachdenken, um sich
auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine
längere Unterbrechung des Verhörs veranlasset werden; so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken. Ben strengster Verantwortung und
Strase darf der Commissär der Aussage des Verhörten keine andere Richtung geben, als die dem Willen des Untersuchten und dem natürlichen
Wortverstande angemessen ist. Auch darf weder die Vorspieglung falscher
Inzichten oder erdichteter Veweismittel, noch die Verheißung einer gelindern Strase oder Vegnadigung, noch irgend eine Vedrohung oder was
immer für eine wirkliche Thätigkeit gegen den Verhörten gebraucht werden.

§. 107.

Was der Untersuchte auf das Fragstück antwortet, es mag zu seiner Verurtheilung oder Vertheidigung führen, es mag der Frage anpassend senn oder nicht, ist ohne Unterbrechung mit seinen eigenen Worten in dem Protokolle aufzunehmen.

§. 108.

Wenn ben einer dem Verhörten vorgelegten besondern Frage oder von ihm gegebenen Antwort an ihm eine besondere Gemuthserschütterung und auffallende Regungen bemerkt wurden, sind dieselben genau und nach ihrer wahren Beschaffenheit in dem Protokolle aufzuzeichnen.

§. 109.

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnesberwirrung gesgeben; so hat der Eriminal-Richter den Berhörten von zwen Kunstverstansdigen, nahmlich Aerzten oder Wundarzten, untersuchen, und von densselben schriftlich das Gutachten geben zu lassen: ob sie die anscheinende Sinnesverwirrung für einen wahren Anfall oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sep, so ist der Unterssuche, nachdem eine ernstliche Warnung vorausgegangen, mit Stockstreichen zu bestrafen. Diese werden, so lange die Verstellung dauert, von dren zu dren Tagen immer nach vorausgehender Warnung wiedershohlt, und dergestalt damit angehalten, daß mit zehn Streichen der Ansfang gemacht, die Anzahl jedes Mahl mit fünf vermehret und bis auf drenßig Streiche hinauf gestiegen, auch damit so lange fortgesahren wird,

bis der Untersuchte von seiner Verstellung abläßt. Ist aber nach Meinung der Kunstverständigen die Sinnenverwirrung mahr; oder könnten sie nach Pslicht und Rechtschaffenheit keine bestimmte Leußerung abgeben, oder endlich wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist dem Criminal-Obergezricht die umständliche Anzeige zu machen, und die Belehrung von daher zu erwarten. In der Anzeige an das Criminal-Obergericht sind auch Besmerkungen benzusügen, welche dem Criminal-Richter selbst, dem Kerkermeister, den Gesangenwächtern ben ihrer Beobachtung des Untersuchten aufgefallen sind.

§. 110.

Ware ein Untersuchter so hartnäckig, auf die an ihn gestellten Fragen ganz keine Antwort zu geben; so muß derselbe mit Ernste an die Pslicht, dem rechtmäßigen Richter zu antworten, erinnert, auch ihm die Borstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strase zuziehe, gemacht wersden. Wenn dieses nicht verfängt; so ist derselbe mit Stockstreichen zu besstrasen, und damit so lange, als sein hartnäckiges Schweigen dauert, und auf die nähmliche Art fortzusahren, wie in dem vorgehenden s. ben dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben ist. Nebst diesem ist der nicht antwortende Untersuchte so lange, die er zur Antwort gebracht wird, mit Vasten ben Wasser und Brot zu züchtigen. Diese Züchtigung mit Streischen und Fasten hat auch Statt, wenn ein Untersuchter die Untersuchung durch eine offenbar erwiesene Lüge zu verzögern oder irre zu leiten suchet.

§. 111.

Jedes Mahl, sobald eine Frage und die Antwort darauf in dem Protokolle eingetragen ist, muß beydes dem Untersuchten sogleich deutlich und
vernehmlich vorgelesen werden, damit er höre, ob alles richtig ausgenoms men worden. Wenn der Untersuchte an seinen Worten etwas zu andern,
zu widerrusen oder denselben beyzusehen fände; so ist dieser Nachtrag, jes doch ohne dem Vorstehenden etwas zu andern, dem Protokolle einzusschalten.

§. 112.

Nach jeder geendigten Situng des Verhors ist das Protokoll von allen zu unterfertigen, die ben dem Verhore zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so mussen diese sammtlich mit einem Fasten oder mit einer Schnur zusammen geheftet, bende Ende mit hartem Siegelwachse festgemacht und das Pettschaft der Anwesenden darauf gedruckt werden, damit kein Bogen unterschoben werden konne. Ist der Untersuchte des Schreibens kundig, so hat auch er jederzeit das mit ihm ausgenommene Protokoll eigenhändig zu unterfertigen, oder wenn er nicht

schreiben kann, statt der Unterschrift sein Handzeichen vor zwen Zeugen, die solches mit ihrer Unterschrift bestätigen mussen, darauf zu setzen.

§. 113.

Das Verhör ist ganz zu schließen, sobald alles, was dem Criminals Gerichte nach dem §. 82 zur Pflicht gemacht ist, erhoben, oder keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde erheben zu können.

§. 114.

Nach geschlossenem Verhöre hat der Commissär den Untersuchten vorzurusen und ihm zu bedeuten: daß er dren Tage übrig habe, um zu überzdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtsertigung und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser dren Tage ist der Untersuchte noch ein Mahl zu hören, und was er etwa von Erinnerungen und Behelsen zu seiner Vertheidigung oder zur Erwirkung eines gelinderen Urtheils vorgesbracht hat, getreu in das Verhörs-Protokoll einzuschalten; woben abermahl das Nähmliche zu beobachten ist, was wegen Führung des Protokolls öben verordnet worden.

§. 115.

Dem Verhörs-Protokolle hat der Commissär noch von Amts wegen alles dasjenige anzuhängen, was er während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten beobachtet hat, so weits nähmlich dieses irgend einen Einsluß auf die Aburtheilung haben mag. Auch ist der Untersuchte durch einen Leib- oder Wundarzt zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Krästen und Gebrechen desselben in die Acten zu nehmen.

Achtes Hauptstück.

Bon bem Beweise burch Geständnif.

§. 116.

Das Verbrechen und jeder Umstand ist für erwiesen zu halten, wenn es der Untersuchte ben dem summarischen Verhöre, oder vor dem Eriminals Richter ben dem nach Vorschrift des Gesehes zusammengesehten Verhöre gesteht, zugleich aber dieses Geständniß solgende Eigenschaften hat: a) daß es der Untersuchte in einem Zustande, da er seiner Sinne vollkommen Joseph II. Justizg. IV. Forts.

machtig war, mit klaren Worten, nicht durch zwendeutige Ausbrücke oder durch Geberden abgelegt; b) daß es nicht in einer bloßen Bejahung einer vorgelegten umständlichen Frage beruhe, sondern der geständige Unterssuchte das Verbrechen selbst erzählet habe; daher, wenn eine dem Untersuchsten vorgelegte Frage bejahet wird, ist von demselben sogleich die eigene Erzählung der That zu fordern; c) daß mit dem Geständnisse auch alle mit dem Verbrechen verbundenen äußeren Umstände übereinstimmen. Nur ein nach diesen Erfordernissen eingerichtetes Geständnisse hat die Kraft eines Beweises.

§. 117.

Ein mundlich abgelegtes Geständniß, welches die im vorigen g. bezeichneten Eigenschaften nicht hat, oder welches außergerichtlich geschehen ist, kann wider den Untersuchten niemahls die Kraft eines Beweises haben.

§. 118.

Gin Geständniß, welches, der Vorschrift des §. 106 zuwider, durch Wersprechungen, Drohungen, Gewaltthätigkeiten oder sonst durch unerlaubte Mittel erhalten worden, hat wider den Untersuchten nur dann die Kraft eines vollkommenen Beweises, wenn der Untersuchte solche Umstände der That erzählet, die mit der erhobenen Beschaffenheit des Verbrechens übereinstimmen, und dem Untersuchten unmöglich bekannt sehn könnten, wenn er nicht der wirkliche Thäter wäre.

§. 119.

Ein schriftliches Geständniß des Untersuchten kann zum Beweise wider ihn nur damahls gelten, wenn er mundlich bekennt, daß die Urkunde durchaus von seiner eigenen Hand geschrieben worden, und wenn in dies ser Urkunde das Geständniß mit klaren unzweydeutigen Worten abges fasset ist.

§. 120.

Damit das von dem Untersuchten ben dem summarischen Verhöre, oder vor dem Criminal-Richter geschehene Geständniß als ein gesehmäßisger Beweis gelte., ist nicht nothig, daß der Untersuchte dieses Geständeniß wiederhohle.

§. 121.

Das nach der vorhergehenden Vorschrift als ein gultiger Beweis ans erkannte mundliche oder schriftliche Geständniß wird durch des Untersuchsten nach der Hand erfolgendes Läugnen oder Widersprechen nicht entkrästet, es ware denn, er bewiese Umstände, welche die Unwahrheit seines

Geständnisses offenbar machen, oder könne glaubwürdig darthun, daß er zur falschen Ablegung seines ersten Seständnisses verleitet worden. Wosfern aber der Untersuchte in dem nähmlichen Zeitpuncte, als er das Gesständniß abgelegt hat, und ihm selbes nach dem §. 111 vorgelegt werden muß, das Geständniß widerruste, hat diese Aussage, die sich zu gleicher Zeit selbst widerspricht, die Kraft eines Beweises nicht.

Reuntes Sauptstück.

Bon bem Bemeije bes Berbrechens burch Beugen.

§. 122,

Wenn das von der politischen Obrigkeit zur Erhebung der That dem §. 31 zu Folge vorgenommene Zeugen-Berhör die Sache nicht erschöpfet, entweder weil die vernommenen Zeugen nicht umständlich genug oder zu unbestimmt ausgesagt haben, oder weil dem Eriminal-Gerichte während der Untersuchung neue Umstände oder andere bisher nicht vernommene Personen bekannt geworden wären, von welchen wahrscheinlich erwartet werden kann, daß sie die Beschaffenheit des Verbrechens näher zu bestimmen vermögend sind; so hat das Eriminal-Gericht das Verhör der Zeugen sortzusehen, und von Amts wegen dem Gegenstande der Beschuldigung so lange nachzusorschen, als noch ein Umstand zu erheben ist, der zur genauen Bestimmung dient, ob der Untersuchte schuldig oder unschuldig, ob er mehr oder minder strasbar seh.

§. 123.

Wer von dem Criminal=Gerichte zur Ablegung einer Zeugenschaft berufen wird, ist beh Geld= oder körperlicher Strase daselbst zu erscheinen, und die Zeugenschaft abzulegen, verbunden. Doch sind von dieser Psiicht in Vällen, wo es nicht um das Verbrechen beleidigter Majestät oder Landes= Verrath zu thun ist, enthoben: a) des Eingebrachten Bluts=Verwandte in auf- und absteigender Linie; b) desselben Ehegatte und des Ehegatten Aeltern und Kinder; c) dessen ein= und zweybändige Geschwister; d) die Ehegatten der Geschwister.

§. 124.

Folgende Personen sind ganz unfähig, als Zeugen gegen den Verbre= cher aufzutreten, und einen Beweis des Verbrechens herzustellen: a) die zur Zeit, als sie Zeugenschaft ablegen, in einer Leibes= oder Gemuthsbe= schaffenheit sind, die ihnen nicht gestattet, die Wahrheit auf ungezweiselte

Art zu erkennen oder zu bestätigen; b) die wegen eines Eriminal-Berbreschens eben in Untersuchung oder bereits verurtheilt, oder in der Strase sind, wosern sie nicht über ein Verbrechen aussagen, beh dem sie selbst als Mitschuldige oder Theilnehmer versangen sind; c) die in gegründetem Verdachte stehen, daß sie des Verbrechens selbst und allein schuldig sind, wegen welchen sie wider den Untersuchten aussagen sollen; d) die noch das zwölste Jahr nicht erreicht haben; e) die mit dem Untersuchten in großer Feindschaft leben; s) die im Verhöre über den Gegenstand der Untersuchung wesentliche Umstände angegeben haben, deren Falschheit erwiesen ist, wenn sie über die Unversänglickeit eines unterlausenen Irrthums sich nicht ausweisen können. Diese Zeugen sind in dem Eriminal-Versahren ganz verwerslich.

§. 125.

Folgende find als bedenkliche Zeugen anzusehen: a) die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, oder über eine That aussagen sollen, die sich zugetragen hat, bevor sie das zwanzigste Jahr erreicht hatten; b) die Mitschuldigen oder Theilnehmer an dem Verbrechen, wegen welchen sie die Aussage machen sollen; c) die aus der Verurtheilung des Verbrechers unmittelbaren Vortheil ziehen, wenn sie nicht selbst diesenigen sind, welche durch das Verbrechen beschädigt oder beleidigt worden, als welche letztere auch dann unbedenkliche Zeugen sind, wenn sie wirklich ihre Entschädigung oder Genugthuung erhalten; d) die sich in ihren Aussagen in wesentlichen Umständen, auch wenn es nur aus unversänglichem Irrthum geschehen wäre, widersprochen haben.

§. 126.

Damit die Ausfage eines Zeugen glaubwürdig sen, muß sie mit folsgenden Erfordernissen versehen seyn: a) Sie muß auf eine ungezweiselte Art sowohl auf die in der Untersuchung besindliche That als die Person des Thaters sich beziehen; b) auf eigenem richtigen Sachkenntnisse, nicht auf Hören-Sagen, auf Vermuthungen, auf Wahrscheinlichkeiten, auf gezogenen Schlußsolgerungen beruhen; c) die Aussage muß mit der erhobenen Veschaffenheit der That wenigstens in so weit übereinstimmen, daß nicht in wesentlichen Umständen ein Widerspruch erscheine; d) endlich muß die Aussage dem Zeuge nicht durch Bestechung, Belohnung, Bedrohung oder gar durch Gewaltsamkeiten in den Mund gelegt seyn.

§. 127.

Bu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise find immer zwen unbedenkliche Zeugen erforderlich, und kann daher die Aussage

eines einzigen obschon unbedenklichen Zeugen, wenn sie auch durch zwey oder mehrere bedenkliche Zeugen bestätiget wurde, nie einen vollen Beweis geben. Noch minder kann in Ermanglung eines unbedenklichen Zeugen durch die Aussagen bedenklicher Zeugen, so viel deren auch sepn mögen, wider den läugnenden Untersuchten irgend ein Beweis hergestellet werden.

§. 128.

Zeder Umstand, den zwen unbedenkliche Zeugen durch glaubwürdige Aussagen bestätigen, ist für erwiesen zu halten. Die Aussage eines einzisgen unbedenklichen Zeugen wirkt nur die Kraft eines halben Beweises.

S. 129.

Nur in dem Falle, daß von einem Amte über einen in die Amtsangelegenheit einschlagenden Umstand ein Zeugniß ausgestellt wird, ist der durch dieses Amtszeugniß bestätigte Umstand, wenn gleich dieses Amtszeugniß nur ein einziger zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigter Beamter, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteseid, untersertizget hat, für erwiesen zu halten; es ware denn, daß dieser untersertigende Beamte mit der in Untersuchung besindlichen Sache verstochten ware, daß er durch seine Aussage in seinem Amte Bortheil zoge, oder durch sein Zeugniß Verantwortung und Schaden von sich abwendete.

§. 13o.

Wenn die Aussagen der Zeugen unter fich nicht übereinstimmend maren, ift die Rraft des Beweises nach folgender Richtschnur zu beurtheilen ! a) Beugen, die über einen Umftand schweigen oder behaupten, ihn nicht ju wissen, heben die Beweiskraft berjenigen Aussage nicht auf, welche über diesen Umftand fich bestimmt außert; b) die Aussagen unbedenklicher Beugen werden nie entfraftet, wenn bedenkliche Beugen diefen Ausfagen entweder ausdrudlich miderfprechen, ober die Sache durch Angebung ent= gegengesetter Umftande anders darftellten; c) stehet für des Untersuchten Unschuld und fur feine Berurtheilung auf beyden Geiten eine gleiche Ungahl Zeugen von gleichem Gewichte, so ift berjenige umftand fur mahr gu halten, der für den Untersuchten ber gunftigere ift; d) ben ungleicher Bahl ber auf benben Seiten vorfindigen unbebenklichen Beugen, find bie Beugniffe, fo weit fie fich in ber Bahl ausgleichen, gegen einander aufzuheben, und der Beweis ift nur nach dem Grade zu beurtheilen , welcher nach bem Gefete ber Anzahl und bem Werthe ber übergahligen Zeugen Buftehet.

Sofeph II. Juftigg. IV. Fortf.

£788.

§. 131.

Die Zeugen sollen von der Zeit an, als das Eriminal-Gericht ihre Bernehmung nothwendig gefunden hat, vor Berlauf von dren Tagen vernommen werden. Ihre Abhörung muß immer vor Gericht geschehen, wenn nicht das Eriminal-Gericht findet, daß der Zeuge Krankheithalber oder aus andern erheblichen Ursachen, in seiner Wohnung abzuhören seh. Der Abhörung der Zeugenschaft soll die §. 32 andesohlene Warnung und Sidesablegung vorausgehen. Wegen der Abhörung selbst aber und Führung des Protokolls hat man sich nach demjenigen zu richten, was §. 95, 96, 97, 100, 103, 111 und 112 angeordnet ist.

§. 132.

Zeugen, die in dem nahmlichen Kreise sich aufhalten, wo ber Sie des untersuchenden Eriminal=Gerichtes ist, sollen von diesem selbst vernoms men werden. Zeugen, die sich außer dem Kreise aufhalten, mussen durch dassenige Eriminal=Gericht vernommen werden, das in dem Kreise bessteht, wo sich dieselben aufhalten. Daher dasselbe durch Ersuchschreiben darum anzugehen ist, und ihm hierzu die sammtlichen Fragstücke, über welche die Vernehmung geschehen soll, mitzutheilen sind.

§. 133.

In die Fragstücke hat bas Criminal-Gericht alle Umstände zu sehen, die entweder ihm selbst mahrend bes Verfahrens vorgekommen sind, oder die der Untersuchte, oder allenfalls ein Zeuge an die Hand gegeben hat: die Umstände mogen dem Untersuchten zum Besten oder Nachtheile gereichen.

§. 134.

Hat also die Zeugen-Abhörung auf solche Art durch ein anderes als das in der Untersuchung begriffene Eriminal-Gericht zu geschehen, so soll dieses nach Endigung des Verhöres eine Abschrift des aufgenommenen Protokolles zu seiner jedesmahligen Rechtsertigung nehmen, das Originals Protokoll aber ungesäumt, wohlversigelt durch die Post der gehörigen Gerichts-Stelle zusenden.

§. 135.

Wenn die zur Vernehmung ber Zeugen ersuchten Criminal = Gerichte in Ginsendung ber aufgenommenen Protokolle saumig sind, hat bas in ber untersuchung begriffene Criminal = Gericht solche durch wiederhohlte nache bruckliche Ersuchschreiben zu betreiben, und sollten diese nicht wirken, die Anzeige dem Criminal = Obergerichte zu erstatten, damit die Ursache einer solchen Verzögerung untersucht, und wofern Schuld unterläuft, ber Schuldige zur Strafe gezogen werbe.

§. 136.

Nach vollendeter Abhörung der Zeugen sind die Protokolle dem Commissäre zuzustellen, der die Untersuchung führt. Dieser hat dem im Läugnen begriffenen Untersuchten sowohl die Zeugen zu nennen, als ihre Aussagen umständlich anzuzeigen, und denselben nochmahls zu befragen: ob er ben dem Läugnen beharre, oder was er wider diese Zeugen, in Abssicht auf ihre persönliche Eigenschaft oder ihre Aussagen zu seiner Vertheidisgung anzubringen habe? Ben Aufnehmung des Protokolles über diese Fragen ist das Nähmliche, wie ben jedem andern Verhöre, zu beobachten.

§. 137.

Das Criminal-Gericht hat darauf die Zeugen, welche wider den laugnenden Beschuldigten wesentliche Umstande aussagen, demselben entges
gen zu stellen. Diese Gegenstellung kann nirgends anders, als vor dem
in der Untersuchung begriffenen Commissar vorgenommen werden. Daher
jeder Zeuge zu diesem Ende sich vor dem Criminal = Gerichte zu stellen
schuldig ist, und im Valle der Weigerung durch Geld oder körperliche
Strafen dazu verhalten werden kann.

§. 138.

Bevor die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist dem Untersuchten dasjenige, was der Zeuge wider ihn aussagt, der Hauptsache nach
vorzustellen, oder auch vorzulesen, und er zu ermahnen, daß er nicht
ferners im Läugnen verharre, noch es barauf ankommen lasse, daß ihm
Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht
zu sagen fähig sind.

§. 13g.

Beharret der Untersuchte dem ungeachtet im Läugnen, so ist der Zeuge vorzurusen. Es ist nicht nothig ihm die ganze von ihm abgelegte Aussage wiederhohlen zu lassen, sondern es sind bloß die Hauptumstände, die den Untersuchten unmittelbar beschweren, Punct für Punct zum Gegenstand des Verhöres zu nehmen. Ben jedem Puncte ist der Zeuge mit Erinnerung an seinen abgelegten Eid zu befragen, ob er denselben noch als der Wahrheit gemäß bestätige? Unmittelbar darauf ist immer der Untersuchte zu hören, ob er der Aussage des Zeugen, oder der Person desselben eine im Rechte gegründete Ausnahme entgegen zu sehen habe. Hat er ganz teine, oder doch keine gegründete Einwendung, so ist dann Punct für Punct die Untersuchung sortzusehen, so lange irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

§. 140.

Was der Zeuge in Bensehn des Untersuchten aussaget, und letterer erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben.

§. 141.

Wenn mehrere Zeugen dem Untersuchten entgegen zu stellen find, foll die Gegenstellung nicht mit allen zugleich, sondern mit jedem ins besondere vorgenommen werden.

6. 142.

Ben Schöpfung des Urtheiles hat das Criminal. Gericht die Zeugen-Aussagen bedächtlich zu durchgehen, sowohl die Glaubwürdigkeit der Zeugen, als die Beschaffenheit ihrer Aussagen zu prufen und daraus zu bestimmen, welcher Umstand nach dem Gesehe, ungehindert allenfalls der Untersuchte im Läugnen beharret, aus dem Beweise durch Zeugen für wahr zu halten sep.

Behntes Sauptftuck.

Bon dem Beweise bes Berbrechens aus dem Bufammentreffen der Umftanda

§. 143.

Rebst bem Beweise des Berbrechens durch Geständniß ober durch Zeugen, kann eine rechtliche Ueberweisung auch aus dem Zusammentreffen der wider den Untersuchten zeugenden Umstände Statt haben. Bermuthungen, Ruf, öffentliche oder geheime Anzeigen können niemahls zu einem rechtlichen Beweise dienen. Eben so wenig darf die persönliche Wissensschaft und Ueberzeugung des Richters als ein Beweis gelten; doch kann in einem solchen Falle der Richter sein Amt ablegen, und dann ist ihm erlaubt, wider den Untersuchten als Zeuge aufzutreten.

6. 144.

Um wider den Untersuchten aus zusammentreffenden Umständen einen Beweis herzustellen, muß vorher bewiesen senn, daß die That mit den vorkommenden Umständen sich wirklich ereignet habe. Wo die Erhebung der That und ihrer Umstände ganz nicht mehr möglich ist, kann auch der Beweis aus den Umständen ganz nicht Statt haben. Doch ist in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, noch als zureichend anzusehen, wenn der durch das Verbrechen Beschädigte, die

That mit ihren Umstånden beschwöret: Nebst der Ethebung der That mit ihren Umstånden muß sich aus der Untersuchung zwischen der Person des Beschuldigten und der geschehenen That eine so nahe Beziehung zeigen, daß wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Lause menschlicher Handlungen, niemand als der Untersuchte in einer so nahen Gelegenheit, ben solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden haben kann.

6. 145.

Bu einem rechtlichen Beweise aus zusammentreffenden Umstanden wird ben Berbrechen des Mordes, oder woben ein Mord mit unterläuft, erfordert:

Erstens: daß erwiesen sen, der Untersuchte sen von Haß, Feindschaft, Eisersucht, Jorn, Unwillen oder einer ahnlichen heftigen Leidensschaft wider den Ermordeten eingenommen gewesen, oder er habe den Ersmordeten voraus mit dem Tode bedrohet, oder doch desselben Tod aus Habssucht, zur Erreichung eigennühiger Absichten oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet.

3mentens: muffen wenigstens zwen ber nachstehenden umftande wider den Untersuchten zusammentreffen : a) daß nahmlich der Mord mit einem Werkzeuge gefchehen, in beffen Befige nur der Untersuchte gemefen; b) daß der Untersuchte an dem Orte des Mordes zu der Zeit, da er verübt wurde, gefehen worden ift, ohne beweifen zu konnen, doß eine andere Beschäftigung oder Veranlassung ihn dahin gebracht habe; c) daß er nach ruchbar gewordenem Morde entflohen oder fich verborgen gehalten habe; d) daß er mit morderischen und folden Werkzeugen angetroffen worden, deren er fich fonst nicht zu bedienen pflegte; e) daß er schon vor dem Morde an einem bon dem Getödteten gewöhnlich besuchten Orte versteckt oder lauernd gefunden worden; f) daß an ihm fich Merkmahle des Berbrechens, z. B. Blut an feiner Person, oder an der Kleidung und Anzeigen erlittenen Widerstandes offenbaren; g) daß ben ihm etwas wirklich gefunden, oder bon ihm ben der Berfolgung weggeworfen worden, fo der Getodtete gur Zeit des Mordes ben fich hatte. Wenn wider den Untersuchten nebst der im ersten Puncte berührten Ueberzeugung nur einer ber bier bemerkten Umstånde eintritt, so ift der Beweis über das in der Untersuchung stehende Berbrechen nur halb hergeftellt.

§. 146.

Ben andern Verbrechen wird zur Herstellung des rechtlichen Beweises aus bem Zusammentreffen der Umstände erfordert:

Erstens: mußerwiesen senn, daß der Untersuchte ein Mensch ist, dem bas angeschuldete Berbrechen zugemuthet werden kann, entweder weil er vor Gerichte schon eines Eriminal-Berbrechens schuldig erkennt worden ist, oder sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen im Stande ist, oder weil er mit überwiesenen Eriminal-Berbrechern wissentlich im vertrauten Umgange und in Gesellschaft lebte.

Joseph II. Juftigg. IV. Forts.

3mentens: muffen wenigstens zwen ber nachfolgenden Umftanbe wiber ben Untersuchten zusammentreffen; a) daß ben ihm oder in feiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zuganglichen Aufbewahrungsorte folche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung bes Berbrechens dienen und bemfelben in feinem Stande und Gewerbe gang überfluffig find; b) daß ben ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem von demfelben gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstande bes Berbrechens ober gurud. gelaffene Merkmable besfelben, worin fie immer befteben mogen, angetroffen worden; c) bag er an dem Orte, wo das Berbrechen begangen worden, vor, mahrend ober nach der That, gehend, schleichend oder verborgen entbedt worden; d baß er nach ruchbar gewordenem Berbrechen entflohen fen, oder fich verborgen habe; e) bag er einen Sandwerksmann ober Kunstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten oder mit feinem Stande und Gewerbe gufammenhangenben Gebrauche, aber wohl zu bem ihm angeschuldeten Berbrechen biente; f) daß Berfuche des begangenen Berbrechens, Uebungen in demfelben von feiner Sand vorhanden find; g) daß er in Geftalt, Baffen, Rleibern genau fo erfcheine, wie der Thater des Berbrechens von dem dadurch Befcabigten ober Unmefenden befdrieben worden.

Wenn wider den Untersuchten nur einer der hier bemerkten Umstände nebst der angezeigten ersten Rucksicht eintritt, bann ist der Beweis über das in der Untersuchung stehende Berbrechen nur halb hergestellt.

§. 147.

Außer den in den vorstehenden SS. bezeichneten Umständen können zur Gerstellung eines rechtlichen Beweises keine als geltend angenommen werden. Aber auch diese noch verlieren ihre Kraft, wenn sie ben der Untersuchung, aus andern begleitenden Umständen, sich auf eine Art aufsklären, welche süglich mit des Untersuchten Unschuld sich vereinbaren läßt, mithin das wider ihn sonst beschwerende Zeugniß der ersteren Umstände entkräften.

§. 148.

Wenn wider den Untersuchten kein anderer Beweis des Berbrechens, als aus dem Zusammentreffen der wider ihn zeugenden Umstände erhoben werden kann; so muß die Strase in der Dauer immer um einen Grad geringer ausgemessen werden, als das Geset auf das Berbrechen, wenn es auf andere Art erwiesen ware, bestimmt. Und nach eben diesem Maßstabe ist auch ben Berbrechen, auf welche die zeitliche Strase im ersten Grade verhängt ist, in der Aburtheilung mit mehr Schonung als sonst vorzugehen. Ueberhaupt kann in diesem Falle eine Berschärfung der Strase durch öffentliche Brandmarkung oder Züchtigung mit Streichen niemahls Statt sinden.

Gilftes Bauptftud.

Bon bem Bemeife ber Unfdulb.

§. 149.

Der Reinigungseid, wodurch der Angeklagte seine Unschuld beschwören wollte, soll kunftig nicht mehr Statt finden.

§. 150.

Aber es ist demselben alle Art unbenommen, wodurch er die gegen ihn streitenden Beschuldigungen entkräften, und entweder die Unmöglichkeit, das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen zu haben, durch was immer für Umstände darthun, oder, wenn er der That geständig ist, dennoch zeigen kann, er habe dieselbe nicht auf solche Art begangen, daß er zur Anschuldigung vor dem Criminal-Gericht nach dem Gesetze geeignet ware.

§. 151.

Da das Criminal-Gericht alles, was die Unschuld des Untersuchten in das Licht seben kann, im Gesichte zu haben von Amts wegen verbunden ist; so kann der von dem Untersuchten geführte Beweis nur darin bestehen, daß er den Commissär auf die vorkommenden begünstigenden Umstände aufmerksam machet, oder neue Umstände zu seiner Rechtsertigung ansührt, auch sich auf Zeugen oder Urkunden beruft, wo dann das richterliche Amt auf eben die Art zu handeln, wie wegen Erhebung des Berbrechens vorgeschrieben ist.

§. 152.

Alle biejenigen, welche die Eigenschaften haben, um als Zeugen wis ber den Untersuchten aufzutreten, konnen auch fur demfelben und ben dem Beweise ber Unschuld aufgeführt werden.

§. 153.

Eben so ist öffentlichen Urkunden in Ansehung der Thatsache, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben benzumessen, wenn auch durch diese Thatsache die Unschuld des Beweisführers dargethan wird.

§. 154.

Der Untersuchung bereits Berfangenen alles anzunehmen, was zu seiner Bertheidigung dienen kann, sondern es kann sich zum Beweise seiner Unschuld jedermann, wider welchen ein obrigkeitlicher Argwohn gefaßt, der Rufeiner Beschuldigung entstanden, oder sonst eine Anzeige vorhanden ist, ans biethen, indem er das Besorgniß vorstellt, daß ihm in der Zwischenzeit einige zur Rettung seiner Unschuld dienliche Beweise entgeben dürften.

§. 155.

Wenn ein Beweis der Unschuld, der sich auf Zeugen gründet, dem §. 150 zu Folge, von einem in der Untersuchung stehenden an die Hand gegeben wird, oder wenn dem Criminal-Gerichte selbst mahrend der Untersuchung davon Anzeigen aufstoßen, ist solches verbunden, aus den Aussagen des Untersuchten und den vorgekommenen Umständen die zweckmäßigen Fragstücke auszuziehen. Wenn aber diese Beweissührung vermöge §. 154 von einem noch nicht unter der Untersuchung Stehenden verlangt wird, kann der Beweissührer selbst die sogenannten Weisartikel versassen, und hat das Criminal-Gericht dann nur solche Fragstücke benzusehen, aus deren Beantwortung deutlich werden kann, ob dem Zeugen keine Bedenklichkeiten entgegenstehen, und ob seine Beantwortung der Weisartikel tren und vollständig sey.

§. 156.

Das freywillige Anerbiethen zu dem Beweise seiner Unschuld in den §. 154bestimmten Fällen, hat im Allgemeinen die Wirkung nicht, den Beweissührer von dem gefänglichen Verhafte loszusagen, und wird, wo dieses in besonderen Fällen Statt haben könne, lediglich der Beurtheilung und dem Ermessen des Eriminal-Gerichts auf die §. 50 bestimmte Art überlassen.

§. 157.

Ist gleich der Beweis der Unschuld von jemanden, der nicht unter einer gerichtlichen Untersuchung gestanden, geführt worden, so muß dem noch ein Urtheil, allenfalls auf die erkannte Unschuld, geschöpft werden. Indessen hindert eine solche Lossprechung nicht, daß der Losgesprochene nicht in eine ordentliche Untersuchung gezogen werden könne, wenn gegen ihn in der Folge zureichende neue Inzichten hervorkommen sollten.

Zwolftes Hauptstück.

Bon bem Griminal : Urtheile.

6. 158.

Nach geendigter Eriminal untersuchung muß in der Regel binnen acht Tagen zur Berathschlagung und Schopfung des Eriminal-Urtheils geschritten werden; ben wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigestens binnen drenßig Tagen. Der Gerichtsmann, der die Untersuchung geführet, hat dazu seine Meinung schriftlich abgefaßt vorzubereiten, und den Bortrag zu machen.

§. 159.

Die Berathschlagung zur Schöpfung des Eriminal-Urtheils ist immer an einem Werktage Vormittags, und ben verfammeltem ordentlichem

The state of the s

Eriminal-Gerichte zu halten. Zu einem ordentlichen Criminal-Gerichte mussen, nebst dem Criminal-Richter, oder im Falle er verhindert ware, nebst dem altesten Gerichtsbepsiter, als dessen Amtsverweser, wenigstens zwey Criminal-Gerichtsbepsiter zugegen senn. Aber, so weit es immer thunlich ist, muß dahin Bedacht genommen werden, daß nebst dem Grisminal-Richter oder seinem Amtsverweser das Criminal-Gericht noch aus vier Bepsitern, überhaupt aber, den Criminal-Richter mitbegrissen, aus einer ungleichen Anzahl von Personen bestehe. Als Bepsiter zu einer Eriminal-Berathschlagung kann niemand beygezogen werden, als der berg dem Criminal-Gerichte zum Richteramte eigens berusen oder ben dem int Gerichtsorte bestehenden Magistrate als geprüfter Rathsmann angesssellt ist.

§. 160.

Bey der Berathschlagung über das Criminal-Urtheil muß das Journal, welches nach Borschrift des §. 93 vom Anfange dis zum Ende der Untersuchung geführt worden ist, zum Leitsaden dienen. Alle Briefschaften, Urkunden, Protokolle, wie sie Stück vor Stück in der Untersuchung erwachsen sind, werden von einem andern Gerichtsbehssiger nach ihrem ganzen Indalte, ohne daß davon ein Auszug zu verfassen gestattet sen, vorgelesen. Der Gerichtsmann, der den Bortrag führet, hat während der Borlesung auf diesenigen Puncte ausmerksam zu machen, die er zur Schöpfung des Urtheils vorzüglich wichtig erachtet, und worauf er seine Meinung gründet; solche Stellen sollen auf Berlangen eines seden der Stimmenden auch wiederhohlt werden. Es ist der Stimmenden wesentliche Psicht, die Untersuchungs-Acten sämmtlich mit solcher Ausmerksamkeit zu begleiten, daß sie über die ganze Sache eine gewissenhafte, gründliche Meinung zu geben in Stand gesett werden.

§. 161.

Wenn einer ber Gerichtsbepsiger mit dem Untersuchten in einem solchen Berhältnisse stünde, das ihn in Civil - Angelegenheiten wider denselben eine unbedenkliche Zeugenschaft abzulegen hinderte, so soll er dem Criminal-Richter sogleich davon die Anzeige machen, damit an seine Stelle ein anderer Bepsicher berufen werde.

6. 162.

Bey der Stimmung hat jeder Stimmführende einer Seits sich zu Gemuth zu nehmen, daß ein Unschuldiger nicht leiden, und auch der Straffällige nicht strenger behandelt werden musse, als die Gesete verhängt haben; von der andern Seite aber muß der Stimmende auch nicht außer Acht lassen, es liege der allgemeinen Sicherheit und dem Wohle der Gesellschaft wesentlich daran, daß das Laster bestraft werde; er erinnere sich seines Eides, der ihn verpslichtet, nach den Gesetzen Recht zu sprechen, und Ioseph II. Justizg. IV. Forts. 126

1788.

ihm richt gestattet, sich von dieser Pflicht durch das Gefühl übel verstan= bener: Minschenliebe ableiten zu lassen.

§. 163,

Die Umfrage geschieht insgemein nach bem Dienstalter der Bepsiber; doch mussen die zum Eriminal-Gerichte eigends bestimmten Personen immer dar den übrigen Magistrats-Bepsibern stimmen, wenn sie ihnen auch in Dienstesjahren nachgehen. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen, die der Gerichtsschreiber getreu in das Gerichts-Protokoll einzutragen hat, abgesaßt. Der Eriminal-Richter hat nur eine und die letzte Stimme, und gibt, wenn die Stimmen sich gleich theilen, mit seiner Stimme den Lusschlag. Kätte ben gleichen Stimmen der Eriminal-Richter eine britte Meinung, so ist das Urtheil nach dersenigen Meinung abzusassen, der die Stimme des Eriminal-Richters sehr nahe kommt. Ist sie dagegen von benden Meinungen ganz verschieden, so ist die Anfrage zu wiederhohlen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach jener Meinung abzuschließen, welche die gelindere ist.

§. 164.

Nas Criminal-Urtheil muß folgende Stücke enthalten, er sens: bes untersuchten Vor- und Junghmen. It ihm in einer National Berbrechern, ober sonft im gemeinen Leben ein so genannter Spisnahme gegeben, so ist auch dieser in dem Urtheile zu bemerken; zwehtens: die ausdrückliche Benennung der Verbrechen, worüber die Aburtheilung geschieht. Diese sind nur mit wenig Worten nach dem angenommenen Ausdrucke tes Gessehes anzusühren, ohne in eine umständliche Erzählung des Verbrechens einzugehen; drittens: den Tag, da der Untersuchte zum Eriminal-Gesrichte gestellt worden, den Tag der geendigten Untersuchung und des geschöpften Urtheils; viertens: den eigentlichen Inhalt des richterlichen Ausspruchs. Fällt dieser auf eine Bestrafung aus, so ist die bestimmte Strafart, die Zeit der Dauer, der Grad sammt den etwa nothig besundenen Verschärfungen so klar und deutlich auszudrucken, daß bey der Wollziehung der Strafe nicht der mindeste Zweisel entstehen könne.

§. 165.

Sindet sich ben der Berathschlagung, daß der Untersuchte eines oder mehrerer Verbrechen wirklich überwiesen ist, so muß durch das Urtheil auf diesenige Strafe erkennet werden, die nach dem Buchstaben des Strafgesetz über das erwiesene Verbrechen verhängt ist. Das Criminals Gericht darf daher weder strenger noch gelinder senn, auch den Ausmesssung der Strafe, so weit diese nach den gesehmäßig bestimmten Graden auf das Verbrechen anwendbar ist, auf keine anderen Nebenumstände Rückssicht nehmen, als diesenigen, deren Erwägung das Strafgesetz und gegenswärtige CriminalsGerichtsordnung, ben den Hauptstücken von den Besweisen, ausdrücklich vorschreibt.

§. 166.

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich keine volle Gewißheit des begangenen Verbrechens zeiget, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit, die aber auch einem vernünftigen Besorgnisse der Schuldlosigkeit Raum läßt; so soll die Untersuchung durch das Urtheil wegen Abgang hinlänglicher Beweise für aufgehoben erklärt werden.

§. 167.

Hat sich aber der Untersuchte von den Inzichten ganz gereiniget, und aus der Untersuchung ist seine Unschuld offenbar geworden; so hat das Ur= theil ausdrücklich zu erklaren, daß er nicht nur von dem ihm angeschulde= ten Verbrechen losgesprochen, sondern als unschuldig erkannt werde.

§. 168.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Eriminal-Urtheil muß dem Gerichtsschreiber durch den Eriminal-Richter zu Protokoll wort- lich in die Feder gegeben, auf der Stelle darüber die ordentliche Aussertigung gemacht, von dem Eriminal-Richter und den zugegen gewesenen Gerichtsbepsigern unterfertiget, und, die Fälle ausgenommen, in welchen durch gegenwärtiges Geset befohlen ist, das Urtheil vorläufig dem Eriminal-Obergerichte vorzulegen, bekannt gemacht werden.

§. 169.

Die Fälle, in welchen der Eriminal-Spruch, das Urtheil mag wie immer ausfallen, stets vor der Bekanntmachung dem Eriminal-Obergerichte zu unterziehen ist, sind Verbrechen beleidigter Masestat, des Landesverraths, des Aufruhrs und des Tumults, der öffentlichen Gewalt,
des gemißbrauchten obrigkeitlichen Umts, der Verfälschung der Staatspapiere, Münzverfälschung, des Vorschubs zur Entweichung aus dem
Kriegsdienste, des Mordes, der Bestellung zum Morde, des Zweykampss,
Menschenraubes, des Raubes und der Brandlegung.

§. 170.

Ben andern Verbrechen muß das Urtheil nur dann dem Criminals Obergerichte vorläufig zugesendet werden, wenn die Verurtheilung sich bloß auf einen aus zusammentressenden Umständen hergeleiteten Beweis gründet, oder wenn die Strafe auf öffentliche Bekanntmachung des Versbrechers, Ausstellung auf die Schandbühne, Züchtigung mit Stocks, Karbatschs und Ruthenstreichen, oder auf eine anhaltende Strafe ausfällt.

§. 171.

Es ist aber dem Criminal-Gerichte gestattet, auch ben zuerkannten gelinderen Strafen das Urtheil vorläufig dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, wenn es den Verbrecher einer Milderung an der gesehmäßig

bestimmten Strafe murbig findet, weil berfelbe vor diesem von ganz unstadelhaften Lebenswandel gewesen, und er zu dem Berbrechen mehr durch Bufalle und Gelegenheiten, als aus vorsetlicher Bosheit verleitet worden ware.

§. 172.

Bey einer vorläufigen Uebergebung des beschlossenen und ausgeferstigten Urtheils an das Criminal-Obergericht muß das UntersuchungsJournal sammt allen Beylagen und dem Berathschlagungs-Protokolle ansgeschlossen werden, die Zusendung selbst aber mit der nächsten Post gesichehen, der Zag der Ausgabe in dem Gerichts-Protokolle angemerkt, und der darüber ertheilte Postamtsschein sorgfällig ausbewahrt werden.

§. 173.

Wenn das Criminal Dbergericht die Criminal-Acten erhalten hat, muffen zur Beurtheilung derselben immer, nebst dem Prasidenten, wenigstens vier Rathe anwesend seyn; in der Ausarbeitung zum kunftigen Bortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung und Erledigung aber hat sich dasselbe an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungs- art genau zu halten.

§. 174.

Das Criminal-Obergericht hat daben zuerst auf den Gang des Verfahrens die strengste Aufmerksamkeit zu wenden, und entdeckten sich in diesem
Stücke wesentliche Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einsluß haben, so sind die Acten dem Criminal-Gerichte sogleich zurück zu senden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Behebung der entdeckten Gebrechen benzusügen, mit dem Befehle, ben der abermahligen Einsendung der Acten sich auch zu erklaren, od es ben dem
vorigen Urtheile beharre, oder wie es dasselbe nunmehr abzuändern sinde.
Im letteren Falle hat das Criminal-Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 175.

Fallen dem Criminal = Obergerichte Gebrechen von minderer Bebeutung auf, die an der Wesenheit des Criminal-Geschäfts nichts andern; so hat es in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die entdeckten Gebrechen, sie mögen die Sache selbst oder die Verzögerung betreffen, allezeit durch ein besonderes Decret zu rügen.

§. 176.

f. n. 890.

Wenn die Einsendung der Eriminal=Acten aus den §. 170 und 171 enthaktenen Ursachen geschehen ist, hat das Eriminal=Obergericht kein Recht, das von dem untern Richter geschöpfte Urtheil zu verschärfen, sondern nur

in Ueberlegung zu nehmen, ob in dem Falle des §. 170 dem Verurtheilten nicht zu hart geschehe, oder ob in dem Falle des §. 171 Gründe zur Milberung der gesehmäßigen Strase vorhanden sind. In dem ersten Falle hat das Criminal-Obergericht die bestimmte Strase nach dem Gesehe in dem Grude zu mäßigen, aber ohne die Strase in der Gattung zu verringern. Im zweyten Falle aber hat das Criminal-Obergericht die Strenge des Gesehes sogleich durch Gnade zu mäßigen, und die Strase nach Besinden zu mildern, wie es sich nur immer thun läßt, ohne dem Endzwecke der Bestrasung und dem Gange der Rechtspslege Eintrag zu thun. Wenn das Urtheil des Criminal-Obergerichts das Urtheil des untern Criminal-Richters nicht bestätiget, muß es in seinem Urtheile bestimmt ausdrücken, ob die Strase nur nach dem Gesehe gemäßiget, oder dieselbe aus Enade gemildert worden ist.

§. 177.

Dem Criminal = Dbergerichte ift gestattet, auch auf diejenigen Um= f. n. 888. a. stånde Rudficht zu nehmen, die fur den Untersuchten zu einer gelinderen Behandlung, als das Gefet vorschreibt, das Wort führen, wenn anders Diefe Rudfichten nicht entgegen durch befonders beschwerende Umftande, durch Beweise von Bosheit, Wiederhohlung und Gefährlichkeit aufgewogen werden. Solche begunstigende Umftande find: a) die Geringheit bes aus dem Berbrechen entstandenen Schadens, wenn nicht Mord, Raub ober Brandlegung ber Gegenstand ift; b) der vorhergegangene gute Le= benswandel des Untersuchten; c) die ben Begehung des Verbrechens felbst bemerkte Maßigung, da zur Berübung eines großern Lafters die Gelegenheit vorhanden mar; d) jugendliches Alter, und aus Mangel von Er= ziehung und Erfahrung offenbarer Unverstand; e) der aus der Strenge der Strafe fur den Nahrungs= und Gewerbs=Stand einer schuldlofen Familie entstehende Schaden; f) wenn die That mehr aus Berführung als eigenem Triebe unternommen worden; g) wenn der Beschädigte oder Beleidigte vollkommene Bergutung und Genugthuung erhalten hat; h) wenn es nur ben dem entfernten Bersuche verblieben, und die wirkliche Lusubung ber That nicht Statt gefunden hat.

§. 178.

Ben Verbrechen der beleidigten Majeståt, Landesverrath, Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts, Verfälschung der Staatspapiere darf auch das Criminal=Obergericht über die ihm vorgelegten Acten des Criminal=Untergerichts kein entscheidendes Urtheil fällen, sondern muß den gefaßten Schluß der obersten Justizstelle vorlegen, und die Entschließung derselben abwarten.

§. 179.

In den übrigen §. 169 genannten Berbrechen ist das von dem Eriminal-Obergerichte geschöpfte Urtheil der obersten Justizstelle nur dann zu
unterziehen, wenn das Urtheil des Obergerichts, von dem Grade der anhaltenden Strafe anzufangen, um einen ganzen Grad strenger, als das
Urtheil des Untergerichts ausfällt, oder wenn das Eriminal-Obergericht
auf Strafe, der erste Richter aber auf die Entlassung erkannt hat.

Dreyzehntes Sauptstuck.

Bon Runbmadung und Bollziehung bes Urtheils.

§. 180.

Das Urtheil, das keinem weitern Zuge unterliegt, ist insgemein ohne Berschub kund zu machen und zu vollstrecken. Ben Strasurtheilen jedoch, welche einen verrückten, einen schwer kranken Verbrecher, oder eine schwansgere Verbrecherinn betreffen, ist die Kundmachung und Vollziehung so lange zu verschieben, bis der Verrückte zu seiner Vernunft gelanget, dem Kransken die Ankundigung und Vollziehung des Urtheils nicht gesährlich werden kann, die Schwangere entbunden ist.

S. 181.

f. n. 866.

Eben fo muß das Eriminal-Gericht die Kundmachung und Bollziehung bes Strafurtheils verschieben, wenn ber Untersuchte a) ein gandes= ftand, b) eine geiftliche Perfon, c) ein immatrifulirtes Mitglied einer Unis verfitat ober eines Lyceums, d) eine in einen Magistratual-Dienst übergetretene Militar-Perfon ift. In folden Fallen ift das Urtheil vorher dem Criminal-Dbergerichte zuzufenden, bamit die Unzeige, nach Berfchiedenheit der Perfon, dem Chef der Stande, des Landes, der Landesstelle, dem Bifchofe, der Universitat oder dem Lyceum, bem nachsten Militar-Commando gemacht werde. Die Berkundigung und Bollziehung gefchieht bann, sobald dem Criminal-Gerichte die Nachricht zukommt, daß der schuldig Erkannte feines Standes oder bes militarifchen Chrenranges entfett, aus dem frandischen Catastrum getilget, der geiftlichen Burbe und Weihe entkleidet, aus der Universitats = Matrifel geloschet worden ift. Sollte jedoch diese Nachricht nach Berlauf eines Monaths nicht erfolgt senn; so tann das Criminal=Urtheil ohne weiteren Aufschub kundgemacht und vollzogen werben.

§. 182.

Erkennt das Urtheil des Untersuchten Unschuld, so hat sich ein Gerichts = Benfiger in das Gefangniß zu verfügen, ihm fogleich die Gifen, falls er mit folden belegt ift, abnehmen zu laffen, und die Frenheit angukundigen. Die Unkundigung der erkanntln Unschuld ift nicht zu verzögern; fie kann daher auch an jedem Sonn= oder gebothenen Tepertage geschehen, damit der Unschuldige fo geschwind als moglich auf fregen Tuß geset werbe. Es ist ihm daher erlaubt, fich in bemfelben Augenblicke aus bem Gefangniffe meg zu begeben, und muß das Urtheil gleich in Bereitschaft gehalten werden, welches ihm, wenn er es verlangt, ben dem Criminal-Richter ausgehändiget werden foll.

§. 183.

Wird ber Untersuchte nur nach einer aus Abgang hinlanglicher Beweise aufgehobenen Untersuchung des Berhaftes entlassen, so wird er durch ben Kerkermeister am nachsten Gerichts-Tage vor das Gericht gestellet. hier wird ihm von dem Gerichtsschreiber das Urtheil vorgelefen, und eine Abschrift desfelben behandiget, daben aber durch den Eriminal=Rich= ter eine nachdruckliche Ermahnung und Warnung gegeben, und er bann bes Berhaftes entlaffen, auch barüber bem Rreisamte eine Unzeige gemacht.

§. 184.

Auf gleiche Beife, wie in bem vorhergehenden g. 183 vorgeschrieben ift, geschieht die Anndmachung des Urtheils, wenn der Untersuchte fculdig erkannt wird, und die §. 180 und 181 bestimmten Anstände nicht vorhanden oder gehoben find.

§. 185.

Wenn das Urtheil auf eine strengere Strafe als Gefängniß erkennet, f. n. 904. ist eine Kundmachung vor dem Gerichte allein nicht zureichend, sondern muß entweder noch am nahmlichen Tage, wenn es füglich geschehen fann, oder doch am nachsten Vormittage auch eine öffentliche Verkundigung an bas Bolk geschehen. Hierzu muß an bem im Gerichtsorte befindlichen größten Plage ein Geruft errichtet werden, wohin ber Berurtheilte in Gifen unter Begleitung des Kerkermeifters und der Bache geführet, ihm Dafelbst das Urtheil durch den Gerichtsschreiber laut und verftandlich vorgelefen, und wenn dasfelbe die Brandmarkung, Ausstellung auf der Schandbuhne ober eine Buchtigung mit Streichen erkennt, fogleich in Bollzug gefetet werden. Ben den übrigen Strafarten ift der Berurtheilte nach ber geschehenen offentlichen Rundmachung in bas Gefangniß zurud zu fuhren, dem Kreisamte fogleich eine Abschrift des Urtheils zu überfenden, und von bemfelben die Beranstaltung zu treffen, bamit die Strafe nach folgender Borfdrift vollzogen werde.

§. 186.

Verbrecher, die wegen der beleidigten Majestat, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münzfälschung zum Gefängenisse verurtheilt sind, haben ihre Strafe auf der Festung Kuefstein in der Grafschaft Throl auszustehen, und find dahin zu überliefern.

§. 187.

Gin Berbrecher, der wegen was immer für Berbrechen zur Anschmies dung verurtheilt ift, wird aus Bohmen, Mahren, Schlesien oder Galizien auf den Spielberg ben Brunn in Mahren, aus den gesammten Nieders, Inners, Obers und Vorder-Desterreichischen Ländern auf den Schloßberg nach Grat in Stehermark geliesert, wo die für diese Gattung von Verbrechern gewidmeten Gefängnisse zubereitet sind.

§. 188.

Wenn ein Berbrecher mannlichen Geschlechts wegen Mord, Raub oder Brandlegung zum harten Gesängnisse und zur öffentlichen Arbeit auf was immer für eine Zeit, oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurtheilt ist, so wird derselbe zum Schissziehen nach Hungarn abgeschicket. Mittlerweile aber, und bis zugleich mehrere Verbrecher dashin gesendet werden können, ist derselbe nach Brünn oder Gräß zu liesfern, oder wenn sonst die Lieferung der Verbrecher durch den Gerichtsort oder eines der nächsten Landgerichte den Weg nimmt, zur Vermeidung öfterer Ueberlieferungen so lange im Eriminal. Gerichtsverhafte wohl verwahret anzuhalten, bis eine vorübergehende Lieferung diesen Verurtheilten mit übernehmen kann.

§. 189.

Wenn ein Verbrecher weder nach Kuefstein noch zum Schiffziehen geeignet, sondern zu einer zeitlichen aber harten Strase verurtheilet ist, hat er die Straszeit entweder im nächsten Zuchthause oder einer Kasamate, oder auf den zwen andern genannten Gefängnisorten zu vollstrecken. Hür die Zuchthäuser und Kasamaten sind insbesondere folgende Verbrechen geeignet: a) Aufruhr und Tumult beh geringerem Grad der Bosheit und Gemeinschädlichkeit; b) öffentliche Gewalt; c) Misbrauch des odrigkeitlichen Amts; d) Verbrechern geleistete Hülse zur Entweichung; e) beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste; f) Abtreibung der Leibesstrucht; g) Verstümmlung; h) unberechtigte Gesangenhaltung einer andern Persson; Trug beh minderem Grade der Bosheit und Beschädigung; k) zwehssache Sehe. Beh allen übrigen Verbrechen haben die Verurtheilten aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien die Straszeit auf dem

Brunner Spielberge, die aus den Desterreichischen Provinzen auf dem Graster Schloßberge zu vollstrecken. Dahin gehören auch die Weiber, die sich eines Berbrechens schuldig gemacht haben, welches ben Mannern zu dem Schiffziehen eignet, wie auch diejenigen Manner, die zu dem Schiffziehen gesendet werden sollten, aber ihrer körperlichen Beschaffenheit nach dazu untauglich erkannt werden.

§. 190.

Erkennt das Urtheil auf zeitliches gelindes Gefängniß, so ist der Berbrecher im Criminal-Gerichtsorte anzuhalten, und entweder zu häuslichen Arbeiten anzuwenden, die im Criminal = Gefängnisse vorfallen, oder wozu sonst das Kreisamt ihn in dem Gerichtsorte selbst zu gebrauchen für gut findet.

§. 191.

Wenn durch die Obrigkeit, unter deren Aufsicht die Straforte stehen, verläßlich erhoben ist, daß der Verbrecher in den im §. 188 und 189 angezeigten Strafortern sich so übel betrage, daß daraus abzunehmen ist, die Strafe wirke nicht zu dessen Besserung, so kann derselbe auch, wenn er nach der Eigenschaft seines Verbrechens zum Schiffziehen nicht geeignet ware, dahin abgegeben werden.

§. 192.

Die Ablieferung der Verurtheilten an die bestimmten Straforter muß mit aller gegen die Entweichung vorgekehrten Sorgfalt durch die Kreis- amter geschehen, welche sich wegen der nothigen Begleitung durch Milistarwache mit dem nachsten Militar-Commando in Vernehmen zu seben haben.

Vierzehntes Hauptstuck.

Bon bem Recurfe.

§. 193.

Der Recurs findet in zwey Fällen Statt, a) gegen Urtheile der unteren Criminal=Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Criminal=Oberge=richte vorzulegen, kund machen und vollziehen dursen, und b) gegen Urstheile des Criminal=Obergerichts, durch die das Urtheil des Criminal=Unstergerichts verschäftet worden ist. In diesen Recursfällen muß nahmlich zum Grunde gelegt werden: entweder daß der Untersuchte ohne gesehlichen Beweis schuldig erkannt, oder daß er gegen das Geseh zu streng verurtheis let worden. Wider Urtheile des Criminal=Obergerichts, durch die das Urs

Joseph II. Juftigg. IV. Forts.

theil des untern Criminal=Gerichts bestätiget, oder gemildert worden, kann kein Recurs ergriffen werden.

§. 194.

Den Recurs können ergreifen a) ber Verurtheilte selbst; b) bessen Blutsverwandte in auf= und absteigender Linie; c) dessen Ehegenosse; d) dessen Vormund; endlich e) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Das mit aber das Criminal-Gericht gesichert sey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Nahmen überzreichet werde, so soll der Recurrent sich vorher durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtsertigen. Aber auch zu dem Recurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund andringen, und vielleicht bloß in der Absicht, um die Vollstreckung des Urtheils zu verzögern.

§. 195.

Damit die zum Recurse berechtigte Person entnehme, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Recurses vorhanden sehn, kann sie von dem Criminal-Gerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheils verlangen, und diese mussen vor Verlauf von 24 Stunden unsweigerlich ausgeliesert werden. In dieser Rücksicht soll das Criminal-Obergericht denjenigen Urtheilen, wodurch das Urtheil des Criminal-Gerichts verschärfet worden ist, jedes Mahl die Beweggründe der Verschärsfung sogleich beplegen. Die Einsicht der Criminal-Ucten selbst ist niesmand zu begehren berechtiget.

§. 196.

f. n. 864.

Der Recurs muß fogleich nach Rundmachung bes Urtheils an ben Ber= urtheilten, und bevor die Kundmachung desselben an das Bolk geschieht, ober die Strafe in Bollziehung geset wird, angemelbet, und langstens binnen acht Tagen überreicht werden; der Recurs fann sonst nirgends, als ben demjenigen Criminal-Gerichte überreicht werden, welches die Untersuchung geführet hat. Es hangt von bem Recurrenten ab, ob er ben Recurs mundlich zum Protokolle geben, oder schriftlich überreichen will. Will der Berurtheilte felbst einen schriftlichen Recurs überreichen; so ist bemfelben auf Berlangen ein redlicher verftandiger Mann gur Abfaffung ber Recursschrift zuzugeben, mit bem er fich im Gefangniffe, jedoch immer in Gegenwart bes Kerkermeisters, und in einer dem Kerkermeister verständlichen Sprache besprechen kann; dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, ben Berantwortung und Strafe seinen Recurs binnen acht Tagen anzubringen. Nur in Fallen von außerster Wichtigkeit und Berwicklung kann ihm, auf sein schriftliches ober mundliches Unlangen, noch eine Fristverlängerung von acht Tagen bewilliget werden.

§. 197.

Im Falle eines Recurses hat das Eriminal = Gericht die sammtlichen Acten an das Eriminal = Obergericht zu senden, und mit einem Begleistungs-Berichte die Gründe anzusühren, wodurch es das Urtheil gegen den Recurs rechtsertigen zu können glaubt. Mittlerweile und bis die Entscheisdung des Obergerichts erfolgt, darf das Urtheil nicht vollstrecket werden.

§. 198.

Das Criminal-Obergericht hat die übersandten Acten genau zu durchsgehen. Findet es, daß das Urtheil nach dem Gesetze gefället ist, so wird der Recurs verworfen. Im entgegen gesetzen Falle aber wird das Urtheil dem Gesetze gemäß abgeändert. Niemahls aber kann ben Gelegenheit eines genommenen Recurses die Strafe verschärfet werden.

§. 199.

Wird der Recurs gegen das Urtheil des Criminal-Obergerichts selbst ergriffen; so hat dasselbe die Eriminal-Acten der obersten Justizstelle zu übersenden, und ist hier auf die nahmliche Art, wie ben dem Recurse von dem unteren Eriminal : Gerichte zu verfahren.

§. 200.

Ist der Recurs verworfen worden, so ist der Arrest, vom Tage des kundgemachten Urtheils bis zu dem Tage, da die über den Recurs erfolg= te Entscheidung kund gemacht wird, in die Strafzeit nicht mit einzurech= nen. Wird aber das Urtheil gemildert, so ist der in der Zwischenzeit ausgesstandene Arrest in die Strafzeit einzurechaen.

Fünfzehntes Sauptstück.

Bon ber Begnadigung. ...

§. 201.

Außer dem Falle, daß nach dem §. 172 die gesetmäßige Strafe von dem Criminal-Obergerichte bereits gemildert worden, kann die Begnadigung ben allen Urtheilen angesucht werden, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheile, um Nachsicht gegen eine verhängte Verschärfung, oder so-bald die Hälfte der zuerkannten Strafe vollstrecket ist, um Nachsicht gesen die noch übrige Strafe. Um Begnadigung anzusuchen sind eben diezienigen berechtiget, welchen das Recht eingeräumt ist, den Recurs gegen ein Urtheil zu ergreifen.

§. 202.

Das Gnadengesuch ist immer ben demjenigen Eriminal=Gerichte einstureichen, welches das Urtheil geschöpfet hat. Ben Urtheilen, die ein unsteres Eriminal=Gericht berechtiget ist für sich bekannt zu machen und zu vollstrecken, ist ihm auch das Recht der Begnadigung eingeräumt. Alle übrigen Gnadengesuche müssen an das Eriminal-Obergericht sammt den Eriminal-Acten eingesendet, und mit einem Gutachten begleitet werden. Das Eriminal-Obergericht kann die Begnadigung in allen Fällen ertheisten oder abschlagen, ausgenommen über Urtheile auf lebenslängliche Unschmiedung oder über Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münze. In diesen Fällen muß das Eriminal-Obergericht das Gnadengesuch an die oberste Justizstelle einsenden und mit seinem Gutachten begleiten.

§. 203.

Die Begnadigung darf nicht willkührlich ertheilet werden, sondern es mussen hinlangliche Grunde dazu vorhanden seyn. Solche Grunde sind nebst den im §. 169 bereits angeführten vorzüglich noch folgende: a) wenn der Untersuchte verborgen gewesene Berbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an Hand gegeben hat; b) wenn der Verbrecher oder dessen Familie sich besondere Verdienste um den Staat ersworden haben; c) wenn der Verurtheilte während der Strafe sich so bestragen hat, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzen dauerhafte Vesserung erwarten läßt.

§. 204.

Bey dem Gnadengesuche sind nicht die in dem Gesuche selbst angeführten Umstände allein in Erwägung zu nehmen, sondern ist zugleich auf diejenigen mit zurück zu sehen, welche in dem abgeführten Prozesse vorgekommen. Daher ben Berathschlagung über Begnadigung sowohl von den untern als obern Eriminal = Gerichten jedes Mahl die Untersuchungs = Acten
durchgegangen werden mussen.

§. 205.

Wird die Begnadigung abgeschlagen, so findet eine weitere Vorstel. lung oder Berufung an hohere Behorde nicht mehr Statt.

§. 206.

Wenn ein Begnadigter nachmahls wieder in ein Criminal-Berbrechen verfällt, dient ihm die ein Mahl erhaltene Begnadigung nicht zur Milderung gegen die strengere Strafe, die das Geset vorschreibt.

Sechzehntes Hauptstück.

Bon bem Berfahren miber gluchtige und Abmefende.

§. 207.

Dbschon ben jedem der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechen stets alles, was wegen Erhebung der That und damit verbundenen Umstände, und wegen Herbenschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, der Thäter mag nun ganz unbekannt geblieben sehn, oder daß man sich desselben nicht habe bemächtigen können, vorgekehret, und obschon alles, was dem Sesehe gemäß davon ausgesorschet und erhoben worden, ben dem Eriminal-Gerichte sorgfältig ausbewahret werden muß, damit, wenn der Thäter künstig einkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne; so seht doch das eigentliche Eriminal-Versahren in Beziehung auf die ordentliche Absurtheilung immer voraus, daß man den Beschuldigten in seiner Sewalt habe.

§. 208.

Die Pflicht bes Eriminal-Gerichtes ist, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thaters habhaft zu werden. Auch mussen dem Eriminal-Gerichte hierin alle obrigkeitlichen Behörden der Erbländer an die Hand gehen. Beh Verfolgung eines allenfalls flüchtigen Verbrechers ist die Thätigkeit der dazu aufgeforderten Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern sie kann die Spur des Verbrechers unmittelbar dis an die äußersten Gränzen der Erbländer verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk die Verfolgung berührt, Hindernisse gelegt werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, alle gemeinschaftliche Hülfe zu leisten.

§. 209.

Ist die Person des Thaters aus unzweiselhaften Merkmahlen und solchen Inzichten bekannt, die nach dem Gesetze zur Stellung vor das Criminal-Gericht zureichen; so sind die Steckbriese auszusenden, wenn es nicht schon von der politischen Obrigkeit geschehen. Doch ist daben stets die Borsicht anzuwenden, damit dadurch der Thater nicht etwa in der Sicherheit, dem Gerichte sen von ihm nichts bekannt, gestöret, und entweder von der Rückschr zurückgehalten oder zur Flucht gereitet, oder sonst verleitet werde, auf Wege zu denken, der Nachsorschung zu entgehen. In Vällen, wo dergleichen vermuthet wird, ist vielmehr immer den Spuren des Aufenthaltes im Stillen nachzusorschen, und durch geheime Aussorderung

Joseph II. Juftigg. IV. Forts.

der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thater fich aufhalt, die Anhaltung und Einlieferung zum Eriminal=Gerichte zu veranlaffen.

§. 210.

Steckbriefe find auch gegen diejenigen auszufertigen, die aus bem Berhafte zu entweichen Mittel gefunden haben.

§. 211.

In dem Steckbriefe muß die Person des Thaters mit solchen Zügen geschildert seyn, die ihn auf das deutlichste kennbar machen. Das Criminal-Gericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen in Geheim dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu lausen hat, den politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet; zugleich wird den übrigen Kreise amtern der Provinz eine Abschrift zugesendet, damit eine ähnliche Kundmachung und Verbreitung auch in ihren Kreisen geschehe. Endlich ist eine Abschrift an das Criminal-Obergericht einzusenden, damit von demsselben die Kundmachung ebenfalls in andern Provinzen durch die Landessstelle sowohl als die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

§. 212.

Sobald die Obrigkeit einen Steckbrief erhalt, hat sie einen Amtstag ansagen zu lassen, und ihn der versammelten Gemeinde abzulesen und kund zu machen, damit jeder Hausvater ausmerksam gemacht werde, die Anzeige der Obrigkeit zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ahnliche Person vorkommen sollte. Diese Kundmachung ist auf dem Steckbriese anzumerken, und wenigstens dren Mahl von halb zu halben Jahre zu wieder. hohlen, wenn nicht die Nachricht einlangt, daß die durch die Steckbriese beschriebene Person bereits ergriffen worden ist. Daher hat das Criminal-Gericht, wo diese Person angehalten wird, sogleich die Anzeige an alle dies jenigen Obrigkeiten zu erlassen, an welche der Steckbries gesendet worden ist.

§. 213.

Steckbriefen ist die Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Truges, der unternommenen Verfälschung der Staatspapiere oder Münzfälschung gleich zu achten. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von Werth, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, wovon Hoffnung verhanden ist, den Thäter selbst durch ihre Bekanntmachung zu entdecken, allenfalls noch serneres Uebel oder Mißbrauchung zu verhindern, oder dem Beschädigten Schadloshaltung zu verschaffen, kann solche sogleich vorgenommen werden. Rur

1788;

beh Beschreibungen versälschter Papiere ober Münzen muß vorläufig die Anzeige ben dem Criminal-Obergerichte geschehen, und durch dasselbe die Beswilligung der Landesstelle eingehohlt werden. Die Kundmachung geschieht wie ben Steckbriefen. Auch ist ben solchen Beschreibungen eines jeden Pslicht, der Obrigkeit den beschriebenen. Gegenstand, sobald er etwas das von wo immer gewahr wurde, anzuzeigen.

§. 214.

Wenn aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Besschuldigte nicht betreten werden kann; so hat im Allgemeinen das eigentsiche Eriminal-Versahren, soweit es auf Verurtheilung des Beschuldigsten gerichtet ist, die zu seiner Anhaltung zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aussehen erwecket, oder die ganzliche Strassosigkeit weitere nachtheilige Volgen besorgen ließe; so soll dem Eriminal-Obergerichte die Sache vorgeleget, und wosern anders an der Person des Thäters nicht gezweiselt wird, die Bewilligung eingehohlet werden, auch wider den Abwesenden und Flüchtigen zu versahren und die zu einer solchen Verurtheilung vorzugehen, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervor zu bringen fähig sey.

§. 215.

In einem solchen Falle, und nachdem die Bewilligung von dem Crisminal = Obergerichte eingelangt, ist der Abwesende oder Flüchtige zur Stelzlung vor Gericht vorzusordern. Die erste Vorrusung, die zugleich mit der Aussertigung der Steckbriese geschehen kann, hat den Vornahmen, Zusnahmen und Charakter des Berusenen zu enthalten; das Verbrechen, wes gen welchen die Vorrusung geschieht, zu benennen, und dem Verusesnen lediglich aufzutragen, daß er sich längstens binnen sechzig Tagen vor Gericht stelle.

§. 216.

Auf das Richterscheinen des Vorgerusenen, und wenn die nach bem §. 207 fortzusehende Untersuchung wider ihn die umständliche Erörterung der That und die gesehlichen Beweise darstellt, geschieht eine zwente Vorzusung. Diese soll nebst dem Nahmen und Charakter des Vorgerusenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerusene sich binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stelle, widrigen Falls er für geständig des angeschulbigten Verbrechens würde geachtet werden.

§. 217.

Das Worrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen beigangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannsten Wohnsig hatte, und da, wo der Sis des Criminal-Gerichts ist, auf die beh allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angesschlagen, und so lange der Thater während der Frist des Edicts nicht angehalten wird, wenigstens ein Mahl in jedem Monathe den Zeitungsblättern der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingeschaltet werden. Auch ist die Anzeige dem Criminal-Obergerichte zu erstatten, damit besonders in wichtigeren Fällen, woben an Habhastwerdung des Thäters vieles gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Erbländer, allenfalls auch in fremden Ländern, das Röthige veranlasset werde.

§. 218.

Etscheint nun der Vorgerusene vor dem Gerichte, das ihn berusen hat, auf die erste oder zwente Vorrusung, so ist nach Vorschrift des Gessehes zu versahren. Stellt er sich vor einem andern Eriminal=Gerichte, so sind diesem auf geschehene Anzeige von dem Eriminal=Gerichte, von welschem die Einberusung geschehen ist, sammtliche bis dahin ausgenommene Untersuchungs=Acten zu übergeben, damit es das Versahren nach Vorsschrift der Gesehe fortsühren und vollenden möge.

§. 219.

Berlangte der Berusene die Ertheilung eines sichern Geleites, so kann dieses nie darauf, daß er von Untersuchung und Aburtheilung verschont bleibe, oder er nirgends angehalten werden soll, ertheilt werden. Doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Tuße bleiben soll, dis gegen ihn überzeugende Beweisse von dem angeschuldigten Berbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtsertigung vorkommen. Doch auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites enthebt das Eriminal-Gericht der Vorsichten nicht, die so weit ohne wirklichen Berhaft möglich ist, die Entweichung des Beschuls digten zu hindern sähig sind.

§. 220.

Ware aber auch die zwente Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen, so hat das Criminal-Gericht den Vorgeruschen nach der wider ihn wahrend seiner Abwesenheit geführten Untersuchung abzuurtheilen. Ben einer solchen Untersuchung gegen einen nicht erscheinenden Vorgerusenen sind nicht nur die wider ihn erhobenen Beweise so zu betrachten, als ob

er dagegen Einwendungen zu machen oder sich zu rechtfertigen unvermögend gewesen ware, sondern er ist auch des angeschuldigten Verbrechens nach den Umständen, die dem Vorrufungs-Scicte angezeiget worden, geständig zu halten. Die Verathschlagung über das, was in der Untersuchung erhoben worden, die Schöpfung des Urtheiles, dessen Vorlegung an den höheren Richter in den Fällen, wo sie das Geset fordert, ist ganz nach der Art aufzunehmen, als ob das Versahren wider einen ordentlich angehaltenen Versbrecher wäre geschlossen worden.

§. 221.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf die Bestrasung gefällten Urtheils geschieht in dem, daß an dem zur Bollzieshung der Strase bestimmten Ort ein Galgen errichtet und daselbst das Strasurtheil durch drey auf einander folgende Tage auf eine Art angeschlasgen werde, daß es der Borübergehende leicht lesen, aber Niemand wegreißen und vertilgen könne. Rebst dem ist es drey Mahl in den Zeitungsblättern der Provinz einzudrucken, wo die Aburtheilung geschehen ist.

... §. 222.

Dbschon die durch das Urtheil verhängte Strafe, so weit sie auf des Berurtheilten Person unmittelbare Beziehung hat, in so lange beruhend bleibt, die man sich desselben bemächtiget, so ist doch, was die Einziehung des Bermögens während der Strafzeit und den Berlust des Adels betrifft, dasjenige sogleich in Bollzug zu sehen, was der §. 36, 37 und 38 des ersten Theils des Strafgesehes vorschreibt. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Berhaft, so ist, ungeachtet des schon vorhandenen Contumazial-Urtheils, dennoch das ordentliche Versahren ben demjenigen Eriminal-Gerichte, in dessen Bezirke er angehalten worden, vorzunehmen, und darüber in dem neuen Urtheile zu erkennen.

Siebzehntes Hauptstück.

Bon Bie deraufnehmung ber Unterfuchung wegen vortommen.

§. 223.

Wenn wider einen Untersuchten, gegen welchen wegen Unzulänglichkeit der Beweise die Lossprechung oder einstweilige Aushebung der Untersuchung erkannt worden, neue Beweise hervorkommen, soll die Untersuchung wieder

vorgenommen werden, und zwar von demjenigen Eriminal-Gerichte, welches das vorige Urtheil geschöpfet hat. Zu diesem Ende find diesem Gerichte auch von der Obrigkeit alle vorgekommenen neuen Beweismittel mitzutheilen.

§. 224.

Bevor aber das Criminal-Gericht zur Wiedervornehmung (Reassumitung) der Untersuchung den wegen Unzulänglichkeit der Beweise losgesprochenen oder inzwischen entlassenen Angeschuldigten in Berhaft ziehen oder auch ihn nur vor das Criminal-Gericht berusen kann, muß erhoben sehn:

a) daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise wirklich neu und in der vorigen Untersuchung entweder gar nicht erschienen sind, oder damahls nicht gehörig erhoben werden konnten; b) daß sie wirklich bestehen; c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, um mit Grund vorhersehen zu lassen, ben einer gehörigen Erhebung sind sie vermögend, den Untersuchten zum Geständnisse zu bewegen, und wo nicht für sich allein, doch mit Hülfe der ben der vorigen Untersuchung erhobenen Beweismittel den abgängig gewessenen gesetzlichen Beweis des Verbrechens herzustellen.

§. 225.

Ereffen diese drey Erfordernisse zusammen ein, so kann die Untersuschung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten, und wenn er abwesend ist, mit dessen öffentlicher Borrufung wieder aufgenommen werden. Sehlt aber nur eines dieser Erfordernisse, so kann das Criminal-Gericht denjenigen, der das Urtheil der Lossprechung oder die Aushebung der Untersuchung für sich hat, nicht ein Mahl außer dem Berhafte vernehmen, noch wider ihn sonst einen Schritt zur Erneuerung der Untersuchung vornehmen.

§. 226.

Wegen ber nahmlichen That, wegen welcher ein Verbrecher bereits verurtheilt worden ist, kann eine neue Untersuchung nie Statt finden, wenn auch wirklich Umstände hervorkommen sollten, die, wosern sie zur Zeit der Aburtheilung bekannt oder erhoben gewesen waren, eine strengere Strafe nach sich gezogen hatten.

§. 227.

Auch wegen eines Berbrechens der nahmlichen Gattung kann ein ber reits Berurtheilter nur dann über vorkommende neue Beweise zu einem nochmahligen Eriminal-Berfahren gezogen werden, wenn die neuen Beweise die §. 224 angegebenen Erfordernisse haben, und zugleich ein Berbreschen solcher Gattung wiederhohlt worden ist, auf welches in dem Gesche insgemein die langwierige Strafe verhängt ist, diese Strafe aber in der vorigen Aburtheilung wegen eines oder andern unbekannt gewesenen Umstandes gelinder ausgemessen worden.

§. 228.

In Ansehung aller mindern Berbrechen kann ein neues Berfahren nur in!so weit Statt finden, als es auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neuerhobenen Umstans den zugleich gegründete Hoffnung geschöpft wird, eine solche verschaffen zu können.

§. 229.

Auch in diesem Falle kann die Untersuchung vor keinem andern Eriminal Gerichte wieder aufgenommen werden, als demjenigen, welches bas vorige Urtheil geschöpft hat, ohne Unterschied, ob der Verurtheilte die Strase ausgestanden habe und bereits auf frehem Juße gesetzt worden, oder noch in der wider ihn verhängten Strase sen. Daher der lettere an das dem Strasorte zunächst gelegene Criminal-Gericht eingeliesert, wegen Einlieserung des Ersteren aber das Nothwendige von der Obrigkeit versügt werden soll.

§. 230.

schuldig erkannt ist, er mag auf freyem Juße oder in der Strase seyn, kann die Wiederausnehmung der Untersuchung fordern, wenn er sich erbiethet, durch neue Beweise seine Unschuld darzuthun. Diese Beweise mussen ebenfalls in der vorigen Untersuchung ganz nicht erschienen und von der Art seyn, daß sie, Falls sie bewährt gefunden werden, gegründete Hoffnung zeigen, die Unschuld des Berurtheilten wirklich außer Zweisel zu seben. In einem solchen Valle muß die Untersuchung ebenfalls vor dem Gerichte wieder ausgenommen werden, welches das vorige Urtheil geschöpfet hat, ben welchem sich daher derzenige Abgeurtheilte, der sich auf freyem Juße besindet, zu stellen hat.

§. 231.

Ist berjenige, welcher zur Erweisung seiner Unschuld die Wiederaufnehmung der Untersuchung verlanget, noch in der Strafe; so hat er sich ben dem Borsteher, unter dessen Aussicht und Verwahrung er steht, zu melden, diesem die neuen Behelse, worin sie immer bestehen mögen, anzuzeigen, sie allenfalls in der Urschrift oder in Abschrift zu behändigen, und die Wege, durch welche derselben Wahrheit erforschet werden kann, anzuzeigen. Der Borsteher soll das Angebrachte umständlich und genau in ein Protokoll eintragen, dem Criminal-Gerichte, welches das vorige Urtheil geschöpft hat, mit allem, was dazu gehört, sogleich einsenden, und wenn nach gehözriger Erwägung die neu vorkommenden Umstände gegründet befunden worzen, ist es die Pslicht des Criminal-Gerichtes, den Verurtheilten unverzügzlich aus der Strase vor sich stellen zu lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vorzunehmen.

§. 232.

um die Unschuld eines zur Strafe Verurtheilten zu beweisen, ist jedermann berechtiget, die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu fordern, wenn die neuen Umstände, die er beybringt, alle im §. 230 vorgeschriebenen Erfordernisse haben.

§. 233.

Ueber jede wieder aufgenommene Untersuchung ist ein eigenes Urtheit zu schöpfen, auch in dem ganzen Zuge des Berfahrens und der Aburtheislung genau alles dasjenige zu beobachten, was das Geset in den vorsteshenden Hauptstücken vorschreibt. Ben Beurtheilung des Beweises mussen die vorgekommenen neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Berhandlung aufgenommen worden sind, wohl zusammen gehalten und verbunden werden. Wird ein neues Strasurtheil gefällt, so ist auf die bereits ausgestandene Strase mit zurück zu sehen, und solche in die neue Strase mit einzurechnen.

§. 234.

Die Wiederaufnehmung der Untersuchung kann auch gegen einen bereits abgeurtheilten Berbrecher wegen eines gang verfchiedenen Berbrechens, als worüber das erfte Strafurtheil gefällt worden, vorgenommen werden, wenn folche neue Ingichten hervorkommen, die von dem Gefete zu einer Criminal-Untersuchung zureichend erklart find. Aber auch in diefen Fallen findet eine neue Untersuchung nur unter Ginem folgender Umftanbe Statt: a) wenn die vorige Strafe fich nicht auf langere Zeit als ein Jahr erftredet, ba bas neu vorkommende Berbrechen nach bem Gefete wenigftens eine fünfjährige Strafe nach fich zoge; oder b) wenn das vorige Urtheil den erften Grad der zeitlichen Strafe nicht überstiegen hat, bas neu vorkommende Berbrechen aber nach dem Gefete einer anhaltenden Strafe unterlage; oder c) wenn auf bas neu vorkommende Berbrechen eine langwierige Strafe gefett ift, bas vorige Urtheil aber eine furzere verhangt hatte; oder d) wenn bas neu vorkommende Berbrechen mit einer Entschabigung verbunden und gegrundete Hoffnung vorhanden ift , daß die Entschädigung durch bas Criminal-Berfahren verschafft werden konne.

§. 235.

Die neue Untersuchung gegen einen Abgeurtheilten, ber nach ausgesstandener Strafe bereits auf frepem Fuße ist, wird vor demjenigen Crimisnal-Gerichte vorgenommen, in dessen Bezirke man sich der Person des Bestchuldigten bemächtiget hat. Daher diesem Gerichte das Criminal-Gericht, welches die erste Untersuchung geführet hat, die sümmtlichen Acten der ersten Untersuchung mitzutheilen hat, welche, wenn davon der nothige Gebrauch gemacht ist, wieder zurück zu senden sind.

§. 236.

Fallt das neue Verbrechen zu einer Zeit vor, wo der Verurtheilte wegen des ersteren noch in der Strafe ist; so hat der Vorsteher, unter dessen Aufsicht er steht, ihn an das Criminal-Gericht desjenigen Bezirkes einzuliefern, wo er sich während seiner Strafzeit befindet.

§. 237.

Auch beh Untersuchungen, die wegen eines neuen Berbrechens vorgenommen werden, ist ben Ausmessung der Strafe auf die bereits nach dem
vorigen Urtheile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen, und das
Strafurtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden
mussen, wenn die später vorgekommenen Verbrechen zur Zeit der vorgegangenen Aburtheilung bekannt gewesen wären.

Uchtzehntes Hauptstück.

Bon bem fandrechtlichen Berfahren.

§. 238.

Das standrechtliche Verfahren hat in Fällen des Aufruhrs und des Tumultes Statt. Rach ganzlicher Stillung der Unruhe kann dasselbe nicht mehr Plat greifen; vielmehr ist selbst das bereits angefangene sogleich zu unterbrechen.

§. 239.

Das standrechtliche Verfahren kann auch Statt sinden, wenn Raub, Mord, Brandlegung in einem Bezirke dermaßen um sich greifen, daß, um dem eingerissenen Uebel Einhalt zu thun, nothig wird, durch standrechtliches Verfahren Schrecken zu verbreiten. In diesen Fallen aber muß
immer die landesfürstliche Bestätigung eingehohlt, und von dem EriminalDbergerichte die Einleitung getroffen werden, daß an diesenigen Derter
eine ausdrückliche Bedrohung vorausgehe, wo die überhandnehmenden
Verbrechen das standrechtliche Verfahren nothwendig machen.

§. 240.

Wird nach dieser kundgemachten Bedrohung ein Verbrechen begangen, welches zu dem Standrechte geeignet ist, und es gelangt
darüber die Anzeige unmittelbar zu dem Kreisamte, oder zu dem Eriminal-Gerichte, und durch dieses an das Kreisamt; so hat der Kreishauptmann ungesäumt Vorkehrung zu treffen, damit am nächsten Tage das
Standrecht an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder wenn es auf
freyem Felde verübt worden, an dem nächst gelegenen Orte zusammenToseph II. Justizg. IV. Forts.

gesetzt werbe. Zu biesem Ende a) muß ber Kreishauptmann noch am nahmlichen, ober wo bieses nicht möglich ist, am folgenden Zage zu einer bestimmten Stunde daselbst eintressen; b) dem Eriminal-Richter auftragen, sich mit zwen Gerichts-Bensikern ebenfalls einzusünden; c) weister von dem im Orte selbst, oder dem nächst besindlichen Magistrate, zwen in dem Rechte geprüfte Rathsmänner zum Standrechte berufen; d) dann sich mit dem nächsten Militär-Commando einvernehmen, damit die nöthige Mannschaft abgeordnet werde, um das Standrecht auf alle Välle zu bedecken; e) weiter der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, austragen, entweder sich selbst oder durch einen abgeordneten Beamten einzusinden, die nöthigen Amts. Geräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schielichen Orte in Bereitsschaft zu halten, auch die Anstalt zu tressen, daß, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; endlich einen Geistlichen und einen Scharfrichter zur Hand zu halten.

§. 241.

Jeber zu einem Standrechte Berufene hat sich mit Hintansehung aller anderen Geschäfte unter strenger Berantwortung und Strafe zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzusinden. Doch soll das Ausbleiben eines der zum Standrechte Vorgerusenen den Gang des Standrechtes nicht hemmen; denn sobald fünf der zum Standrechte geshörigen Personen versammelt sind, kann das Standrecht unter dem Vorssische des Eriminal Richters ungesaumt zusammen treten und gultig zur Aburtheilung schreiten.

§. 242.

Sobald alles gehörig vorbereitet und versammelt ift, wird in Ballen. mo bas Standrecht burch Aufruhr und Tumult veranlaßt worden, unter Trompetenschalle oder Trommelschlage in den bewohntesten Gegenden des aufrührischen Ortes, wie auch in ben Gegenben, wo bie meiften Musichweifungen und Gewaltthatigkeiten verübt worden, fund gemacht: bas Standrecht fige nun gu Gericht, baber Jedermann fich gur Rube gu begeben, fich fogleich von ben aufrührischen Busammenrottungen gu entfernen, und ben gur Stillung bes Tumultes ergehenden Unordnungen gu fügen habe; widrigen Falls ber im Tumulte noch ferner Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes murde behandelt werden. Rach biefer Runds machung ift die Unftalt zu machen, baß biejenigen, tie als Rabelsführer und Aufwiegler bekannt find, oder boch durch verübte besonders boshafte Sandlungen und Gewaltthatigkeiten fich ber Strenge der ftandrechtlichen Strafe vor andern fouldig gemacht haben, burch die Bache, welcher von bem Militar und ber Civil-Beborde bescheidene und glaubwurdige Commiffarien bengugeben find, ergriffen, und vor die Gigung gebracht merben.

§. 243.

Ben bem Standrechte ift in Unsehung ber verläßlichen Erhebung ber Umftande und eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise und ihrer Kraft, auch wegen Bernehmung bes Beschuldigten zwar überhaupt basjenige zu beobachten, mas für bas allgemeine Criminal-Berfahren verordnet ift. Aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen bes standrechtlichen Berfahrens sind: a) daß jeder Schritt des Berfahrens von seinem Ursprunge an bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte mundlich, ohne Unterbrechung, behandelt wird; b) daß es hierben allein auf den Beweis berjenigen That ankomme, zu beren Bestrafung bas Standrecht zusammengesetet ift, baß folglich Rebenumftande nicht gu untersuchen, auf sonft etwa entbedte Berbrechen bes Untersuchten nicht zu feben, die Ausforschung ber Mitschuldigen zwar nicht außer Ucht zu laffen, jedoch die Schopfung und Bollziehung des Urtheiles widen den Untersuchten wegen ber Mitschuldigen nicht zu verzögern ift; c) baß endlich bas Standrecht nicht auseinander gehen darf, bis das Urtheil geschopft und vollzogen ift. Daher ein Standrecht immer binnen 24 Stunden geenbiget fenn muß.

§. 244.

Das ftandrechtliche Berfahren ift baber an ben gewöhnlichen Gang und die Formlichkeit der Untersuchung nicht gebunden. Mur bag ber alteste Benfiger ber Berathschlagung Schritt vor Schritt vorzulegen hat, was er zu unternehmen und wie er das Berfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat bas Recht ben Beugen, wer er immer fen, augenblicklich borzurufen, und im Falle ber Weigerung mit Gewalt vor bas Gericht bringen zu laffen, auch dafelbst so lange anzuhalten, als es wegen Ges geneinanderstellung mit anderen Beugen ober mit dem Untersuchten gur Erhebung der Wahrheit nothig ift. Des alteften Benfigers Pflicht ift die Fragftude zu ftellen, und von den gegebenen Untworten diejenigen in bas Prototoll zu dictiren, die bem funftigen Strafurtheil zum Grunde dienen. Much hat er ben der Berathschlagung alle Zeit die erfte Meinung vorzulegen. Dem Criminal-Richter liegt ob, die Stimmen zu fammeln, und ben Schluß entweder nach den mehteren Stimmen, oder ben gleicher Theilung ber Meinungen nach berjenigen zu schopfen, ber er bengutreten für gut findet. Die Stimmen werden zuerft von ben Benfigern aus den Criminal-Gerich. ten, bann von ben aus dem Magiftrate nach bem Alter in ben Dienstes. jahren abgeforbert.

§. 245.

Rann der Untersuchte mahrend ber zu bem Standrechte bestimmten 24 Stunden nicht gesehmäßig überwiesen werden, aber er hatte auch seine Unschuld nicht zureichend dargethan, so ist berselbe sammt den Untersu- dungs-Acten an das Criminal-Gericht einzuliefern, damit wider ihn das ordentliche Berfahren vorgenommen werbe.

S. 246.

Wenn aber ber gesetmäßige Beweis erhoben ist, wird sogleich bas Strafurtheil gefället. Dieses muß ohne Berzug kundgemacht, und bie Anstalt getroffen werden, bamit sogleich in dem anständigsten Orte bas Strafgerüst errichtet, und bas Urtheil ungesäumt vollzogen werde. Beh dem Standrechte ist die Strafe des überwiesenen Rerbrechers in den Fälsten des §. 239 immer der Strang. Ben Aufruhr und Tumult aber dient der §. 53 des ersten Theiles von dem Gesethe über Verbrechen und Strassen zur Richtschnur.

§. 247.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt, so sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwen Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch die dritte zu gewähren. Eine weitere Verstängerung kann nicht Statt finden.

§. 248.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil kann weber Recurs genommen, noch Begnadigung angesucht werden.

§. 249.

ueber das standrechtliche Verfahren ist ein ordentliches Protokoll zu verfassen, in dasselbe alles Wesentliche des Versahrens, besonders was die eigentliche Beschaffenheit der That und Neberweisung betrifft, sammt den ben der Berathschlagung ausgenommenen Stimmen und dem Urtheile einzutragen; das Protokoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu unterfertigen, und längstens dren Tage nach geendigtem Standrechte dem Eriminal-Obergerichte einzusenden, damit dasselbe sich jedes Mahl über den ordnungsmäßigen Vorgang überzeugen könne.

Reunzehntes Hauptstuck.

Bon ber Entichabigung und Genngthuung.

§. 250.

brechen zu Schaden gekommen sind, die Entschädigung, in so fern solche in Buruckstellung des ihnen gehörigen Gutes besteht, immer von selbst zu versschaffen: wenn das fremde Gut unter der Habseligkeit des Berbrechers oder Theilnehmers am Berbrechen, der es wissentlich als ein unrechtes Gut an sich gebracht hat, oder in solchen Handen gefunden wird, denen der Berbrecher dasselbe nur zur Bewahrung anvertrauet hat. Diese Zuzuckbringung

1788+

geschieht entweder unmittelbar von dem Criminal-Gerichte, wenn das frems de Gut an dasselbe gekommen ist, oder durch Verwendung an diejenige Gesrichts-Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit ein solches Gut befindlich ist. Das Criminal = Gericht muß sich über das zurückgestellte oder wieder versichaffte Gut mit einer ordentlichen Quittung desjenigen bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 251.

Ift das fremde Gut bereits in die Hande eines Dritten, der sich keisner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes gultige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminal-Gericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besicher sich in Gute zur Abtretung bequeme. Kann dieses jedoch nicht bewirket werden, so hat das Criminal-Gericht dem Eigenthumer lediglich anzuzeigen, wer in dem Besiche seines Gutes ist, damit er dasselbe in dem ordentlichen Bese des Rechts zurückfordern könne.

§. 252.

Bevor das Eriminal-Gericht jemanden dasjenige zurücktellet, was er als ein ihm durch das Berbrechen entzogenes Gut anspricht, muß vorläufig erwiesen seyn, daß er davon wirklich der Eigenthümer sey. Diesen Besweis kann der Eigenthümer nebst den gewöhnlichen in den Gesehen bestimmten Arten des Beweises auch durch bloße Erklärung herstellen, wenn er nähmlich darthut, daß an ihm das Berbrechen verübet worden, und seine Erklärung die Sache kenndar und mit solchen Merkmahlen beschreibt, die nur dem wahren Eigenthümer bekannt seyn können; zugleich aber muß er die Wahrheit seiner Erklärung mit einem Eide bestätigen. Der Eid des sich als Eigenthümer Melbenden ist auch nothwendig, aber ohne andere Beweise zureichend, wenn er keinen andern Beweis als das Geständniß des Verbrechers für sich hat.

§. 253.

Hene Gut sogleich zurückgestellt oder wieder verschafft werden, wenn die Untersuchung gleich noch nicht geendiget ware. Bielmehr ist das Eriminal-Gericht verpslichtet, sobald es geschehen kann, die Eigenthümer von fremden in der Untersuchung vorkommenden Habseligkeiten aussindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn ben einer Untersuchung etwas gefunden wird, von dem erhoben ist, daß es fremdes Gut sep, aber der Berbrecher könnte oder wollte den Eigenthümer nicht angeben, auch hätzte sich zwen Monathe von Zeit der ruchbar gewordenen Anhaltung des Versbrechers niemand mit einem Anspruche des Eigenthums gemeldet; so soll das Eriminal = Gericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art

veranlassen, die zwar dasselbe dem Eigenthumer kennbarmacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen sorgfältig verschweigt, um deren Erklärung den Eigenthumer als den Beweis seines Eigenthumes vorzubehalten.

S. 254.

Eine solche Beschreibung ift an benjenigen Orten, wo der Verbrecher sich aufgehalten, oder die ihm angeschuldigten Verbrechen verübet hat, durch Sticte bekannt zu machen, in welchen dem Eigenthumer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Eigenthumsrecht zu beweisen, widrigenfalls das beschriebene Gut veräußert, und der Kaufschilling einstweilen zu dem Criminal-Fond gezogen wurde.

§. 255.

Meldet sich nun nach Verlauf dieser Frist niemand als Eigenthumer der beschriebenen Habseligkeiten, so hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, dieselbe von der Justiz-Behörde desjenigen Ortes, wo sie besindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkausen, den Kausschilling aber in den Criminal-Fond desjenigen Kreises, wo die Untersuchung gepflogen wird, abführen zu lassen. Dieser Kausschilling kann von dem Criminal-Fond benütet werden; allein die zur gesehmäßigen Verjährungs-Frist ist der rechtmäßige Eigenthumer, der den Beweis seines Eigenthumes herzustellen vermögend ist, immer berechtiget, die Zurückstellung desselben zu fordern.

§. 256.

Ware das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht ausbewahren läßt, oder ware die Ausbewahrung mit Kosten verbunden, die den Werth dese selben mindern; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 257.

Bey jeder Beräußerung eines fremden Gutes, deffen Eigenthumer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jeden verkauften Stückes, ter für jedes gelöste Betrag des Kaufschillings, wie auch der Käuser genau aufgezeichnet, und dieses Verzeichniß bey den Criminal-Acten beygeleget werden.

§. 258.

Das Eriminal-Gericht ist zwar verpflichtet, auch in Beziehung auf andere Arten von Entschädigung und Vergütung, ben der Untersuchung von Amts wegen zu erheben, was für ein Schaden aus dem Verbrechen entstanden sen; allein es hat darüber nur dann etwas zu bestimmen, wenn sich der Betrag des Schadens, und wem die Entschädigung eigentlich ges

buhre, sicher und offenbar erheben läßt. In diesem Falle soll dann das Erminal-Gericht, wenn es das Strafurtheil fällt, zugleich auch das Erzenntniß schöpfen, wem und in was für einem Betrage von dem Berbrescher eine Entschädigung zu leisten sen; und ist dieses Erkenntniß dem Bersbrecher sowohl, als jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Eriminal-Gerichte zuzustellen.

§. 259.

Dem Beschädigten dient dieses Erkenntniß zum vollständigen Beweise der ihm gebührenden Entschädigung, worauf er ben des Berbrechers Personal-Behörde die Execution zu führen berechtiget ist. Aber dieses Erstenntniß hindert den Beschädigten nicht, auch eine größere Entschädigung anzusprechen, wenn er einen erlittenen beträchtlicheren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmt ist, erweisen kann.

§. 260.

Findet sich aber bas Criminal-Gericht außer Stand, mit Zuverlässigsteit zu bestimmen, wem eigentlich aus dem Verbrechen eine Entschädigung gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strasurtheile benzusügen, daß den Beschädigten noch bevorstehe, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Wenn nun sich jemand hierzu meldet, so muß das Criminal-Gericht ihm auf Verlangen diejenigen obtigkeitlichen Zeugnisse und Urkunden an die Hand geben, die zu Beweisthümern seines Rechtes dienlich seyn dürften.

§. 261.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen. Das Criminal-Gericht hat daben nicht weiter einzuschreiten, als daß es nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile über das, was in der Untersuchung der Beleidizung halber erhoben worden, eine Urkunde ausstelle, in welcher die erzwiesenen Umstände der Beschimpfung oder Beleidigung bezeuget werden.

Zwanzigstes Hauptstück.

Bon ben Bortehrungen in Absicht auf die Familie und das Bermogen des Untersuchten oder Berurtheilten.

§. 262.

Da unter die Gegenstände der Untersuchung, die gleich Anfangs zu ers heben sind, die Kenntniß der Gerichts-Behörde, unter welcher der Unterssuchte steht, die Beschaffenheit seines Vermögens und die Verhältnisse ge-

hören, worin er sowohl in Ansehung seiner eigenen Familie, als mit ansbern Familien steht; so hat das Criminal-Gericht, sobald es aus des Unstersuchten Aussagen, oder sonst durch von Amts wegen eingezogene Erstundigung verläßliche Nachricht erhält, die Behörde sogleich anzugehen, damit von derselben die nothigen Vorkehrungen getroffen werden.

S. 263.

Das Criminal = Gericht hat von des Untersuchten Berhaftnehmung seiner Civilbehörde Nachricht zu geben, wenn nicht aus den Acten erhellet, daß sie ohnehin bereits davon unterrichtet sen; damit sie sich nach Erfor= derniß der Umstände darnach zu richten wisse.

§. 264.

Sat der Untersuchte eine Vormundschaft, eine Vermögens-Verwaltung ober sonst ein fremdes Geschäft auf sich; so ist entweder der Behörde, die ihm das Geschäft anvertrauet hat, oder wenn es ihm außergerichtlich über-tragen worden, den Theilnehmern durch das Criminal-Gericht die Anzeisge zu machen, damit für das Geschäft gesorgt werde.

§. 265.

Besitt der Untersuchte Bermögen, so muß dieses von der Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es sich besindet, ordentlich beschrieben werden, und zwar umständlicher als sonst gewöhnlich und nöthig ist, zu dem Ende, damit allenfalls aus der Beschreibung selbst entnommen werden könne, ob nicht Gegenstände der wider den Untersuchten an Tag kommenden Versbrechen darunter begriffen senn. Diese Beschreibung ist dem Criminal-Gerichte einzusenden, das seines Ortes dem Personalrichter des Untersuchten entgegen alle entdeckten Habseligkeiten, die demselben etwa nicht bekannt senn möchten, anzuzeigen hat. Eine Schähung des beschriebenen Vermösgens ist nicht nöthig.

§. 266.

Nach dem geschöpften Urtheile ist dem Bermögen des Untersuchten ein Berwalter mit allen den Borsichten zu bestellen, die sonst ben Bestellung einer Bermögens = Berwaltung vorgeschrieben sind. Während dieser Bermaltung ist das gesammte Bermögen in seinem Zustande zu lassen, und nichts zu veräußern, der Untersuchte verlangte es dann selbst, und seinem Berlangen stünde kein rechtliches Bedenken entgegen. Aber dann kaun die Beräußerung nicht anders als durch gerichtliche Feilbiethung geschehen. Ben gerichtlicher Bestellung der Bermögens = Berwaltung ist insbesondere mit vieler Borsicht in der Wahl der Personen vorzugehen, wenn unter dem Bermögen eine Feldwirthschaft begriffen, ein Gewerbe oder eine Handslung u. s. w. zu führen ist, und muß immer ein Dritter mit dem Berurtheilten ganz in keiner Berbindung stehender Mann als Bermögens = Berswalter bestellet werden.

§. 267.

Beh Criminal=Untersuchungen, wo sich voraus sehen läßt, daß sie burch längere Zeit dauern werden, kann die Vermögens-Verwaltung mährend der Untersuchung dem Chegatten der verhafteten Person, wosern er in dem Verbrechen nicht mit befangen und der Verwaltung gewachsen ist, oder auch Miteigenthumern, gegen welche kein Bedenken obwaltet, ans vertrauet werden.

§. 268.

Die Gerichtsbehörde hat dem Weibe, den Kindern und allen denjenisgen, deren Unterhalt des verurtheilten Hausvaters Pflicht war, den standesmäßigen Unterhalt, mit alleiniger Rücksicht auf die dem Verbrecher obliegende Vergütung des durch sein Verbrechen zugefügten Schadens, auszumessen. Der Ueberrest der jährlichen Einkünste des Vermögens, das dem Verbrecher eigen angehöret, fällt während der Strase dem Eriminalsond desjenigen Gerichtes zu, wo der Verbrecher abgeurtheilt worden, und ist mit Ende jeden Jahres dem Kreisamte der Vetrag dieses Vermögens sammt einer Abschrift der von dem Vermögens-Verwalter gelegten Rechenung gegen Quittung und Ertheilung eines Gegenscheins abzusühren.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Bon ben Criminal=Roften.

§. 269.

Unter der Benennung der Eriminal-Rosten werden eigentlich nur diejenigen Auslagen verstanden, welche wegen der Anhaltung, Einlieferung,
Untersuchung und Aburtheilung gemacht werden; folglich wird darunter
der zur Ernährung und zum Unterhalt des Berhafteten nöthige Auswand
nicht begriffen. Wie dieser während der Untersuchung bestritten wird, ist
in dem Hauptstücke von den Gesängnissen abgehandelt worden. Während
der Strafzeit wird derselbe aus dem Fonde besorgt, wohin das durch die
Strafarbeit verdiente Geld einsließt.

§. 270.

Die ben einem Criminal = Prozesse vorfallenden Verrichtungen einer politischen Obrigkeit, eines Criminal-Gerichts, auch sonst einer rechtlichen oder politischen Behörde, worin sie immer bestehen mögen, sind für eigent- liche Amtspslicht-Geschäfte anzusehen, woben weder Taxen noch Sporteln oder andere Kosten angerechnet werden. Die Behörden sind daher auch nicht an den Gebrauch des Stämpels gebunden, und genießen nach dem §. 92 die Postsreyheit.

Joseph II. Juftigg. IV. Forts.

§. 271.

Auch die Vorspann, womit die Einlieferung eines Beschuldigten zum Criminal=Gerichte, oder eines Verurtheilten zum Straforte geschieht, muß unentgeldlich geleistet werden.

§. 272.

Eben so mussen Aerzte, Wundarzte und Wehemutter (Hebammen) in Criminal-Fällen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeldlich geben. Rur, wenn sie im Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß von dem Criminals Gerichte die Buhre bezahlt, und wenn sie an dem nähmlichen Tage nicht zu ihrer Haushaltung zurückehren können, die Kost gereicht werden.

§. 273.

Auf gleiche Art find die Zeugen zu behandeln, wenn fiel außer ihrem Gerichtsorte vorgerufen werden. Einem Zeugen, der von dem Zaglohne lebt, ist, statt ihm die Kost zu reichen, der gewöhnliche Zaglohn zu erssehen, falls er durch seine Anwesenheit ben dem Criminal-Gerichte den Zag seiner Arbeit verlieren muß. Wenn ein Zeuge außer seinem Gerichtsvorte vorgerusen wird, ist die Fuhre nur damahls zu leisten, wenn es seinem Stande gemäß ist, daß er gesahren werde.

§. 274.

Dem obrigkeitlichen Beamten, der ben Einlieferung eines Verbrechers zum Criminal-Gerichte dem §. 54 zu Folge angewendet wird, gebührt nichts anders als die Fuhre zum Rückwege und eine anständige Verköstung, so lange er von seinem Bestimmungsorte abwesend ist.

§. 275.

Jedem ben Ueberlieferung eines Verhafteten zur Bewachung mitgenommenen Manne vom Militär- oder Civil-Stande werden für die Meile des Hin= und Herweges zehn Kreuzer gegeben. Für die Bewachung an einem Aufenthaltsorte find dem Wächter für den ganzen Tag zwanzig Kreuzer, und für den halben zehn Kreuzer bewilliget.

§. 276.

Dem Dolmetsch, der dem g. 97 zu Folge einem Berhore zugezogen wird, gebühret für jeden Tag, wofern er nicht ohnehin in landesfürst= lichen Diensten stehet, ein Gulden.

§ 277.

Wenn zu einem Criminal-Geschäfte ein Bothe gebraucht wird, sind bemfelben für jede Meile des Hin= und Herweges zehn Kreuzer zu bezahlen.

S. 278-

Demjenigen, welcher brandmarket, ist die Taxe von zehn Gulden, demjenigen, der die Strafe mit Stockstreichen vollzieht, die Taxe von einem Gulden, und dem, der das Urtheil des Stranges vollzieht, die Taxe von fünfzehn Gulden bewilliget.

§. 279.

Die Eriminal=Rosten werden aus dem Vermögen des Untersuchten nur damahls getragen, wenn derselbe entweder durch das Urtheil schuldig erkannt, oder doch nur aus Mangel zulänglicher Beweise zur Verurtheisung einstweisen vom Gerichte entlassen wird. Und auch in dem letteren Falle hat er die Eriminal-Rosten nur damahls zu ersehen, wenn solche von seinem Vermögen bestritten werden können, ohne den Hauptstamm seiner Erwerbung anzugreisen, und ohne ihn in der Erfüllung derzenigen Pflichten zu hindern, die ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Die Austrechnung dieser Kosten zur Last des Untersuchten kann daher nicht eher vorgenommen werden, dis die Untersuchung geendiget, und das Urtheil geschöpfet ist; dann aber muß in dem Urtheile immer die Versällung zum Ersahe der Unkosten oder der Loszählung davon ausdrücklich erwähnet werden.

§. 280.

Wird der Untersuchte durch das Urtheil für unschuldig erkannt; so ist in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine Anzeige veranlasset, und diese falsch befunden worden ware, der Anzeigende, wofern er Vermögen besitht, mit der in dem vorhergehenden & vorgeschriebenen Rücksicht zum Ersaße der Eriminal-Kosten anzuhalten.

§. 281.

Wo aber der Erfat der Rosten weder dem Untersuchten noch einem Anzeigenden aufgerechnet werden kann, fällt die Bestreitung auf den Crisminal-Fond, der ohnehin auch immer den Vorschuß zu leisten hat.

S. 282.

Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Versahren Anlaß gegeben worden, die Rosten zu tragen; worunter auch die Verschaffung der Juhre und Kost für alle daben nothwendigen Amts-Personen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten
mit Genausgkeit und der gehörigen Mäßigung auszurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, von den eigentlichen Schuldigen den
Ersat der gemachten Auslage nachzuhohlen.

§. 283.

Alles, was der Criminal-Kosten halber vorfällt, muß genau in das Journal, welches dem §. 93 gemäß ben jeder Untersuchung zu führen ist,

als ein Theil der Eriminal-Acten eingetragen werden, damit sich das Gericht zu allen Zeiten auszuweisen fähig sen, daß ben dem Auswande die Borschrift nicht überschritten worden, und der Betrag an diejenigen, denen er gebühret, gekommen ist.

Zwen und zwanzigstes Hauptstück.

Won bem Busammenhange ber Criminal=Gerichte unter sich, und mit ben Criminal. Dbergerichten.

5. 284.

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit muffen die Eriminal-Gerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit wechselseitigem Einverständnisse auf das thätigste einander hilsliche Hand biethen. Dieser Zusammenhang muß insbesondere seine Wirkung äußern, wenn beh einem Eriminal-Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, über dessen Kebenswandel die Wahrheit nur schwer zu entdecken ist, und daher erhoben werden muß: ob er nicht schon beh einem anderen Eriminal-Gerichte in Verhaft gesessen: ob nicht beh einem anderen Eriminal-Gerichte Spuren eines Verbrechens vorkommen, die auf einen Thäter zeigen, der mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Aehnslichkeit hat; ob nicht irgend Mitschuldige oder Theilnehmer dessenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Eingebrachte beschuldiget wird.

§. 285.

Dieser Zusammenhang muß ferner mit Sorgfalt benutet werden, um sich wechselseitig die erhaltenen Nachrichten von Dertern mitzutheilen, wo Werbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder wo sie Gegenstände des Verbrechens oder Werkzeuge zur Aussührung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseitgkeiten veräußern, u. dgl. m.

§. 286.

Der Zusammenhang zwischen ben Eriminal-Gerichten soll weiters seine Wirkung zeigen, wenn bemerket wird, daß sich irgend in einem Orte die Berbrechen oder Verbrecher besonders häusen, vielleicht weil es die politische Obrigkeit an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, weil vielleicht die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen verschaffen.

§. 287.

Wenn ein Criminal = Gericht Lofungen oder Zeichen, deren fich die Berbrecher in ihren Unternehmungen, oder um fich unter einander zu erkennen, bedienen, erfahrt, oder Kenntniß von besonderen Ersindungen, Kunstgriffen und Wegen erhalt, wodurch sie sich die Aussührung ihrer Uebelthaten erleichtern; so mussen die Criminal-Gerichte sich solche wechselweise mittheilen, um durch diese Spuren zur Entdeckung der Verbrecher zu gelangen, die Obrigkeiten darauf ausmerksam zu machen, das Publicum vor Schaden zu sichern, und den Fingerzeig zu Anstalten und Verfüsgungen zu geben, damit den Verbrechen vorgebeugt, oder die Verbrecher entdeckt werden können.

§. 288.

In diesen und ahnlichen Fallen muffen die Criminal-Gerichte nicht nur der nahmlichen Provinz, sondern der gesammten Erblander mit vereinten Kräften zum gemeinschaftlichen Endzwecke wirken, sich Auskunft und Ausklang stets unmittelbar gegenseitig ertheilen, die bereits vorsindigen Acten entweder in der Urschrift, sofern solche entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden. Daher jedes Criminal-Gericht sein eigenes Einreichungs-Protokoll zu führen hat, damit die Obergerichte, was eingelangt ist, ersehen, und sich das untere Gericht durch sein Rathsprotokoll auch rechtsertigen könne, was dasselbe über das Erhaltene Zweckmäßiges vorgekehrt habe.

§. 289.

Damit aber der Endzweck der wechselseitigen Verbindung der Eriminal-Gerichte desto zuverlässiger erreichet werde, sind die Nachschlagungs-Prostokolle mit Genauigkeit zu führen, und die Registraturen in guter Ordnung zu halten. In behden sind die Geschäfte wohl abzusondern, und zwar:

a) in solche, wo dem Eriminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Eriminal-Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Veschreibung, oder auch mit dem Nahmen und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hätte versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in solche, wobeh der Rechtszug noch wegen Aussorschung der Antheilnehmer oder Mithelser offen ist.

\$. 290.

Die Nachschlagungs-Protokolle mussen kurz und bundig alle Umstände enthalten, nach welchen ein Criminal : Gericht dem andern die in den vorsstehenden §§. angezeigte Hulfe leisten kann. Sie mussen genau und mit zus verlässiger Dahinleitung sich auf die Registraturs : Acten berusen, wo die näheren Umstände erforderlichen Falls erhoben werden können. Die Bersfertigung dieser Protokolle ist das Geschäft des ben jedem Criminal-Gerichte

angestellten Gerichtschreibers, dem zur Aufficht und Leitung ein Benfiger des Eriminal = Gerichts zuzugeben ist.

§. 291.

In der Registratur sind die Acten in abgetheilten Fascikeln oder Bund im Foliosormate aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein besonderer Fascikel zu widmen. Die übrigen zu dem Eriminal-Gerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Zedes in einem Fascikel enthaltene Stück ist von außen mit der Nummer des Fascikels, zu dem es gehört, und mit der Nummer, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beplagen, so ist jede mit der Nummer des Stückes, zu dem es gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptsstücke aber anzumerken, wie viele Beplagen dazu gehören.

§. 292.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, mussen die Nachschlagungs = Protokolle und Registraturs=Acten mit genauen Registern in alphabetischer Ord=
nung versehen sehn, in welchen die nahmliche Sache unter verschiedenen
Gesichtspuncten eingetragen sehn muß, nahmlich: a) unter dem Nahmen
des Untersuchten oder des Verbrechers, woben auch die Nahmen, welche
ein Verbrecher allenfalls geführt, oder die sogenannten Spisnahmen nicht
außer Acht zu lassen sind, und eine nahere Bezeichnung bengesüget werden
muß, um nicht allenfalls durch die Nahmens=Aehnlichkeit zu einem Irrthume
zu verleiten; b) unter dem Nahmen der Derter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung der Verbrechen selbst.

§. 293.

Dhne Vorwiffen des Criminal-Richters und beffen Ginwilligung foll kein Stud aus der Registratur verabfolget, auch nicht ein Mahl in der Regiftratur eine Ginficht in die Acten erlaubt werden, und wenn mit des Eriminal-Richters Einwilligung an jemanden aus der Registratur etwas erfol= get wurde, muß dafür ein Empfangsschein ausgestellt, in den Fascikel aber ein eigener Bogen gelegt, und auf bemfelben gefchrieben werden, an wen und an welchem Tage die Verabfolgung des fehlenden Stuckes ge= fchehen ift. Diefer Bogen wird, wenn bas Stud gurudgelangt ift, wieder weggenommen. Ueberdieß ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stude zu halten, darin jede Berabfolgung eines Studes einzutragen. Dieses wird von dem zur Aufficht über die Registratur bestellten Gerichts= benfiger von Zeit zu Zeit durchgesehen, am Ende jeden Monaths aber daraus dem Criminal-Richter die Anzeige erstattet, welche Stucke vor einem Monathe abgefolget und noch nicht zurückgelangt find, damit die ungefaumte Burudftellung, wenn fie nicht aus guten Grunden gehindert ift, veranlaffet merbe.

§. 294.

Auf die Ordnung und Genauigkeit der unteren Eriminal-Gerichte, in allen Theilen ihrer Amtspflicht, hat das Criminal-Obergericht derjenigen Provinz zu sehen, in welcher die Eriminal = Gerichte bestehen. Dieses hat die Belehrungen zu ertheilen, wenn wegen eines aufgefallenen Anstandes Anfrage geschieht. Dieses hat auch dem Criminal = Gerichte die Hand zu biethen, wenn demselben von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird.

§. 295.

Damit bas Criminal = Obergericht in fteter Uebersicht der ihm unter= stehenden Criminal = Gerichte verbleibe, muß jedes untere Criminal = Ge= richt von dren zu dren Monathen die Eriminal = Tabelle über alle vorge= fallenen Untersuchungen einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle dren Tage nach verflossenem Quartal zur Gin= fendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle enthalt folgende Rubriken: a) der Rahme des Untersuchten und bessen Stand; b) der Tag ber gesche= henen Ginlieferung jum Criminal-Gerichte; c) ber Nahme ber Dbrigkeit, die ihn eingeliefert hat; d) die Benennung des eigentlichen Berbrechens, megen welchen er in ber Untersuchung fteht; e) die Tage bes Berhors; f) die Urt der erfolgten Aburtheilung oder die Ursache, warum sie noch nicht erfolgt ift. Die Berhafteten, über welche die Untersuchung burch Urtheil noch nicht geendiget ift, muffen jedes Mahl in die folgende Quar= tals-Tabelle übertragen werden. Das Formular einer solchen Tabelle wird am Ende bengefüget, und foll die Einsendung von 3 zu 3 Monathen un= ausbleiblich erfolgen, wenn auch in dieser Zeit ben dem Criminal-Gerichte weder ein Berbrecher, noch die Anzeige eines Berbrechens vorgekommen ware.

§. 296.

In dem Berichte, durch welchen die Tabelle eingesendet wird, sind alle vorgekommenen Anzeigen von Berbrechen, wovon der Thater nicht ergriffen ist, anzusühren, und ben jedem anzumerken, ob und was zur Habhaftwerdung des Thaters angewendet worden ist.

§. 297.

Das Criminal-Dbergericht ist verpflichtet, die Zabellen und den Einsbegleitungsbericht zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, die Beförderung zu betreiben, oder wenn das CriminalDbergericht in einer Sache nicht genugsam unterrichtet oder befriediget
worden ware, den umständlichen Bericht abzusordern, um ben Zeiten
Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht ein Geschäft nicht
in den rechten. Weg geleitet hatte. Hierben ist stets mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläusigkeit und Schreiberen entstehe,
damit auch der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmt, und dem Gerichte nicht Acten, beren es nothwendig bedarf, abgesordert werden.

§. 298.

Aus den Quartalstabellen der sammtlichen Criminal = Untergerichte hat das Criminal = Obergericht am Ende des Jahres eine Haupt = Zabelle nach dem §. 294. vorgeschriebenen Formular zu entwersen, und solche in den nächsten 14 Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle zu überreichen. In dem Einbegleitungsberichte sind die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, derselben vorzügliche Quellen, wenn man solche zu entdecken Gelegenheit hat, der Fleiß oder Unsleiß der Criminal = Gerichte, alle aufgefallenen Betrachtungen, die zur Verbesserung des Criminalwesens sühzren können, mit Sorgsalt und Ueberlegung anzusühren, damit die Hofsstelle auch ihres Orts von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalten, und in die gemeinnühigen Versügungen eingehen könne.

§. 299.

Sedes Criminal-Dbergericht hat von Zeit zu Zeit einen eigenen Rath abzuordnen, der die Eriminal-Gerichte der Provinz untersuche, die Gestängnisse besichtige, die Berhafteten über die Beförderung, mit der sie vershört, und über die Art, wie sie gehalten worden, befrage, die Journale jeder Untersuchung, die Einreichungs und Rathsprotokolle und die Registraturen durchsehe, vorzüglich die Genauheit und Richtigkeit der eingessendeten dreymonathlichen Tabellen untersuche, das Benehmen des Eriminal-Gerichts sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Borschrift des Gesehes zusammenhalte, ohne persönliche Rücksicht alle ihm ausgefallenen Gebrechen mit den Mitteln ihrer Verbesserung an Hand gebe, und über alles, was er gefunden und veranlasset hat, einen umsständlichen Bericht erstatte.

§. 300.

Diese Untersuchungs-Berichte hat das Criminal-Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, mit seinem Gutachten über jeden vorkommenden Gegenstand der obersten Justizstelle vorzulegen, und darüber die Entschliefung derselben zu gewärtigen.

§. 301.

Bey besonders erheblichen Ursachen ist das Eriminal=Obergericht berechtiget, eine Untersuchung von dem Eriminal-Gerichte, wo sie anhängig ist, wegzunehmen, und an ein anderes nahes Eriminal-Gericht, oder an das in der Hauptstadt besindliche zu übertragen. Wenn aber ein unteres Eriminal=Gericht zu einer solchen Abrusung durch seine was immer für eine Schuld Anlaß gibt; so mussen die Kosten der Uebertragung von dem Eriminal=Gerichte bestritten, und unter die Schuldtragenden nach Vershältniß ihrer Besoldungen vertheilt werden.

§. 302.

Der Vorsteher des Criminal=Gerichts hat über das gesammte Personale alle Jahre, wie ben den Civil=Gerichten üblich ist, die Conduitliste einzusenden.

§. 303.

Dem Criminal-Dbergerichte ist die Macht eingeraumt, die ben den unteren Criminal-Gerichten angestellten Beamten, wenn sie zum Amte nicht mehr tauglich sind, zu entlassen, solche, die sich Nachlässigkeit im Amtsgeschäfte, oder wohl gar Vergehungen zur Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und dieselben mit Geldbuße, mit Entsehung vom Amte, mit Unfähigkeits-Erklärung zu belegen. Wenn jedoch dießfalls ein Mißbrauch wahrgenommen wurde, steht es der obersten Justizestelle bevor Einhalt zu thun.

§. 304.

Die bisher übliche Aussteckung der Landgerichtszeichen wird für kunf= tig abgestellt; daher auch die schon bestehenden sammt den Richtplaten oder sogenannten Rabensteinen sogleich weggeschaffet werden.

849.

Hofbecret vom 19ten Junius 1788, an das Inner= und Ober = Defterreichische Appellations-Gericht, über die Anfrage des Karnthnerisch= und
Krainerischen Landrechte, und das zwischen der obersten Justizstelle und den
vereinten Hofstellen gepflogene Einvernehmen.

Junius. ben 19ten.

Es kannzwar ben ben nach bem Patente vom 3ten Aprill 1787 ben Tideiscommiß-Besitern bewilligten Behebungen eines Drittels der auch in des fentlichen Fonds anliegend gewesenen Fideicommiß-Capitalien als einer geschehenen Sache sein Verbleiben haben; dagegen soll die Stelle, welche die Bewilligung dazu ertheilet hat, ben eigener Dasürhaftung darauf von Amts wegen den sorgsamen Bedacht nehmen, damit die Depurationen auf das genaueste geseistet, und die Säumigen durch Ausstellung eigener Verstreter der Fideicommisse hierzu alles Ernstes betrieben werden.

f. n. 856

850.

Hofbecret vom 23sten Junius 1788, an sammtliche Appellations : Ges ben 23sten. richte, in Folge der von den vereinten Hofstellen an die sammtlichen Lander= stellen unterm 17ten Junius erlassenen Berordnung.

Ben dffentlichen Strafarbeiten sowohl, als in den Zuchthäusern soll mit den verurtheilten Straflingen in Ansehung ihrer Religion kein Unterschied gemacht, und an jenen Tagen, an welchen nach den Gesetzen der herrschen30seph II. Justisg. IV. Forts.